Der

Prozeß der Steuer-Verweigerer.

Berlin. 1850.

Der

Prozeß der Steuer-Verweigerer.

Berlin. 1850.

№ 1. Preis: 1 Sgr.

Der Steuerverweigerungs-Prozeß

gegen

42 Abgeordnete der Preußischen National-Versammlung

verhandelt im Februar 1850

vor dem Geschwornen-Gericht zu Berlin.

Berlin, 1850. Verlag von Gustav Hempel, Unterwasserstr. 7.

Erste Sitzung

am 4. Februar 1850.

Der Zuschauerraum ist gegen 9 Uhr vollständig gefüllt, das Gerichtsgebäude ist zur Sicherheit mit zahlreichen Gerichtsdienern besetzt. Um 9½ Uhr treten die Angeklagten langsam und feierlich in den Gerichtssaal.

Die Einrichtung im Sitzungssaal ist dahin verändert worden, daß statt der gewöhnlichen Bank der Angeklagten drei Reihen Stühle aufgestellt sind; vor denselben befindet sich der Platz der Vertheidiger. Ein Theil der Angeklagten sitzt außerdem an der Barrière, welche den Zuschauerraum abgränzt. Der Raum im Sitzungssaale ist hierdurch so sehr beschränkt, daß die Vertheidiger den Geschwornen dicht gegenübersitzen. Schon einige Zeit vor den Angeklagten haben die Vertheidiger Platz genommen, es sind: Advocat-Anwälte Dorn u. Volkmar, der Dr. Stieber und der Rechtsanwalt Gall.

Bald darauf werden die Geschwornen in den Saal geführt. Es sind folgende Herren als solche vorgeladen worden:

1. Praetorius, Commerzienrath, Königsstr. 69. 2. Rose, verm. Apotheker, Dessauerstr. 29. 3. Glages, Registrator, Friedrichsstr. 251. 4. Damm, Zimmermeister, Brückenstr. 11. 5. Ebeling, Kaufmann, Jägerstr. 55. 6. Wernicke, Handschuhmacher, U. d. Linden 47. 7. Faehrmann, Rechnungs-Rath, Französische Straße 33. 8. Felsing, Uhrenfabrikant, Brüderstr 20. 9. Gain, Färbereibesitzer, a. d. Schleuse 5a. 10. Werner, Rentier u. Bez.-V., U. d. Linden 51. 11. Geim, Geh. Rechn.-Rath, Behrenstr. 57. 12. Giemsee, Eigenthümer, Lindenstr. 116. 13. Gereldt, Kaufmann, U. d. Linden 10. 14. Junge, Bäckermeister u. Bez.-Vorst., Kurstr. 41. 15. Höpke, Kaufmann, Friedrichstr. 144. 16. Kippferling, Kupferschmiedemstr., Klosterstr. 108. 17. Kluge, Apotheker, Mohrenstr. 5. 18. Knaack, Königl. Wild-Dep.-Verw., Niederwallstr. 39. 19. Koblank, Stadtrath Dr., Ritterstraße 60. 20. Köhne, Geheimer Archiv-Rath, Wilhelmstraße 101. 21. Kolbe, Sattlermeister, Mohrenstraße 44. 22. Meißnitzer, Direkt. d. Berl. Feuerversich. Gesellsch., Spandauerstr. 81. 23. Metzing, Mauermeister, Commandantenstr. 75. 24. Reiß, Seilermeister, Friedrichstr. 80. 25 Nünnicke, Ackerbürger, Lindenstraße 75. 26. Güßfeldt, Kaufmann, Poststraße 26. 27. Otto, Zimmermeister, Friedrichstr. 141a. 28. Philippi, Geh. Canzlei-Rath, Kochstraße 30. 29. Metzenthin, Klempnermstr., Kurstr. 12 30. Kalchbrenner, Tuchscheerermeister, Grünstr. 10, 11. 31. Imme, Bronzefabrikant, Commandantenstr. 84. 32. Meutner, Eigenthümer, Adlerstr. 6. 33. Kaumann, Apotheker, Alexandrinenstraße 41. 34. v. Pollandt, Geh. R. a. D., Bernburgerstr. 61. 35. Rade, Schlächtermeister, Klosterstr. 72. 36. Wentzel, Schornsteinfegermeister, Schützenstr. 48.

Hiervon ist aber ausgeblieben Hr. Damm, durch Krankheit entschuldigt.

Bald darauf tritt der Gerichtshof ein. Das Personal desselben besteht aus folgenden Personen:

Präsident: Appellationsgerichtsrath v. Caprivi.
Richter: Criminalräthe Stahn, Groschuff, u. Schartmann, Assessor Hartung.
Ergänzungsrichter: Assessoren Bindewald u. Buchalski.
Gerichtsschreiber: Actuar Rogan.

Auf dem Platze des Staatsanwalts befinden sich die Assessoren Riem u. v. Radecke als Vertreter des Ober-Staatsanwalts Sethe.

Präsident. Die Sitzung ist eröffnet (feierl. Stille).

Der Präsident ruft die Angeklagten in nachstehender Reihefolge auf, welche einzeln mit Angabe ihrer Vertheidiger antworten.

1) Krackrügge, Goswin, Kaufmann zu Erfurt.
2) Schulze, Herm., Obergerichts-Assessor zu Delitzsch.
3) Hildenhagen, Louis, Prediger zu Quetz.
4) Moritz, Daniel Samuel, Rechtsanwalt zu Torgau.
5) Bauer, Landrath zu Krotoschin.
6) Plath, Martin, Bürgermeister zu Leba.
7) Baltzer, Wilh. Ed., Prediger der freien Gemeinde zu Nordhausen.
8) Reinige, Johann, Apotheker zu Gefell.
9) Schaffranneck, Pfarrer zu Beuthen.
10) Peters, Anton Ludwig, Assessor zu Schwarza.
11) Müller, Friedrich, Gutsbesitzer zu Zell.
12) Bunzel, Johann Gottlob, Bauernguts-Besitzer zu Ober-Alzenau.
13) Raentsch, Friedrich Ludw. Christ., Eigenthümer zu Ausbau bei Rackow.
14) Herhold, Rektor zu Bibra.
15) Voigt, Bauerngutsbes. zu Troitschendorf bei Görlitz.
16) v. Berg, Caplan zu Jülich.
17) v. Bruchhausen, Bernhard, Gutsbesitzer zu Stobern bei Oelde.
18) Iwand, Daniel, Mühlenmeister zu Kryczanowitz bei Trebnitz.
19) Siebert, Mart. Wilh., Buchdruckereibes. zu Soldin.
20) Bucher, Obergerichts-Assessor zu Stolp.
21) Quandt, Müllergeselle zu Mellen bei Labes.
22) Moldenhauer, Küster und Lehrer zu Stojenthin.
23) Pilet, Regierungs-Assessor zu Stendal.
24) Schulz, Rechts-Anwalt zu Wanzleben.
25) Riedel, Bauer zu Rohrsdorf bei Bahn.
26) Zorn, Rektor und Prediger in Festenberg.
27) Bading, Obergerichts-Assessor.
28) Wollheim, Dr. med. zu Dyhrnfurt.
29) Müller, Prediger zu Riemberg.
30) Dannaß, Joh. Traugott, Schankwirth zu Barsdorf bei Rothenburg in der Lausitz.
31) Schmidt, Friedr. Ernst Reinhold, Prediger zu Ober-Hasselbach.
32) Renftiel, Johann, Bürger und Hausbesitzer zu Peiskretscham.
33) Kabus, Johann, Müller aus Schwade-Mühl bei Reichthal.
34) Ulrich, Aug. Wilh., Kgl. Post-Secretair zu Anclam.
35) Appelt, Carl Aug. Eduard, Schullehrer zu Schildau bei Hirschberg in Schlesien.
36) Schramm, Rud., Reg. Referend. a. D. zu Dresden.
37) Schöne, Pastor zu Rothenburg.
38) Hausmann, Friedr. Ernst, Bauerngutsbes. zu Lieske.
39) Resserich, August, Advokat zu Bitburg.

40) Burkhardt, Joh. Gottfr., Ortsrichter zu Weissenborn.
41) Jung, Ernst, Müller u. Gerichtsschulze zu Altendorff.
42) Doerk, Land- und Stadtger. Direktor in Eisleben.

Dieselben sind sämmtlich anwesend, mit Ausnahmen der Herrn Schramm, Rennstiel, Plath, Cabus, Appelt, Hausmann. Herr Schramm hat gar nicht geladen werden können, da er in Dresden nicht zu ermitteln gewesen ist. Die anderen 5 Angeklagten sind trotz ergangener Ladung nicht erschienen, so daß im Ganzen 36 Personen in dem für die Angeklagten bestimmten Raume Platz nehmen.

Advocat-Anwalt Dorn. Einige der Angeklagten haben dem Appellationsgerichte eine Eingabe überreicht, in welcher die Person des Vorsitzenden dieses Gerichtes perhorrescirt wird. Der § 48 der Kriminalordnung giebt dem Angeschuldigten das Recht, wenn er gegründete Einwendungen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu haben glaubt, diese Gründe entweder bei dem Verhöre zu Protokoll zu geben, oder sie dem Obergerichte schriftlich anzeigen zu lassen. Die Angeklagten haben in ihrer Eingabe darauf Bezug genommen, daß der Herr Vorsitzende dieses Gerichtes bei Gelegenheit des Ziegler'schen Processes, bei dem er ebenfalls als Vorsitzender fungirte, die Aeußerung gethan habe: „seine Privatmeinung sei, der Steuerverweigerungsbeschluß sei an und für sich gesetzwidrig, er müßte als Hochverrath bestraft werden." Die Angeklagten glauben, daß, wenn eine solche Privatmeinung von dem Herrn Vorsitzenden bereits ausgesprochen ist, dies ein Hinderniß für ihn sein könne, in unpartheiischer Weise den gegenwärtigen Proceß zu führen. Die Angeklagten glauben Grund zu haben, die Leitung der Verhandlungen durch diesen Herren Vorsitzenden abzulehnen. Bis jetzt ist von dem Appellationsgerichte noch keine Verfügung auf die Eingabe der Angeklagten erfolgt.

Ich bin beauftragt, auch hier diese Protestation der Angeklagten geltend zu machen, und bemerke, daß die Angeklagten um so mehr ohne Furcht der Entscheidung des Gerichtshofes entgegensehen, als sie sich bescheiden, diesen Protest überhaupt erhoben zu haben. Ich glaube nicht, daß der Herr Präsident sich durch das Verfahren der Angeklagten verletzt fühlen kann. Die Angeklagten, einmal auf den Rechtsboden gedrängt, glauben in allen Punkten ihre Rechtsansprüche Schritt vor Schritt vertheidigen zu müssen.

Vorsitzender von Caprivi. Das Präsidium des Appellationsgerichtes hat mich zum Vorsitzenden für die gegenwärtige Schwurgerichtsperiode ernannt. Ehe mich das Appellationsgericht nicht dieses Amtes wieder enthebt, kann ich in keinem Falle wieder zurücktreten, und jetzt die Verhandlungen unterbrechen. Nach meiner Ansicht ist es auch nicht meines Amtes, mich hier in eine Erörterung auszulassen über das was ich in Brandenburg beim Zieglerschen Processe gesagt haben soll. Ich erwarte die Entscheidung des Appellationsgerichtes, die ja sehr bald eintreffen muß.

Es wird hierauf zur Ausloosung der Geschwornen geschritten, 35 Personen sind anwesend, es sollen 12 Geschworne und 4 Ergänzungsgeschworne gezogen werden, es stehen also der Staatsanwaltschaft 9, der Vertheidigung 10 Ablehnungen zu.

Dr. Stieber: Ich habe die Ehre dem hohen Gerichtshofe anzuzeigen, daß mich die sämmtlichen Herren Angeklagten beauftragt haben, bei dem Geschäft der Ausloosung das Recht der Ablehnung für sie auszuüben. Ich muß aber bei dieser Gelegenheit im Namen meiner Herrn Mitvertheidiger den Einwand erheben, daß die Geschwornenlisten den Angeklagten nicht in der gesetzlichen Form zugestellt sind.

Es verordnet nämlich § 82 des Gesetzes vom 3. Januar 1849: dem Angeklagten ist am Tage vor der Verhandlung der Sache ein Verzeichniß zuzustellen, welches Namen, Stand und Wohnung derjenigen Geschworenen enthalten muß, aus welchen das Schwurgericht für seine Sache genommen werden soll.

Dies Gesetz ist im vorliegenden Falle verletzt, es sind den meisten Angeklagten gar keine, oder unrichtige Listen insinuirt worden, in denen 10 Geschworene fehlen, außerdem fehlt in den Listen der Wohnort. Die Angeklagten glauben daher, daß sie das Recht haben, eine Aufhebung der Verhandlung zu fordern. Dieselben haben mich aber beauftragt, ausdrücklich zu erklären, daß sie von diesem Recht keinen Gebrauch machen wollen, daß sie sich aber veranlaßt sehen, diesen erheblichen Formfehler in einem so bedeutungsvollen und wichtigen Prozeß zu rügen.

Staatsanwalt. Der Einwand erscheint unerheblich, da die Vertheidigung selbst darauf verzichtet, aus solchem etwas zu herzuleiten. Es ist übrigens in den Listen jedesmal die Straße angegeben, in welchen die Geschworenen wohnen, und es ist notorisch, daß diese Straßen in Berlin liegen, und es sind die Listen statt den Angeklagten, den Vertheidigern insinuirt worden.

Dr. Stieber. Das Gesetz schreibt vor, die Liste soll den Angeklagten insinuirt werden und nicht dem Vertheidiger, sie muß ausdrücklich den Wohnort enthalten. Das öffentliche Ministerium als Vertreter des Gesetzes kann nicht gegen das Gesetz ankämpfen.

Präsident. Die Sache ist mit dem Verzicht der Vertheidigung erledigt.

Es werden hierauf vom Staatsanwalt abgelehnt folgende Herren: Felsing, Wernicke und Ebeling.

Vom Dr. Stieber werden abgelehnt folgende Herren: Rose, Fährmann, Koblank, Geim, Köhne, Meutner, v. Pallandt, Berner, Gerold.

Das Schwurgericht wird also aus folgenden 12 Personen gebildet: 1) Gain, Färbereibesitzer. 2) Höpke, Kaufmann. 3) Güßfeldt, Kaufmann. 4) Knaack, Königl. Woll-Dep.-Verwalter 5) Bonzel, Schornsteinfegermeister. 6) Kalchbrenner, Tuchscheerermeister. 7) Kolbe, Sattlermeister. 8) Metzenthin, Klempnermeister. 9) Naumann, Apotheker. 10) Junge, Bäckermeister. 11) Reiff, Seilermeister. 12) Otto, Zimmermeister.

Ergänzungsgeschworne sind: 1) Kipferling, Kupferschmiedemeister. 2) Imme, Bronzefabrikant. 3) Kade, Schlächtermeister. 4) Meißnitzer, Director.

Der Gerichtsschreiber Rogan verliest nun mehr den allgemeinen Theil der Anklageacte:

Die Anklage-Akte

zerfällt in zwei Theile: 1) in einen allgemeinen, welcher eine historische Darstellung der betreffenden Vorgänge enthält, und 2) in einen speciellen, welcher die speciell gegen jeden Einzelnen der Angeklagten vorliegenden Thatsachen erörtert.

Der allgemeine Theil lautet seinem wesentlichen Inhalte nach wie folgt:

„Nachdem die Regierung Sr. Majestät beschlossen hatte, den Sitz der auf Grund des Wahlgesetzes vom 8. April v. J. berufenen Nationalversammlung von hier nach Brandenburg zu verlegen, wurde von dem Ministerpräsidenten, Grafen Brandenburg, dem damaligen Präsidenten der Versammlung, Regierungsrath a. D. v. Unruh,

mittelst Schreibens vom 8. November v. J. die hierauf bezügliche königliche Botschaft von demselben Tage mitgetheilt. Die Verlesung derselben erfolgte in der 97sten Sitzung am Donnerstag den 9. November. In Gemäßheit der Schlußbestimmung, wonach die Versammlung aufgefordert wurde, nach geschehener Vorlesung ihre Berathungen sofort abzubrechen und zur Fortsetzung derselben am 27. November in Brandenburg wieder zusammen zu treten, erklärte der Ministerpräsident jede vor diesem Tage stattfindende Fortsetzung der Verhandlungen für ungesetzlich, und protestirte Namens der Krone feierlich gegen solche. Ein Theil der Abgeordneten entfernte sich aus dem Sitzungssaale, die Mehrzahl aber blieb zurück, setzte die Verhandlungen fort, und beschloß auf Antrag von Waldeck, Wachsmuth, Rodbertus und Anderen:

1) Daß die Versammlung für jetzt keine Veranlassung habe, den Sitz ihrer Berathungen zu ändern, sondern sie in Berlin fortsetzen werde;
2) daß sie der Krone nicht das Recht zugestehen könne, die Versammlung wider ihren Willen zu vertagen, zu verlegen oder aufzulösen;
3) Daß sie diejenigen verantwortlichen Beamten der Krone, welche derselben zum Erlaß der eben verlesenen Botschaft gerathen, nicht für fähig erachte, der Regierung des Landes vorzustehen, vielmehr dafür halte, daß dieselben schwerer Pflichtverletzung gegen die Krone, gegen das Land und gegen die Versammlung sich schuldig gemacht.

Der sofortige Druck und die möglichst schnelle Bekanntmachung dieses Beschlusses wurde angeordnet und ausgeführt. — Am nächsten Tage den 10. November 4½ Uhr, berief v. Unruh die Abgeordneten wiederum zu einer Sitzung, in welcher der Abdruck von 40,000 Exemplaren und deren Verbreitung in der Stadt Berlin und im Lande einer von Moritz, Elsner, Pilet, Zachariä und Schultze (Minden) redigirten Proklamation „an das Preußische Volk“ beschlossen wurde, welche, unter Erwähnung des Tages vorher gefaßten Beschlusses, die Verlegung des Sitzes der National-Versammlung für einen Eingriff in deren Rechte erklärte und aufforderte, festzuhalten an den errungenen Freiheiten, wie die Versammelten mit allen ihren Kräften und mit ihrem Leben dafür einstehen würden. Als indeß während des Nachmittags die Meldung von einer Truppenaufstellung in der Nähe des Schauspielhauses an v. Unruh gelangte, vertagte derselbe die Sitzung unter Protest gegen die angewendete militärische Gewalt auf den folgenden Tag. Als an diesem Tage, den 11. November, Vormittags um 9½ Uhr, v. Unruh und die anderen Abgeordneten sich nach dem bisherigen Sitzungslokale im Schauspielhause begeben wollten, fanden sie dasselbe vom Militair besetzt, welches den Einlaß verweigerte.

Die der königlichen Botschaft ungehorsamen Abgeordneten hielten deshalb am Vormittage im Hôtel de Russie und am Nachmittage im Lokal der Schützengilde, Linienstraße Nr. 5, Sitzung. Man ging dabei in den gegen die Regierung gerichteten Beschlüssen immer weiter. So wurde die Niedersetzung einer Commission beschlossen:

1) zur Ausarbeitung einer offiziellen Denkschrift, in welcher die schwere Schuld, welche das Ministerium Brandenburg durch Gegenzeichnung und Verkündigung der Eingangs gedachten königlichen Botschaft auf sich geladen, dem Lande dargelegt werden sollte, sowie
2) zur Prüfung, inwiefern nach den bestehenden Gesetzen eine Anklage gegen die Minister, Graf v. Brandenburg, v. Manteuffel, v. Ladenberg und v. Strotha, zu begründen sei. Ebenso wurde ein von Waldeck, Temme, Jakobi, Behrends rc. gestellter Antrag dahin angenommen, daß 1) die an demselben Tage angeordnete, Auflösung der hiesigen Bürgerwehr eine durchaus ungesetzliche Maaßregel sei; 2) jeder Bürger, Civil- und Militairbeamte, welcher zu deren Ausführung mitwirken möchte, sich des Verraths am Vaterlande schuldig mache;
3) die Staats-Regierung aufgefordert werden solle, den Befehl zur Auflösung der Bürgerwehr zurückzunehmen. Auch wurde von Jakobi, d'Ester, Waldeck, Körfgen, Reuter, Schulz (Wanzleben) u. A. ein dringender Antrag eingereicht, zu beschließen, daß das Ministerium Brandenburg weder zur Verwendung der Staatsgelder, noch zur Erhebung von Steuern berechtigt sei, und zur Prüfung dieses Antrages und zur schleunigen Berichterstattung darüber eine Commission ernannt.

In der am nächsten Tage, am 12. November wieder im Lokale der Schützengilde stattfindenden Nachmittags-Sitzung wurde derselbe Antrag von neuem gestellt, indeß durch Majorität beschlossen, die Debatte so lange zu vertagen, bis der Bericht der Kommission schriftlich eingereicht sei. Dagegen wurde durch einen auf Antrag von Schulz (Wanzleben), Jakobi, Hildenhagen, Schneider, Zenker, Reuter, d'Ester und Lisiecki gefaßten Beschluß die inzwischen erfolgte Erklärung des Belagerungszustandes der Stadt Berlin, für eine ungesetzliche Handlung und für nicht rechtsgültig erklärt. Tages darauf, am 13. November, wurde abermals im Lokale der Schützengilde Sitzung gehalten, darin die von der am 11. November ernannten Kommission entworfene Denkschrift, welche das Verfahren der Minister als Hochverrath charakterisirte, von dem Berichterstatter Waldeck vorgetragen, genehmigt, und ihre Mittheilung an den Staatsanwalt, „auf daß er seine Pflicht thue,“ beschlossen. Nachdem in einer am 14. November im Sitzungssaal der Stadtverordneten, im Kölnischen Rathhause, gehaltenen Sitzung auf v. Unruh's Antrag die in den letzten Tagen gefaßten Beschlüsse nochmals anerkannt waren, berief derselbe endlich am 15. November Abends 7¼ Uhr wieder eine Versammlung in das Hotel Milentz, in der sich 226 Abgeordnete einfanden. Hier trug v. Kirchmann den Bericht über den am 11. von Jakobi, d'Ester, Waldeck rc. gestellten Antrag vor. Der Kommissionsantrag ging dahin: daß kein Ministerium berechtigt sei, Steuern zu erheben, bis dieser Beschluß von der National-Versammlung wieder aufgehoben sei. Hierzu wurden verschiedene Amendements gestellt, eins von Schornbaum, Schulze (Delitzsch), Phillips und Bloem:

> daß das Ministerium Brandenburg nicht berechtigt sei, über Staatsgelder zu verfügen und Steuern zu erheben, so lange die National-Versammlung nicht ungestört in Berlin ihre Berathungen fortzusetzen vermöge, und daß dieser Beschluß mit Ablauf des 17. November in Kraft trete.

Während der Debatte trat der Major v. Herwarth mit vier Offizieren und einem Piquet Soldaten in den Saal und erklärte, daß er Befehl habe, die Versammlung mit Gewalt auseinander zu treiben. Dennoch wurde die Berathung fortgesetzt. Während der Vorlesung des Schornbaum'schen Amendements verließ v. Herwarth mit dem Militair den Saal, und auf v. Unruh's Frage: ob die Versammlung den so eben verlesenen Antrag annehmen und zum Beschluß erheben wolle? erhoben sich zur Bejahung sämmtliche Abgeordnete, v. Unruh erklärte den Beschluß für rechtsgültig gefaßt, und schloß dann die Sitzung. Der Beschluß selbst wurde nebst dem Bericht der Kommission und der von Kirchmann'schen Rede in einer bedeutenden Anzahl von Exemplaren gedruckt und schleunigst in Berlin, sowie in den Provinzen, zum Theil durch Mauer-Anschlag, verbreitet.

Die vorgetragenen Thatsachen geben einen Beleg für die feindselige Gesinnung, mit welcher diejenigen Abgeordneten, welche der Königlichen Botschaft vom 8. November ungeachtet, ihre Zusammenkünfte fortgesetzt, und sich als „National-Versammlung“ gerirt haben, in einer Reihe von ungesetzlichen Handlungen insgesammt gegen die Regierung verfahren sind. Ein großer Theil von ihnen ist aber hierbei nicht stehen geblieben, sondern hat sich zu Handlungen hinreißen lassen, welche nicht blos als ungesetzlich, vielmehr geradezu als Verbrechen bezeichnet werden müssen und deshalb der strafrechtlichen Ahndung unterliegen. Als solche sind namentlich anzusehen:

1) Die Verbreitung des in der Sitzung vom 15. November gefaßten Beschlusses wegen Nichtberechtigung des Ministeriums zur Verwendung von Staatsgeldern und Erhebung von Steuern, soweit solche in der Absicht erfolgt ist, das Volk zur Nichtzahlung der Steuern aufzureizen.

Es liegt hierin der Versuch eines nach §§. 167. sq. Tit 20. Thl. II. des A. L.-R. zu bestrafenden Aufruhrs, denn sie zielte darauf ab, durch die zu unterlassende Steuerzahlung die Krone, wenn nicht zur Entlassung des Ministeriums Brandenburg, so doch zur Zurücknahme der durch die Königl. Botschaft vom 8 November angeordneten Verlegung des Sitzes der National-Versammlung von Berlin nach Brandenburg zu zwingen.

Der §. 167. a. a. O. lautet:

> „Wer eine Klasse des Volkes, oder die Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde ganz oder zum Theil zusammenbringt, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügungen mit vereinigter Gewalt zu widersetzen, oder etwas von der Obrigkeit zu erzwingen, der macht sich eines Aufruhrs schuldig.“

Wenngleich nun in der Aufreizung zur Verweigerung der Steuern die direkte Aufforderung zu einer vereinigten physischen Gewalt nicht ausgesprochen ist, so wird hierdurch die Anwendung des angeführten Strafgesetzes nicht ausgeschlossen. Die in letzterem gebrauchten Worte „mit vereinigter Gewalt“ beziehen sich nur auf die im Gesetz erwähnten zwei Fälle des Aufruhrs, wenn nämlich eine Klasse des Volks rc. zusammengebracht wird, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügungen mit vereinigter Gewalt zu widersetzen, nicht auf die zweite hier vorliegende Alternative, wenn von der Obrigkeit etwas erzwungen werden soll.

2) Die Abfassung und Verbreitung der in den eingereichten Akten befindlichen Proklamation d d. Berlin den 18. November 1848. mit der Ueberschrift: „Preußen!“ welche durch Druck und Lithographie vervielfältigt von den Verfassern an die einzelnen, der Königl. Botschaft zuwider forttagenden Abgeordneten vertheilt und von diesen weiter verbreitet worden ist.

Die Dokumente, auf welche sich die Anklage im Allgemeinen bezieht, sind:

1) die Proklamation, enthaltend den Steuerverweigerungs-Beschluß;
2) die Proklamation vom 18. November 1848;
3) der Bericht des Herrn v. Kirchmann über das Recht der Steuerverweigerung.

Die Proklamation, enthaltend den Steuerverweigerungs-Beschluß, lautet:

Die National-Versammlung hat in ihrer Abendsitzung vom 15. Nov. einstimmig beschlossen:

daß das Ministerium Brandenburg nicht berechtigt sei, über Staatsgelder zu verfügen und Steuern zu erheben, so lange die National-Versammlung nicht ungestört ihre Berathungen in Berlin fortzusetzen vermöge, und daß dieser Beschluß nach Ablauf des 17. Novembers in Kraft trete.

Berlin, den 15. November 1848.

Die National-Versammlung.

Die Proklamation vom 18. November lautet:

Preußen!

Die Nationalversammlung hat gegen die ungesetzlichen Gewaltmaaßregeln des Ministeriums Brandenburg an das Preußische Volk appellirt, und Millionen haben geantwortet. Mit einstimmigem Jubel hat man unsere Beschlüsse für die Ehre und Freiheit des Vaterlandes anerkannt.

Auch die Krone hat die Volksstimme aufgefordert, sich zu erheben. Es ist geschehen, und — man sperrt den König ab vom Volke! „Man könne nicht zugeben," hat das Ministerium Brandenburg die Stirne öffentlich zu sagen, „daß das Gefühl des Königs weich gemacht werde!!"

Eure Adressen werden nicht überreicht, Eure Deputationen nicht vorgelassen. Der König ist nicht mehr frei, von einer verbrecherischen Schaar bewacht, die ihm die Erhebung des ganzen Landes geflissentlich verbirgt, um Thron und Vaterland ihren hochverrätherischen Plänen zum Opfer zu bringen. Der Sitzungssaal, die Büreaux der National-Versammlung sind zu Wachtstuben geworden, unser Archiv, die wichtigsten Dokumente, darunter über 12000 Petitionen aus allen Theilen des Landes, werden von den Soldaten, den verblendeten Söhnen des Vaterlandes zerrissen, umhergeworfen; man hat die Herausgabe dieser Papiere unserm Präsidenten wiederholt verweigert. Was sind diesen Menschen die Wünsche, die Rechte und die Freiheiten von 16 Millionen Preußen! Und wie man Eure Petitionen mit Füßen tritt, so dringt man mit Bayonnetten in die Berathungen Eurer Vertreter, bricht ohne Scheu die vom Könige selbst publicirten Gesetze über den Schutz der persönlichen Freiheit, das Hausrecht, und verhängt Belagerungszustand und Standrecht, da wo die geheiligten Personen der Abgeordneten tagen. Ein Treubruch, so scheußlich und offenbar, wie ihn die deutsche Geschichte nicht kennt! Lügen, Verdrehungen aller Art, gehen in amtlichen Erlassen in das Land, die Zeitungen werden gezwungen, ihnen ihre Spalten zu öffnen, während man die Stimme der Wahrheit in der Presse mit drohender Gewalt erstickt. Aber es hat ihnen nichts geholfen! Die National-Versammlung harrt muthig aus, und die Plätze der Deputirten, welche pflichtwidrig und feig ihren Posten verlassen haben, füllen sich von Tag zu Tag, indem die Stellvertreter von selbst herbeieilen, um an der Ehre und Gefahr dieser Tage Theil zu nehmen. Wenn die über uns verhängte rohe Gewalt auch eine kostbare Zeit von Tagen und Wochen raubt, welche bei unsern dringenden Arbeiten zum Wohl des Volkes hätten verwendet werden können, so hat man uns doch nicht abzuhalten vermocht, den Kampf gegen die brutale Gewalt mit allen zu Gebote stehenden Mittel zu führen. Die Anklage des Ministerii wegen Hochverraths ist eingeleitet und demselben die Verwendung von Staatsgeldern und die Erhebung der Steuern durch einstimmigen Beschluß vom 15. November untersagt. So haben wir das letzte parlamentarische Mittel erschöpft. An dem Volk ist es, unsere Beschlüsse auszuführen.

Berlin, den 18. November 1848.

Der Abgeordnete des Kreises.

Nachdem die ganze Anklage verlesen war, richtete der Vors. an den Staatsanw. folgende Worte:

Vors. Mit Bezug darauf, daß einige der Angeklagten heute ausgeblieben sind, habe ich den Herrn Staats-Anwalt zu fragen, ob er in Bezug auf die Angeklagten besondere Anträge zu stellen gesonnen ist.

Staatsanwalt. Ich werde diese Anträge am Schluß der Versammlung formiren.

Vors. Demnach habe ich jetzt an jeden der Herrn Angeklagten die Frage zu richten: ob sie sich auf die so eben vernommene Anklage schuldig oder nicht schuldig bekennen. — Ich richte diese Frage zunächst an Sie, den Kaufmann Herrn Krackrügge.

Angekl. Krackrügge. Ich bekenne mich für nicht schuldig.

Jeder der Angeklagten giebt, auf die nämliche an jeden besonders gerichtete Frage, dieselbe Antwort.

Es wird zur Vernehmung der einzelnen Angeklagten über ihre persönlichen Verhältnisse geschritten. Zunächst behauptet Angeklagter Krackrügge, er sei wegen Beleidigung des Reg. Raths von Ehrenberg zwar verurtheilt, glaubt aber beweisen zu können, daß die Strafe nicht vollstreckt worden.

Schulze (Delitzsch), Oberger.-Assessor. Er hat durch die Justizorganisation seine Justiziariate verloren, seine ihm vorbehaltenen Ansprüche auf Wiederanstellung werden anerkannt, aber er ist nicht wieder angestellt.

Ueber die persönlichen Verhältnisse der übrigen Angeklagten ist wenig Bemerkenswerthes zu erwähnen.

Die Angaben des Pfarrers Schaffranek, daß er als kathol. Geistlicher Cölibatär sei, als solcher keine Leibeserben habe, aber von Tausenden von Waisen Vater genannt werde.

Der Bauergutsbesitzer Bötzel ist einmal wegen Fälschung verurtheilt.

Mehrere unter den Angeklagten, namentlich die Pastoren und Lehrer, sind in ihren Aemtern suspendirt, der Rector Horn giebt an, er beziehe die Hälfte seines Gehaltes mit 150 Thlr. jährlich; einige Angeklagte waren wegen demagogischer Umtriebe in Untersuchung, unter diesen der Kaplan von Berg, wegen Duells, der Rechtsanwalt Schulze aus Wanzleben wegen strafgesetzwidriger Freiheitsberaubung des Kreissekretairs Georges bestraft.

Vors. Ich werde jetzt die Sitzung schließen und fordere die anwesenden Zeugen auf, sich morgen wieder einzufinden.

Schluß der Sitzung $1\frac{3}{4}$ Uhr.

Verlag von Gustav Hempel (Unterwasserstraße Nr. 7.) Druck von J. Draeger in Berlin, Adlerstr. 9.

№ 2. (Preis 1 Sgr.)

Der Steuerverweigerungs-Prozeß.

Sitzung vom 5. Februar 1850.*)

Der Präsident eröffnet die Sitzung um 9½ Uhr. Er entschuldigt den verspäteten Anfang der Verhandlung damit, daß der Advokat-Anwalt Vollmar, bisher nicht erschienen, und auf diesen gewartet worden sei. Demnächst erfolgt der Namens-Aufruf der Angeklagten und Geschwornen. Es ergiebt sich die Vollständigkeit der Versammlung.

Präs. Der Angeklagte Herr Krackrügge wolle sich über die Anklage auslassen. Ich ersuche, dies dahin zu thun, sich zuvörderst über den allgemeinen Theil auszulassen, und später über die speciellen Thatsachen der Anklage.

(Die Special-Anklage gegen Herrn Krackrügge lautet:)

Der Kaufmann Goswien Krackrügge zu Erfurt, 44 Jahre alt, evangelisch, nicht in Militairverhältnissen, bereits bestraft.

Derselbe hat, zum Abgeordneten für den Kreis Erfurt erwählt, in der Sitzung vom 15. November v. J. den Beschluß wegen Nichtberechtigung des Ministeriums Brandenburg zur Erhebung von Steuern gestimmt, und ist dringend verdächtig, vielfache Druckexemplare dieses Beschlusses, um eine Verweigerung der Steuern herbei zu führen, von hier aus verbreitet zu haben. So ist

1) bei dem vormaligen Bürgermeister Hoppe zu Weißenfels ein an diesen gerichteter Brief des Angeklagten vom 17. November v. J. in Beschlag genommen worden, worin derselbe das beigefügte Druckexemplar des Beschlusses vom 15. November zum Abdruck und Maueranschlag, so wie zur Erklärung in Volks- und Bürgerwehrversammlungen empfiehlt.

2. Ein gleiches Schreiben des Angeschuldigten, welchem 3 oder 4 Exemplare des Beschlusses beigefügt waren, ist von dem Schullehrer Frisch zu Cölleda eingeliefert worden.

3. Auch an den Vorstand des demokratischen Vereins zu Weißenfels ist mit einem von Hoppe eingelieferten Couvert, auf welchem der Angeschuldigte als Absender bezeichnet war, ein Exemplar des Beschlusses gelangt.

4. Ein eben solches Schreiben des Angeschuldigten, wie die ad 1 und 2 erwähnten, ist bei dem Schullehrer Kühling zu Scholen bei Naumburg in Beschlag genommen worden.

Der Angeschuldigte behauptet zwar, daß die oben gedachten Briefe nicht von ihm, sondern von einem seiner Schreiber herrühren und er seines Wissens Auftrag dazu nicht ertheilt habe, indeß ist letzteres nach Lage der Sache nicht als richtig anzunehmen.

Der ꝛc. Krackrügge hat ferner die Proklamation vom 18. November 1848 in dem von ihm auch während seiner Abwesenheit von hier aus redigirten „deutschen Stadt- und Land-Boten" in Nro. 243 abdrucken lassen und zu diesem Behufe dem Buchdruckereibesitzer Besser zu Erfurt, welcher den Druck besorgte, von hier aus ein Druckexemplar zugesendet.

In Erfurt selbst ist übrigens in Folge des Beschlusses vom 15. November von der Fleischer-Innung die Steuerverweigerung beschlossen und erst wieder vom 25. das. ab die Steuerzahlung erfolgt, auch hatten die Stadtverordneten den Beschluß gefaßt, bis zum Rücktritt des Ministeriums Brandenburg die Steuern zurückzuhalten, ein Beschluß, der indeß nicht zur Ausführung kam, nachdem in Folge der bekannten am 24. November stattgefundenen Excesse in Erfurt der Belagerungszustand erklärt worden war.

Mit Rücksicht auf die vorangeführten Thatsachen klage ich den Kaufmann Krackrügge an:

daß derselbe mehrere Exemplare des Plaquats enthaltend den Steuerverweigerungs-Beschluß vom 15. November in der Provinz zum Zwecke der weiteren Verbreitung versendet, ingleichen die Proklamation vom 18. November in dem Deutschen Stadt- und Landboten hat abdrucken lassen, beides in der Absicht und zu dem Zwecke dem Steuerverweigerungsbeschlusse Folge zu verschaffen, und dadurch die Krone zur Entlassung des Ministeriums Brandenburg, resp. Zurücknahme der Botschaft vom 8. November 1848 zu zwingen, und daß er hierdurch der nach §. 40. 167 Theil 2. Titel 20. des Allg. Landrechts strafbaren versuchten Erregung von Aufruhr sich schuldig gemacht hat.

Angekl. Krackrügge. Was zunächst den allgemeinen Theil der Anklage betrifft, so werde ich kurz sein, weil ich gedenke, dies denjenigen meiner Herren Mitangeklagten zu überlassen, welche besser, wie ich im Stande sind, den Standpunkt der Politik zu beurtheilen, da ich nur ein schlichter Bürger bin. Ich kam vor 8 Monaten hier an, ich habe meiner Pflicht und meinem Gewissen gemäß gehandelt. Heut' ist die Meinung allerdings eine andere.

Ich habe damals zunächst das Wahlgesetz vom 8. April 48 erwogen, und ich habe aus demselben erfahren, daß die National-Versammlung gleichberechtigt mit der Regierung war. Habe ich mich dabei in einem Irrthum befunden, so muß ich auch anführen, was mich in diesen Irrthum versetzt hat. Ich habe mich bei meinen Bekanaten, bei dem Gesetzgeber selbst, bei einer Auctorität des Rechts, nämlich bei dem ehemaligen Staats- und Justiz-Minister Bornemann erkundigt, der das Wahlgesetz selbst als Justizminister unterzeichnet hat und der gewiß für Sie Alle eine Auctorität ist, und zu dem Sie gewiß Alle Vertrauen

*) Auf das Perhorresenzgesuch der Angeklagten gegen die Person des Präsidenten v. Caprivi ist folgender Bescheid des Appellationsgerichts den Angeklagten zugegangen:

Das von Ihnen mit Rücksicht auf 48 der Criminal-Ordnung angebrachte Perhorrescenz-Gesuch ist unbegründet, weil der Appell. Ger. Rath v. Caprivi bei der Schwurgerichtsverhandlung wider den Oberbürgermeister Ziegler die in Ihrer Vorstellung behauptete Aeußerung, nach seiner Versicherung, nicht gethan hat, und es überhaupt nach § 100 der Verordnung vom 3 Januar v. J. für unzulässig nicht erachtet werden kann, wenn der Vorsitzende des Schwurgerichts in dem Resumé seine Ansicht über die rechtliche Beurtheilung der Thatfrage zu erkennen giebt.

Berlin, den 2 Februar 1850

Der Criminal-Senat des Königl. Appellationsgerichts.

Koch.

haben, und ihm im Zweifelsfalle folgen werden. Es hat aber derselbe bei dem Antrage wegen der ungesetzlichen Vertagung und Verlegung der National-Versammlung mitgestimmt, ja er war zu jener Zeit sogar Vorsitzender in der Versammlung, wie die stenographischen Berichte ergeben. Von der Thätigkeit des Herrn Ministers Bornemann sagt die Anklage nichts. Sie enthält somit Unrichtigkeiten, die offenbar absichtlich hineingebracht sind, um den Geschwornen ein falsches Bild zu geben. Sie hat viel vom Klub Unruh gesprochen, um die National-Versammlung herabzusetzen. Warum nennt sie nicht Bornemann, der Präsident war, als der Antrag gegen die Verlegung und Vertagung der National-Versammlung zur Abstimmung gebracht wurde, warum spricht sie stets nur von v. Unruh? Man könnte zwar sagen, es sei dies nur eine leere Form des Gesetzes, aber es handelt sich hier um die Wahrheit. Meine Herren Geschworenen, Sie entscheiden nicht nach alten Beweistheorien, deshalb ist es für Sie wichtig, daß nichts verschwiegen werde, offenbar nicht ohne Absicht, wie es hier geschehen ist. Ich bin nur ein praktischer Geschäftsmann, und weder gelehrter Politiker, noch kenne ich das Recht so genau, um die Zweifel der National-Versammlung zu erwägen. Auch unter den Geschwornen sitzen gewiß heute Manche, die sich damals in einer andern Lage befanden, so daß sie in jener bewegten Zeit nicht wußten, was Recht ist, politisches positives Recht, und welche gewiß wie ich damals dem Rufe der Ehre und des Gewissens gefolgt wären. Wenn ich in jener Zeit nach einem Vorbilde, das mir der Minister Bornemann, das gegenwärtige Mitglied der 1. Kammer gab, verfuhr, da durfte ich keinen Augenblick daran denken, daß ich ein Strafgesetz übertrete, und daß ich damit unter Anklage gestellt werden, auf der Anklagebank sitzen würde. Die Anklage spricht ferner davon, daß daß der Antrag wegen des sogenannten Steuerverweigerungs-Beschlusses von Waldeck ausgegangen sei. Dies ist falsch, das ist eine Entstellung, und ich glaube, sie geschah in der Absicht, um dadurch auf die Geschwornen einzuwirken. Man muß bedenken, daß Waldeck damals noch nicht freigesprochen, im Gefängnisse saß, und daß die Anklage für die öffentliche Meinung berechnet war. Deshalb erkläre ich es mir, daß man den Namen Waldeck an die Spitze des Antrags vom 10. Novbr. stellte. Das ist aber mitunter falsch und entstellt. Der Antrag ist von Gierke ausgegangen, also wiederum einem früheren Minister, Gierke, dem gegenwärtigen Mitgliede der 1. Kammer. Wie ein Antrag zu nennen ist, das weiß Jeder, und der hier in Rede stehende, müßte Gierke und Consorten heißen, und man hätte nicht eine Persönlichkeit aus dem Zusammenhang reißen dürfen, die nicht an der Spitze desselben stand, sondern sich nur unter einer Zahl anderer Antragsteller befand. Ich weiß ferner nicht, wie ich zu der Ehre komme, der Erste unter den Angeklagten zu sein, der ich der Letzte in der National-Versammlung war. Der ganze Prozeß wird immer genannt werden Krackrügge und Genossen. Ich muß durchaus die Behauptung aufstellen, daß dies wider besseres Wissen geschehen, um meine Persönlichkeit in den Vordergrund zu stellen.

Präs.: Ich muß den Herrn Angeklagten auffordern, sich verletzender Ausdrücke gegen die Staatsanwaltschaft zu enthalten.

Staatsanwalt Riem: Ich kann nur meinen Dank dafür aussprechen, daß mich der Herr Präsident in Schutz nimmt, obschon ich mich persönlich nicht verletzt fühle. Es ist rein zufällig, daß Krackrügge unter den Angeklagten oben an steht.

Dr. Stieber protestirt dagegen, daß der Staatsanwalt unaufgefordert während der Rede seines Klienten das Wort ergreift. Der Vorsitzende erklärt, daß dem Defensor kein Protest hiergegen zustehe. Dr. Stieber besteht auf sein Recht des Protestat.

Staatsanw. Die Anklagen sind nur nach der Zeitreihe angefertigt, wie sie nach dem Beschlusse des Anklage-Senats der Oberstaatsanwaltschaft anzufertigen waren.

Präs. Ich ersuche beide Theile, wo möglich alle persönlich verletzende Erörterungen zu vermeiden, weil wir dadurch in der Erfüllung unseres Berufes, die Wahrheit zu ergründen, behindert werden.

Angekl. Krackrügge: Ich habe nicht die Absicht gehabt, zu verletzen. Ich wiederhole aber, daß es eine Aktenwidrigkeit ist, wenn in der Anklage gesagt ist, der Antrag vom 10. November gehe von Waldeck aus, da Waldeck, sondern nicht Gierke der Antragsteller war. Ich bin der Meinung, daß die Unrichtigkeiten aufgenommen sind, um die Meinung der Geschworenen zu beirren. Ich soll der Regierung feindselig gesinnt, und ihr ungehorsam gewesen sein, wie die Anklage sagt. Ueber „Ungehorsam" sind die Begriffe verschieden, und es giebt verschiedene Arten von Ungehorsam. Ich habe gehandelt nach meinem Gewissen, nach meiner Ueberzeugung. Ich kannte nur ein Gesetz, das mich leitete, ein Gesetz, es war die Geschäftsordnung in unserer Versammlung. Nach dieser vom Staatsministerio genehmigten Geschäftsordnung stand aber nur dem Präsidenten das Recht zu, die Sitzung zu schließen, um eine neue festzusetzen, und die Abgeordneten zu berufen. Ich habe daher nur meine Pflicht gethan, wenn ich dem Rufe des Präsidenten gefolgt bin, da ich mir nicht habe denken können, daß das Präsidium der National-Versammlung ungesetzlich handele. Ich bin deshalb auch nicht dem ungehörigen Aufruf des Ministeriums durch die Zeitungen, nach Brandenburg zu gehen, gefolgt, sondern habe dies erst auf den Ruf des Präsidenten gethan. Die Regierung hat kein Recht gehabt, die Versammlung zu schließen, wie es irrthümlich meinte, denn der §. 1 der vom Ministerium vorgeschlagenen Geschäftsordnung, wonach dem König dies Recht zustand, war gestrichen. Nach der angenommenen Geschäftsordnung sollte die Versammlung auch nur in Berlin tagen.

Noch ein Umstand ist es, der uns veranlaßte, an den Sitzungen der National-Versammlung, nicht Fraction-Unruh, wie sie hier genannt wird, Theil zu nehmen, es waren die Adressen von Städten und Gemeinden, die uns zahlreich zugingen, die uns beistimmten und uns zuriefen: harret aus, Ihr seid auf rechtem Wege! Auch die Stadt Erfurt hat mir ihre Zustimmung ertheilt, ja man hat mir sogar die Diäten zahlen wollen, falls die Zahlung hier aufhören sollte. Man hat mir zum Vorwurf gemacht, ich hätte zur Steuerverweigerung aufgefordert, dem ist nicht so. Im Gegentheil habe ich beruhigend gewirkt, Zeugen und Schriften werden dies beweisen. Unter allen diesen Umständen ist ein Irrthum, wenn ich mich in einem solchen befand, höchst entschuldbar.

Selbst das Commando der Berliner Bürgerwehr sagte dem Polizei-Präsidium den Gehorsam auf und stellte sich

zu unserer Verfügung. Wenn eine so geachtete Corporation sich auf diese Weise aussprach, war ich dann nicht entschuldbar, daß ich die Nationalversammlung im Rechte glaubte? Bei den Generalfragen habe ich übrigens vergessen, daß ich in die aufgelöste zweite Kammer wieder gewählt worden bin. Würde wohl ein so großer Wahlkreis Jemand aufs Neue gewählt haben, von dem es auch nur den Anschein hätte haben können, daß er sich des Aufruhrs schuldig mache, daß er ein ungehorsamer Bürger gewesen? Auch bin ich neuerdings wieder gewählt von den Bürgern Erfurts. So glaubte ich denn nach Recht und Ueberzeugung zu handeln, wenn ich an den Verhandlungen der Nationalversammlung bis zum 15. November Theil nahm.

Man hat den im Mielentzschen Saale gefaßten Beschluß einen Steuerverweigerungsbeschluß genannt; aber er ist es weder dem Worte noch der Idee nach. Am 10. November wurde unter dem Präsidium des ehemaligen Staats-Ministers Bornemann ausgesprochen, daß das Ministerium nicht befähigt sei, der Verwaltung vorzustehen. Ich finde darin ebensogut einen Steuerverweigerungsbeschluß, wie in jenem vom 15. November.

Uebrigens halte ich auch den sogenannten Steuerverweigerungsbeschluß um so weniger für verbrecherisch, als noch stärkere Beschlüsse, wie z. B. der, welcher das Ministerium des Hochverraths beschuldigt, gefaßt worden. Dennoch ist nicht der letztere Beschluß, sondern jener unglückliche Beschluß v. 15. Nov. zur Grundlage der Anklage gemacht worden. Ich will nicht wie einer meiner Mitangeklagten behaupten, daß ich bei jenem Beschlusse nicht mitgestimmt; aber jener Beschluß ist gar nicht als Beschluß zu betrachten, da er nicht aus gründlichen Berathungen hervorgegangen, sondern gewissermaaßen das Werk Herrn v. Wrangels ist. Viele gingen in den Mielentz'schen Saal mit der Absicht, gegen jenen Beschluß zu stimmen; andere wollten nur bedingt einen solchen Beschluß fassen. Noch heute bin ich der Ueberzeugung, daß jener Beschluß ohne das Eindringen des Militärs in den Saal nicht angenommen sein würde. Es war eine plötzliche Gemüthserregung, welche die Deputirten von ihren Sitzen aufriß. Will man das eine Abstimmung nennen? Auch ist dem sogenannten Steuerverweigerungsbeschlusse nur eine moralische Wirkung beizumessen, und so weit mein Einfluß reichte, bin ich bemüht gewesen, Gewaltthätigkeiten zu verhindern.

Von 226 Mitgliedern der Nat.-Vers. stehen heute nur 42 vor Ihnen, hinsichtlich derer man eine Connexität angenommen hat. Will man die 226 Mitglieder theilweise von der Anklage frei lassen, so durfte man auch uns nicht vor die Schranken stellen. Hoffentlich wird es daher auch kein Geschworengericht als gerecht anerkennen, daß man uns 42 ausnahmsweise vor Gericht stellt.

Das eigentliche Verbrechen wird in der Veröffentlichung und Verbreitung des Beschlusses gesucht; aber diese geht vom Präsidium und vom Bureau aus. Merkwürdigerweise befindet sich aber kein Mitglied derselben hier. Auch bedurfte es nicht einmal der Verbreitung, da die Sitzung öffentlich und die Journalistik zahlreich vertreten war. Es muß daher als Unrecht angesehen werden, wenn einzelne Leute, die nachträglich jenen Beschluß unbedeutend verbreitet haben, zur Rechenschaft gezogen werden sollen, nachdem der Beschluß bereits allgemein bekannt und veröffentlicht war. Ist die Verbreitung strafbar, so müssen auch alle Zeitungsredakteure, Inspektoren und Postexpedienten vor Gericht gestellt werden.

Noch ist des Gesetzes zu erwähnen, welches die Unverletzlichkeit von Deputirten ausspricht. Auch dieses ist in einer Zeit, wo so Vieles in Frage gestellt wird, in Frage gestellt worden. Die Anklage beschränkt die Unverantwortlichkeit auf die Plenarversammlungen, und will uns in den Parthei- und Commissionsversammlungen als Privatpersonen ansehen; es ist aber bekannt genug, daß jene gerade den unwesentlichsten Theil der Thätigkeit eines Abgeordneten bilden, gewissermaaßen Ruhestunden für denselben sind, und daß die Hauptthätigkeit desselben durch die Abtheilungssitzungen und Fraktionsversammlungen in Anspruch genommen wird.

Noch habe ich etwas über die Proklamation vom 18. Novbr. zu sagen. In meiner Partei ist dieselbe unbekannt geblieben und erst durch die öffentlichen Blätter zu unserer Kenntniß gekommen. Auch finde ich in derselben keine Aufforderung die Steuern zu verweigern und die Krone zur Zurücknahme ihres Beschlusses zu zwingen.

Dr. Grieber. Ich muß mir das Wort erbitten, um zwei allgemeine formelle Einwendungen zu erörtern, zu deren Entscheidung hier der gesetzliche Zeitpunkt gekommen ist. Die Vertheidigung gedenkt zwei allgemeine Einwendungen, 1) den Incompetenz-, 2) den Inconnexitäts-Antrag, vor dem Beginn der speciellen Verhandlungen zu erheben. Ich überlasse die Ausführung des Incompetenz-Einwandes meinem Herrn Mitvertheidiger Dorn, da solcher für zwei meiner Clienten nicht zutreffend ist; ich beschränke mich auf den Inconnexitäts-Einwand. Meine Herren, es sind hier 42 Angeklagte unter einer und derselben Anklage, behufs einer gemeinschaftlichen Gerichtsverhandlung zusammengefaßt und vor die Schranken geführt worden. Gegen alle 42 liegen zwar ähnliche Handlungen vor, alle 42 sollen mehr oder weniger den Steuerverweigerungsbeschluß ins Werk zu setzen gesucht haben, aber alle 42 sollen in verschiedener Weise und an ganz verschiedenen Orten gewirkt haben, der eine soll Briefe geschrieben, der andere Plakate vertheilt haben, der Boden für das angebliche Verbrechen des einen liegt am Niemen, für das des andern am Rhein, der eine soll im Norden, der andere im Süden, der eine mehrere Tage früher, der andere später gefehlt haben.

Nur dann kann von einer Connexität der Angeklagten und einer gemeinschaftlichen Aburtelung die Rede sein, wenn alle 42 in Folge einer gemeinschaftlichen Verabredung gehandelt haben. Eine solche Verabredung ist in der Anklage nicht behauptet, der Staatsanwalt wird sich auch hüten, eine solche Verabredung zu behaupten, da die Angeklagten dann unzweifelhaft durch ihre Eigenschaft als Abgeordnete geschützt werden würden. In der That ist solche Verabredung auch nicht vorhanden, man müßte denn den Steuerverweigerungsbeschluß selbst als eine solche ansehen. Die Staatsanwaltschaft erklärt ja aber selbst den Beschluß nicht für strafbar und sie verzichtet auf jede Verfolgung dieses Beschlusses. Es giebt also hier nur zwei gesetzliche Wege, wenn die Staatsanwaltschaft eine speziell genannte Verabredung der 42 Abgeordneten nicht behaupten und erweisen kann, entweder 1) der Staatsanwalt sieht in dem Beschluß eine verbrecherische Verabredung und stellt alle 226 Angeklagte zusammen vor Gericht oder 2) der Staatsanwalt steht von dem Beschluß selbst ab und stellt dann nun einen der Angeklagten nach dem

andern Zeit vor ein neu zu bildendes Geschwornengericht. Der beste Beweis, daß eine Connexität hier nicht vorhanden ist, liegt in dem Verfahren selbst, welches der Anklage-Senat des Appellationsgerichts in dieser Sache eingeschlagen hat. Meine Herren, es ist gar kein Verdikt des Anklage-Senats vorhanden, durch welches sämmtliche 42 Angeklagte zu einer und derselben Gerichtsverhandlung vor das Geschwornengericht gewiesen werden, sondern der Anklage-Senat hat die Angeklagten ganz willkürlich in 5 Gruppen, man möchte fast sagen Portionen oder Congregationen getheilt, da zwischen den jedesmaligen zu einer Gruppe vereinigten Angeklagten nicht der entfernteste Zusammenhang herrscht. Es existiren also für alle 42 Angeklagte fünf körperlich auf dem Papier verschiedene Erkenntnisse des Anklage-Senats, während sonst für eine und dieselbe Verhandlung nur ein einziges Erkenntniß vorhanden ist. Das jetzige Verfahren ist ganz unerhört.

Die Nachtheile, welche der Vertheidigung durch solches entstehen, sind sehr bedeutend: 1) haben wegen der Ausdehnung der Verhandlungen 4 Ergänzungsgeschworne erwählt werden müssen, was, wenn jeder einzeln vor Gericht gestellt würde, nicht nöthig wäre, es sind hierdurch der der Vertheidigung 2 Ablehnungen verloren gegangen, was sehr wichtig ist; 2) muß, wenn gegen alle zugleich verhandelt wird, jeder einzelne Angeklagte solidarisch für die Kosten haften. Viele der Angeklagten sind reich an Ehre und Pflicht und Gewissen, aber nicht mit irdischen Glücksgütern gesegnet, es kann also jetzt leicht vorkommen, daß ein einzelner vermögender Angeklagter die gesammten Kosten dieses Riesen-Prozesses tragen muß, obwohl er doch nur für seine eigenen Handlungen und nicht für die der andern 41 Angeklagten verantwortlich sein kann; 3) wird durch diese Vereinigung sämmtlicher 42 Angeklagten der Prozeß zu einer wichtigen Partei- und Prinzipienfrage gemacht. Ich muß also, so lange der Staatsanwalt nicht den Beweis einer Verabredung erhebt, oder mir Gründe für die Connexität der Sache gegeben werden, dieses Gericht für ein verfassungswidriges Ausnahme-Gericht erklären.

Staatsanwalt, Assessor Riem: Dasjenige Gericht, welches eine Untersuchung zuerst vor sich zieht, ist und bleibt das competente. Das Kriminalgericht zu Berlin war das forum delicti commissi. Von hier aus wurden die Plakate versandt, hier war das Verbrechen begangen worden, hier also war der Gerichtsstand begründet. Wenn andere Gerichte andere Angeklagte vor sich gezogen haben, die desselben Verbrechens schuldig sind, so geschah dies ohne Kenntniß von dem hier eingeleiteten Verfahren. Dies für die Kompetenz des Gerichtshofes. Aber auch die Konnexität, welche die Vertheidigung vermißt, ist vorhanden. Ich werde dies später ausführen, da ich die Verhandlung durch eine längere Ausführung nicht zu unterbrechen gedenke. Die formelle Konnexität anlangend, so gebe ich der Vertheidigung zu, daß das Appellationsgericht die Angeklagten in fünf verschiedene Gruppen gesondert hat, ohne daß ein einheitliches Prinzip bei den einzelnen Angeklagten überall erkennbar ist; aber die ganzen Gruppen unter einander sind konnex, und ich muß dem hohen Gerichtshof anheimstellen, hierüber Beschluß zu fassen.

Stieber: Ich glaube, was die Staatsanwaltschaft angeführt hat, dient nur zur Unterstützung meiner Induction. Ich frage Sie, meine Herren, ist es je vorgekommen, daß, wenn eine Gruppe von Angeklagten z. B. Eigenthumsverbrechern unter Anklage gestellt ist, der Anklage-Senat sein Erkenntniß stückweise an das Schwurgericht schickt. Thut er dies, so giebt er selbst am besten zu erkennen, daß keine Connexität vorhanden ist. Uebrigens ist für den Staatsanwalt noch nicht der Zeitpunkt gekommen, den Incompetenz-Einwand zu widerlegen, da ich solchen nicht erörtert, sondern denselben ausdrücklich dem Hrn. Anwalt Dorn überlassen habe.

Staatsanwalt. Ich glaube nicht, daß die Vertheidigung das Recht hat, der Staatsanwaltschaft vorzuschreiben, wie sie ihre Meinungen auszuführen hat. Wenn ich jetzt den Einwand der Incompetenz zu beseitigen versucht habe, so war das lediglich meine Sache! — Was den Mangel des leitenden Fadens betrifft, so bemerke ich, daß die allgemeine Anklage, welche sich auf die sämmtlichen Angeklagten erstreckt, diesen leitenden Faden darstellt. Ich halte daher die Kompetenz, wie die Konnexität für vollkommen begründet.

Dr. Stieber: Ich bedaure, daß sich die Staatsanwaltschaft persönlich verletzt zu fühlen scheint, dies war nicht meine Absicht, ich wollte sie nur darauf aufmerksam machen, daß wenn sie auch jeden Augenblick das Wort ergreifen kann, sie doch hier nicht die Initiative ergriffen hat, sondern sich in antwortender Stellung befindet. Die Staatsanwaltschaft muß doch die Ausführung der Vertheidigung erst abwarten, ehe sie solche widerlegen kann.

Vors. v. Caprivi: Ich muß allerdings der Staatsanwaltschaft vor der Vertheidigung das Recht einräumen, jederzeit mit ihren Ausführungen vorzutreten und überlasse es jetzt dem Herrn Advocat-Anwalt Dorn, den Einwand der Incompetenz zu begründen.

Vertheidiger Adv. Anwalt Dorn: Es ist nicht Mißtrauen, das jetzt meine Worte leiten wird. Aber das ganze Verfahren ist ein so unerhörtes, daß die Angeklagten der Meinung sind, von jedem Rechte Gebrauch machen zu müssen, das ihnen zusteht.

Das Gesetz hat seine guten Gründe dafür, nicht jedem beliebigen Gericht das Recht zuzusprechen, ein begangenes Verbrechen vor sein Forum zu ziehen. Das Gesetz hat seine guten Gründe. Der persönliche Richter wird die Persönlichkeit des Angeklagten am besten beurtheilen können. Er wird das gerechteste Urtheil fällen. Daneben besteht der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens, wiederum aus einem besondern Grunde, weil der Richter, der am Orte lebt, wo das Verbrechen begangen worden, am besten wird beurtheilen können, welchen Eindruck das Verbrechen am Orte der That hervorgebracht, wie schwer sich der Urheber versündigt hat. Ist Berlin der Ort, wo das Verbrechen begangen oder versucht wurde? Nicht das ist verbrecherisch, daß die Angeklagten Briefe geschrieben und abgesandt haben. Die Anklage sieht das Strafbare darin, daß ein Aufruhr auszuüben versucht wurde. Die Anklage macht aus diesem Gesichtspunkte den Angeklagten den Vorwurf, daß sie die Proklamationen in ihre Wahlkreise versandt haben.

Wir haben hier drei Rheinländer unter uns. Das Gesetzbuch, nach dem gerichtet zu werden, sie den Anspruch haben, der Code pénal, ist hart, und doch muß ich wunderbarer Weise die Gunst dieses Code ansprechen, gegen-

Verlag von Gustav Hempel (Unterwasserstraße Nr. 7.) Druck von Harth u. Schultze, in Berlin.

Nr. 3. erscheint heute Abend.

№ 3. (Preis 1 Sgr.)

Der Steuerverweigerungs-Prozeß.

über den gewaltsamen Auslegungen, welche der Staatsanwalt dem an sich so milden preußischen Landrecht giebt. Der Code pénal kennt nur einem Aufruhr mit Gewalt, und wenn alle Rheinländer räumlich zusammengekommen wären, wenn sie alle Steuern wirklich verweigert hätten, kein Gerichtshof würde nach dem Code pénal sie strafbar finden können.

Der Ort, wo das Verbrechen ausgeführt ward oder versucht wird, ist entscheidend. Es giebt Fälle, wo Handlungen, die hier verboten, in der Rheinprovinz erlaubt sind. Wenn, als kein freies Vereinsrecht bestand, ein Berliner durch Correspondenz in der Rheinprovinz eine Gesellschaft von weniger als 20 Personen zu politischen Zwecken bildete, so konnte seine Handlung nur nach dortigem Recht beurtheilt, er konnte nur vor das dortige Gericht gestellt werden, wenn er nicht etwa hier zufällig seinen Wohnort hatte. Genau der vorliegende Fall liegt hier vor. Die Angeklagten, vor rheinische Gerichte gestellt, würden keine Verurtheilung zu erwarten haben.

Ich will nicht auf den schon erörterten Einwand der Inconnexität zurückkommen; ich mache nur auf seine Wichtigkeit, schon des Kostenpunktes wegen aufmerksam. In Beziehung auf keinen einzelnen Fall ist eine Solidarität vorhanden.

Ich beantrage deshalb:

daß der hohe Gerichtshof rücksichtlich aller Angeklagten, mit Ausnahme des Herrn Bading, sich für incompetent erkläre.

Vors.: Einer der Herrn Geschworenen wünscht, daß eine Pause gemacht werde. Wir werden nach deren Verlauf die Erwiederung des Herrn Staatsanwalts vernehmen.

Pause 11 Uhr.

(Nach der Pause.)

Staatsanw. Ich kann die Ansicht des Herrn Vertheidigers nicht theilen: daß das forum delicti commissi dort sei, wohin die Angeklagten ihre Aufforderung gerichtet haben. Dort, wohin diese Aufforderungen gegangen, würde für diejenigen jenes Forum sein, welche den Beschlüssen Folge gegeben hätten.

Dorn. Der einzige Einwand, auf den die Staatsanwalt sich stützt, ist der, daß die Briefe hier geschrieben und zur Post gegeben sind. Ich will ein Beispiel zur Begründung meiner Ansicht anführen: Wenn Jemand von hier aus Briefe an eine Person in der Rheinprovinz geschrieben hätte, in welcher von der Stiftung irgend einer Association, die nach dortigen Gesetzen erlaubt wäre, die Rede gewesen, so würden die ihn hier vor Ihr Forum nicht ziehen. Ich führe dies Beispiel mit Bezug zunächst auf die Angeklagten aus der Rheinprovinz hier an. Der Hr. Staatsanwalt hat dieses schlagende Beispiel zu widerlegen nicht einmal versucht. — Die Anklage sagt, daß Jeder der Angeklagten in seinen Wahlkreis die Aufforderung geschickt habe. Aber daß eine Verabredung dieser Angeklagten unter einander stattgefunden habe, das ist nicht erwiesen. Die Connexität könnte nur in der Fassung des Steuerverweigerungs-Beschlusses liegen. Darin aber will sie die Staatsanwaltschaft nicht finden. — Meine Herren, Ihr Spruch wird weit über das Land hin erschallen, lassen Sie nicht sagen, daß man hier das Recht gebeugt habe aus Nützlichkeits- und Bequemlichkeitsgründen.

Der Staatsanw. bezieht sich auf einen Antrag der Staatsanwaltschaft vom 21. Febr. 1849, betreffend die Verfolgung der Abgeordn. Bucher und Cons., in welchem eine Verabredung behauptet wurde. Er hält das Forum für competent, weil die incriminirten Briefe in Berlin geschrieben und von dort abgesandt seien.

Dorn. Die Staatsanwaltschaft hat in diesem Antrage eine Verabredung behauptet, die sie später wieder hat fallen lassen. Darin zeigt sich eine Begriffsverwirrung. Zuerst hatte die Staatsanw. die Absicht, dem Beschluß der Steuerverweigerung selbst eine Anklage gegen alle Theilnehmer desselben wegen Hochverrath zu Grunde zu legen. Die Steuerverweigerung ist ein ganz neues Ding und der gelehrte Jurist wußte nicht, was er damit anfangen sollte, unter welches Strafgesetz diese neue Erscheinung falle. Der Staatsanw. irrte daher umher zwischen einer Reihe von Paragraphen. (Der Vertheidiger verlies't den betr. Antrag des Staatsanwalts an das damalige Kammergericht). Die Staatsanwaltschaft wollte also gegen sämmtliche Abgeordnete die Anklage auf Hochverrath, Anmaßung von Hoheitsrechten, betrügliche Vorenthaltung von Gefällen u. s. w. erheben. Als sie diese Anklage fallen ließ, hat sie jetzt ein neues Verbrechen herausgefunden: den Aufruhr. So lange aber die Staatsanwaltschaft nicht nachweis't, daß eine Connexität in der Ausführung des Steuerverweigerungs-Beschlusses vorhanden, so lange hat der Einwand, den die Vertheidigung erhoben, volle Geltung. Auf eine weitere Replik des Staatsanwalts bemerkt der Verth. Dorn: Jener Antrag des Staatsanwalts ist derjenige, der von dem Kammergerichte zurückgewiesen wurde. Damals hatte die Deputation dieses Gerichts erklärt: einen Aufruhr ohne angewendete Gewalt giebt es nicht. Daraufhin hatte sie die Angeschuldigten außer Verfolgung gesetzt. — Darauf hat der Staatsanwalt — und ich werde nachweisen, daß er es einen Tag später als vorschriftmäßig gethan hat — eine Appellation eingelegt. Man fing wieder von vorn an, that so, als wenn jener Beschluß der Deputation gar nicht gefaßt worden wäre. — Wenn aber jetzt die Frage erörtert wird: wo ist das competente Forum? so geht uns jene vom Herrn Staatsanwalt angeführte Denkschrift nichts an, eben so wenig, wie uns die zerstreuten Behauptungen der Staatsanwaltschaft in den Akten etwas angehen. Es kommt nur auf die Anklage an. In dieser wird eine Verabredung nicht behauptet.

Vors.: Der Gerichtshof wird sich zurückziehen.

(Pause).

Der Vorsitzende publicirt den Beschluß des Gerichtshofes dahin, daß beide Einwendungen der Vertheidigung zurückzuweisen seien. Die Competenz findet der Gerichtshof darin begründet, daß die Angeklagten die Briefe in Berlin geschrieben und die Plakate von dort verbreitet

hätten. Die Connexität findet der Gerichtshof in der Sache selbst begründet, ohne die für specielle Gründe anzugeben. Namentlich bezieht sich der Präs. zur Widerlegung des Connexitäts-Einwandes auf eine Erklärung des Angeklagten Assessors Pilet, welche in den Akten enthalten sei und dahin gehe, daß der Angeklagte sich geradezu weigere, vor seinem Heimathsgericht zu erscheinen, daß er vielmehr vor das damals nur in Berlin bestehende mündliche Verfahren gestellt werden und die Garantieen nicht entbehren wolle, welche das damals erst neu eingerichtete Institut des Staatsanwalts darbiete.

Angeklagter Pilet erhebt sich und erklärt: Diese mir so eben vorgehaltenen Aussagen habe ich ja in einer ganz anderen Untersuchung, wegen deren ich vom Schwurgericht in Stendal schon freigesprochen bin, und gar nicht in dieser Untersuchung abgegeben. Für meine andere Untersuchung walteten ganz andere Rücksichten ob, sie betraf einen ganz andern Gegenstand. Aber für diese Sachen gehört das Protokoll gar nicht hierher und ich kann es nur beklagen, wenn sich der Präs. bei der Entscheidung des Gerichts durch solches hat bestimmen lassen.

Präs.: O nein keineswegs, es kommt auf die Ansicht eines einzelnen Angeklagten nicht an.

Es wird nun zum allgemeinen Theil der Anklage übergegangen:

Der Vorsitzende verliest bei jedem einzelnen Punkt des allgemeinen Theils der Anklage die betreffenden Stellen aus den stenographischen Berichten.

Mehrere der Angeklagten bitten hierbei den Präsidenten, die Stellen der betreffenden citirten Reden ausführlicher zu verlesen.

Der Vorsitzende liest die betreffende Rede, welche v. Berg über die Verlegung und Vertagung der National-Versammlung gehalten und worin er auch erwähnt hat, daß der Minister Graf Brandenburg als Hochverräther zu bestrafen sei. Auf Antrag des Angeklagten v. Berg wird auch noch eine Ergänzung zu dieser Rede durch einen der Richter, den Stadtgerichts-Rath Stahn, verlesen.

Der Vorsitzende liest den allgemeinen Theil der Anklagen weiter. Der Angeklagte Moritz hat über das Amendement wegen des Steuerverweigerungsbeschlusses den Einwand zu machen, daß ein Zusatz, der in den stenographischen Berichten stehe, in die Anklage nicht aufgenommen sei. v. Berg verlangt, dies zum Protokoll zu vermerken. Der Vorsitzende fährt in der Verlesung fort.

Der Gerichtsschreiber verliest die bekannten Denkschriften der Nat.-Versammlung über die Verfassungsverletzung des Ministeriums Brandenburg. Ebenso den Kirchmann'schen Bericht vom 14. Novbr. und das Sitzungs-Protokoll über den gefaßten Steuerverweigerungs-Beschluß.

Wir heben aus diese uninteressanten Dokumenten besonders hervor:

1) Den Commissions-Bericht des Herrn v. Kirchmann über das Recht zur Steuerverweigerung.
2) die betreffende Stelle aus dem stenographischen Bericht über den wichtigen Augenblick, in welchem der Steuerverweigerungs-Beschluß beim Eindringen des Militairs gefaßt ist.

Der Kommissionsbericht lautet wie folgt:

„Die hohe Nationalversammlung hat in ihrer Sitzung vom 11. November beschlossen, den Antrag, daß das Ministerium Brandenburg weder zur Verwendung von Staatsgeldern noch zur Erhebung der Steuern berechtigt ist, in die aus den unterzeichneten Mitgliedern bestehende Kommission zur schleunigen Berichterstattung zu verweisen. Nachdem die Kommission in ihrer Majorität den Antrag abgelehnt, und darüber in der Sitzung vom 13. November mündlich Bericht erstattet hatte, hat die hohe Versammlung die Beschlußnahme bis dahin vertagt, daß der schriftliche Bericht vorliege. Einstweilen haben die Antragsteller ihren Antrag für jetzt modificirt und lautet danach derselbe so, wie über ihn gegenwärtig Bericht erstattet wird, dahin:

„daß kein Ministerium berechtigt sei, Steuern zu erheben, bis dieser Beschluß wieder von der National-Versammlung aufgehoben ist."

Auch die Kommission hat bei den erneuten und fortgesetzten Gewaltmaßregeln des Ministeriums gegen die Freiheit des Volkes und das Recht der Nationalversammlung einen veränderten Beschluß gefaßt und nachstehend zu begründen geglaubt.

Die Kommission hat sich zuerst die Frage der Kompetenz der hohen Versammlung zu solchem Beschlusse vorgelegt und diese aus folgenden Gründen bejaht.

In der Verordnung vom 6. April d. J., über einige Grundlagen der künftigen preußischen Verfassung heißt es §. 6. wörtlich:

„den künftigen Vertretern des Volks soll jedenfalls die Zustimmung zu allen Gesetzen, so wie zur Festsetzung des Staatshaushalts-Etats und das Steuerbewilligungsrecht zustehen."

Unzweifelhaft ist hier unter den „künftigen Vertretern des Volkes schon die gegenwärtige National-Versammlung zu verstehen. Dies geht nicht bloß aus dem übrigen Inhalt des Gesetzes hervor, dessen anderweitige Bestimmungen, obgleich in einem Gesetz: „über einige Grundlagen der künftigen preußischen Staats-Verfassung" ausgesprochen, doch ebenfalls sämmtlich, seit ihrem Erlaß, gesetzliche Anwendung gefunden haben; dies geht ferner nicht bloß daraus hervor, daß in dem Propositions-Decret vom 4. April über Beschaffung außerordentlicher Geldmittel die gegenwärtige National-Versammlung ausdrücklich als die „nächst zusammenkommende Vertretung" namentlich und wiederholt bezeichnet wird; sondern dies ergiebt sich auch aus der Erklärung des damaligen Ministers, Grafen Schwerin, bei Berathung dieser Gesetzesstelle, in der Sitzung des letzten Vereinigten Landtages vom 4. April, wo derselbe zur Vertheidigung dieser Bestimmung wörtlich sagt:

„Es kam darauf an, einige wesentliche Momente der konstitutionellen Verfassung bereits jetzt in das Bereich der Gesetzlichkeit zu bringen."

Die Bestimmung des §. 13. des Wahlgesetzes vom 8. April d. J., nach welcher die gegenwärtige National-Versammlung berufen ist, auch die seitherigen reichsständischen Befugnisse, namentlich in Bezug auf die Bewilligung von Steuern und Staatsanleihen für die Dauer ihrer Versammlung interimistisch auszuüben, widerspricht dieser Auffassung nicht, da in diesen „reichsständischen Befugnissen" noch andere Rechte, als die in dem §. 6. der Verordnung vom 6. April bezeichneten, enthalten sind; aus den Berathungen des Vereinigten Landtags über die zuletzt angezogene Bestimmung, in der Sitzung vom 4. April aber klar hervorgeht, daß es die Absicht des Vereinigten Landtags war, daß der künftigen Volksvertretung noch andere, als in dem §. 6. des angezogenen Gesetzes

bezeichnete, nämlich die mit dem Steuerbewilligungsrecht in Verbindung stehenden Rechte der Kontrolle u. s. w. zustehen müßten.

Indessen, abgesehen von diesen legalen Bestimmungen, welche ausdrücklich der gegenwärtigen National-Versammlung die Kompetenz der Steuerbewilligung zuwenden, geht dieselbe aus der Natur ihrer Stellung zum Lande und zur Krone hervor. Eine National-Versammlung, die schon nach ihrem legalen Mandat Mitträgerin der Souveränetät ist, vereinigt bei dem vom Könige bereits in der Antwort an die Deputation der rheinischen Städte vom 21. März ausgesprochenen, dann wiederholt und endlich noch in der Proklamation vom 11. November anerkannten Princip der Verantwortlichkeit der Minister, schon ihrer rechtlichen Natur nach das Steuerbewilligungsrecht unter die ihr übrigens zustehenden Befugnisse.

Wenn somit im Allgemeinen das Steuerbewilligungs- und also auch Steuerverweigerungsrecht nach Ansicht der Majorität erwiesener Maaßen der National-Versammlung zusteht, so könnte nur noch darüber ein Zweifel erhoben werden, ob dieselbe befugt ist, dies Recht augenblicklich für die Steuern des laufenden Verwaltungs-Jahres auszuüben. Daß dies vom 1. Januar 1849 ab geschehen könne, hat die Staats-Regierung selbst implicite in der Erklärung des Finanz-Ministers v. Bonin in einer der früheren Sitzungen der National-Versammlung anerkannt. Allein, daß es auch schon für die Steuern des laufenden Verwaltungsjahrs rechtlich geschehen könne, geht nach Ansicht der Majorität einfach daraus hervor, daß diese Steuern noch gar nicht bis zum Schluß dieses Jahres bewilligt sind, sondern die Nationalversammlung die Steuererhebung bisher nur hat faktisch geschehen lassen. Ihr steht also jedenfalls das Recht der Inhibition zu. Ist somit die Kompetenz der Nationalversammlung zu einem solchen Beschlusse begründet, so ist derselbe schon dadurch, daß er gefaßt wird, formell gerechtfertigt. Seine innere Rechtfertigung liegt in den ungesetzlichen hochverrätherischen Schritten des Ministeriums, auf welche weiter hier zurück zu kommen, nach der von der hohen Versammlung beschlossenen Denkschrift, unnöthig erscheint.

Dennoch, wenn auch vom Standpunkte des Rechts der vorliegende Beschluß unzweifelhaft erscheint, könnte die Frage aufgeworfen werden, ob er nicht aus höhern politischen Gründen unzweckmäßig sei. Die Kommission ist den bereits in dieser Beziehung stattgehabten Diskussionen der National-Versammlung aufmerksam gefolgt, hat sich aber in ihrer Majorität von der behaupteten Unzweckmäßigkeit eines solchen Beschlusses nicht überzeugen können.

Alle in konstitutionellen Verfassungen lebenden Völker sehen in dem Rechte ihrer Abgeordneten, die Steuern zu bewilligen, resp. zu verweigern, den Schlußstein solcher Verfassungen, das letzte friedliche Mittel, einer ungesetzlichen Ausübung der von der Krone ausgehenden Gewalt einen passiven Widerstand entgegenzusetzen. Es wird von solchen Völkern für ihr letztes, höchstes und heiligstes Verfassungsrecht gehalten. Dies Recht würde aber in der That gar keinen Sinn haben, wenn es nicht unter angemessenen Umständen auch ausgeübt werden könnte und sollte. Es kommt also lediglich auf die Beurtheilung der Umstände an, ob die Ausübung dieses wichtigsten Rechts in der Zweckmäßigkeit liegt. Da scheinen nun in der That die Umstände des gegenwärtigen Augenblicks der Art zu sein, daß sie kaum anders gedacht werden können, um die Zweckmäßigkeit des vorliegenden Beschlusses zu rechtfertigen. Ein Ministerium, das fast einstimmig von der Nationalversammlung des Hochverraths schuldig erachtet ist, weicht nicht von seinem Platz, sondern bereitet den Bürgerkrieg, um sich darauf zu behaupten, um die sofort erhobenen Steuern zur Erhaltung des Bürgerkrieges zu verwenden. Dies scheint wesentlich zu genügen, um die Zweckmäßigkeit des Beschlusses zu rechtfertigen. Daß bisher in keinem konstitutionellen Staate, seitdem das Steuerbewilligungs- resp. Verweigerungsrecht als ein unzweifelhaftes Verfassungsrecht anerkannt ist, davon Gebrauch gemacht worden, liegt einfach daran, daß es bisher in keinem konstitutionellen Staat, so inkonstitutionelle Minister gegeben hat, die nicht sofort vor dem ausgesprochenen Mißtrauen der Volksvertretung von ihrem Platze gewichen wären, sondern den Bürgerkrieg provocirt hätten, um sich zu erhalten. — Auch der Einwurf, daß mit der Steuerverweigerung die Anarchie ins Land getragen werde und es schwer sein würde, später das Volk wieder zur Steuerzahlung zu bewegen, scheint unhaltbar. Die Anarchie ist bereits von dem Ministerium Brandenburg ins Land geworfen und soll gerade durch ein gesetzliches Mittel bekämpft werden; auch scheint darin ein Widerspruch zu liegen, daß ein in allen Verfassungen anerkanntes gesetzliches Mittel, bei seiner Anwendung unter gemessenen Umständen überhaupt die Anarchie sollte hervorrufen können. Vielmehr liegt darin, daß unter so furchtbaren Umständen, als gegenwärtig über das preußische Volk verhängt sind, seine Vertreter nur zu diesem gesetzlichen Mittel schreiten, die Bürgschaft, daß der gesetzliche Sinn des Volks bereits so erstarkt ist, daß es willig zur Steuerzahlung zurückkehren wird, wenn jene drohende Umstände beseitigt sind.

Aus diesen Gründen schlägt die zur Begutachtung des vorliegenden Antrages niedergesetzte Kommission der hohen Versammlung vor:

Denselben in seiner veränderten Fassung sofort zum Beschluß erheben zu wollen.

Berlin, den 14. November 1848.

Die Kommission.

Der stenographische Bericht lautet wie folgt:

„Präsident v. Unruh: Bevor ich die Diskussion eröffne, bemerke ich, daß ein Amendement zu dem Antrage der Kommission gestellt ist. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Kommissionsantrag nochmals zu verlesen.

Berichterstatter Abgeordn. v. Kirchmann: Der Antrag der Kommission geht dahin:

„daß kein Ministerium berechtigt sei, Steuern zu erheben, bis dieser Beschluß wieder von der National-Versammlung aufgehoben ist."

Präsident: Zum Kommissionsantrag ist, wie ich schon bemerkt habe, ein Amendement gestellt von den Abgeordneten Schornbaum, Schulze (Delitzsch), Phillips u. Bloem. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement zu verlesen.

Schriftführer Schornbaum:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen:

daß das Ministerium Brandenburg nicht berechtigt sei, über Staatsgelder zu verfügen und Steuern zu erheben, so lange die National-Versammlung nicht ungestört in Berlin ihre Berathungen fortzusetzen vermag, und tritt dieser Beschluß mit Ablauf des 17. November d. J. in Kraft und Wirksamkeit."

Präsident: Ich frage:

„Ob das Amendement unterstützt wird?"

(Pause.)

Es ist unterstützt. Ich eröffne die Diskussion.

Abgeordn. Zachariä: Ich habe ein Zusatz-Amendement auf's Büreau niedergelegt.

Präsident: Die Bemerkung ist richtig. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, auch dieses zu verlesen.

(Pause.)

Ich werde es selbst verlesen. Das Zusatz-Amendement lautet:

„daß die Nichtbezahlung der Steuern sich nur auf die direkten Steuern bezieht und unter ausdrücklicher Verpflichtung zur Nachzahlung erfolgt."

Ich frage:

„ob dies Amendement unterstützt wird?"

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Abgeordn. Fischer (Münster) gegen den Antrag: M. H.! indem ich mich gegen den Antrag melde, erkläre ich, daß ich mich dem Beschlusse der National-Versammlung in allen seinen Konsequenzen unterwerfe, indem ich glaube, daß das, was hier in politischen Dingen durch die Majorität ausgesprochen wird, auch das sein muß, was für das Wohl des Landes am besten ist. Ich gehöre keineswegs zu denen, die, so lange die jetzigen Konflikte nicht gelöst sind, irgendwie eine Verpflichtung gegen die Krone zu haben glauben, die sich auf den Boden der Revolution gestellt hat, nicht erst in neuerer Zeit, sondern schon seit Monaten, nachdem sie sich zwar fortwährend konstitutionell genannt hat, aber niemals, dem Wesen nach, konstitutionell gewesen ist. Ich halte es für das erste konstitutionelle Prinzip, daß die ausübende Gewalt mit der gesetzgebenden Hand in Hand gehen muß, und dies Prinzip hat sie fortwährend verletzt, indem sie nach jeder Abstimmung, durch welche ein Ministerium fiel, immer ein mehr reaktionäres Ministerium genommen, dadurch Mißtrauen gegen konstitutionelle Zustände und Unsicherheit im Lande hervorgerufen hat, bis sie zu dem Ministerium Brandenburg übergegangen, bis es zu diesen Gewaltstreichen gekommen ist, wodurch sie die Rechte der Versammlung, wenn auch in einer möglichst milden Form anzugreifen sucht. Ich habe diese Regierung kennen gelernt in Posen, wo dasselbe geschehen ist, was jetzt hier geschieht. Es wurden den Polen damals auch Freiheiten zugesichert, bis man die Macht in Händen hatte, wo man sie dann mit Füßen trat. Dies soll auch mit uns geschehen. Ich weiß sehr wohl, daß wir das Unglück, welches wir jetzt in Deutschland erleben, nicht hätten, wenn nicht diese einige dreißig Dynastieen mit ihrem aristokratischen Anhange da wären, und den Willen und das Wohl des Vaterlandes so sehr verkennten.

(Es kommt die Nachricht, daß das Haus vom Militär besetzt sei, Ruf: Schluß! Schluß!)

Ich muß mich dessenungeachtet gegen den Antrag erklären, diese furchtbare Maaßregel, die das Land zur Anarchie führt.

(Ruf: Schluß! Schluß!)

Erlauben Sie mir, da die Zeit drängt, mich in einigen kurzen Sätzen zu erklären. Wir stehen, wenn der Antrag angenommen und ausgeführt wird, in einer vollständigen Anarchie, es handelt sich dann um Krone oder Republik und ich glaube nicht, daß ich eine solche Verantwortung übernehmen kann . . . . .

(Unterbrechung. Lärm.)

Präs.: Der Abg. Gierke hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

(Ruf: Schluß! Schluß!)

Abg. Gierke: Da die Zeit drängt, so will ich nur noch eine Verwahrung dagegen einlegen, daß ich zu einem reaktionären Ministerium gehört haben soll.

(Der Abg. Jacobi erhält das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.)

Abg. Jacobi: Da wir einen schnellen und einmüthigen Beschluß fassen müssen, so erkläre ich als Antragsteller, daß ich mich dem Amendement des Abg. Schultze (Delitzsch) anschließe.

(Lebhafter Beifall.)

Abg. Temme: Ich erkläre dasselbe auch in meinem Namen. (Beifall.)

Präs.: Es ist auf Schluß der Debatte angetragen. Ich frage:

ob der Antrag unterstützt wird?

(Der Antrag wird unterstützt. Der Abg. v. Kirchmann bittet um nochmalige Verlesung seines Amendements.)

Ich ersuche den Abg. v. Kirchmann, selbst das Amendement nochmals zu verlesen.

Abg. v. Kirchmann: Das Amendement lautet:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß Jedermann befugt ist, die Entrichtung der Staats-Steuern zu verweigern und den Betrag zurückzuhalten, bis dieser Beschluß durch die Nationalversammlung wieder aufgehoben ist."

Um jedoch in diesem wichtigen Momente die vollständige Einigkeit der Versammlung zu erhalten, ziehe ich dies Amendement zurück.

Präs.: Der Antrag war unterstützt. Es hat sich gegen den Schluß der Abg. Zachariä gemeldet.

(Von allen Seiten ertönt der Ruf: Verzichten!)

Abg. Zachariä: M. H.! ich habe nur wenige Worte zu sagen. Mein Zusatzamendement ist nur ein eventuelles. Ich bin in der Kommission aus Zweckmäßigkeitsgründen gegen den Antrag gewesen und habe mein eventuelles Zusatzamendement gestellt, weil ich der Ansicht bin, daß dadurch die Gefahr, welche mir mit diesem Beschlusse verbunden zu sein scheint, vermieden wird.

(Erneuerter Ruf nach Schluß!)

Präs. Ich frage die hohe Versammlung — —

(In diesem Augenblick tritt der Major v. Herwarth, umgeben von 4 Offizieren und einem Piket mit Gewehren bewaffneter Soldaten in den Saal.)

Lebhafte Aufregung unter den Mitgliedern der Versammlung. Ruf: auf den Plätzen bleiben! Sämmtliche Mitglieder nehmen ihre Plätze wieder ein.

(Der Major v. Herwarth tritt allein an den Präsidentenstuhl heran und spricht einige Worte leise mit dem Präsidenten.)

Ich frage zunächst den Herrn Major v. Herwarth, welcher in diesen Saal, also in ein Privathaus mit der Erklärung eingetreten ist, daß er Befehl vom General v. Wrangel habe, diese Versammlung aufzulösen, ob er mit einer schriftlichen Ordre versehen ist.

Major v. Herwarth. Ich habe keinen schriftlichen

Verlag von Gustav Hempel (Unterwasserstraße Nr. 7.) Druck von Hauth u. Schultze, in Berlin.

Nr. 4. erscheint morgen früh.

Der Steuerverweigerungs-Prozeß.

Auftrag, indem der General Wrangel es nicht für nöthig gehalten hat, mir einen schriftlichen Befehl zu ertheilen. Ich rechne darauf, daß Sie meinen Worten Glauben schenken werden, wenn ich sage, daß ich wirklich diesen Auftrag habe.

Präs. Es kann hier nicht darauf ankommen, ob ich einem preußischen Major zu glauben habe oder nicht; das ist eine rein persönliche Angelegenheit. Es kommt nur darauf an, ob die Maaßregel eine gesetzliche ist.

(Ruf aus der Versammlung nach Abstimmung.)

M. H.! wir waren in der Abstimmung über den Schluß der Debatte. Wir werden jedoch durch militairische Gewalt, durch Bajonette, die in den Saal eingedrungen sind, unterbrochen. Ich werde in Gegenwart der Bajonette nicht zur Abstimmung schreiten.

(Lebhafter Beifall.)

Der Herr Major v. Herwarth hat erklärt, daß er keine schriftliche Ordre habe; er hat nur darauf provozirt, daß wir ihm Glauben schenken mögen. Ich zweifle an der Glaubwürdigkeit des Herrn Majors durchaus nicht; wir befinden uns aber auf dem Boden des Gesetzes und ich muß deshalb den Herrn Major bitten, eine schriftliche Ordre von dem General Wrangel einzuholen.

Major v. Herwarth. Dies würde insofern vergeblich sein, als der General Wrangel mir den schriftlichen Befehl verweigert hat. Er hat nur gesagt: Gehen Sie hin und erklären Sie, daß der General Wrangel Ihnen befohlen habe, die Versammlung aufzulösen.

Präs. Ich frage den Herrn Major, wohin seine mündliche Ordre lautet?

Major v. Herwarth. Sie lautet dahin: Die Versammlung aufzufordern, dies Lokal zu verlassen!

Präs. Dieser Aufforderung wird die Versammlung keine Folge leisten können.

Major v. Herwarth. Dann erlaube ich mir zu bemerken, daß ich mit Militär aufmarschirt bin.

(Aufregung in der Versammlung.)

Ich ersuche Sie dringend, m. H., es nicht darauf ankommen zu lassen, daß andere Maßregeln ergriffen werden müssen. Ich erfülle hier nur meine Pflicht und handle durchaus partheilos; ich bin gewohnt, die Befehle meiner Vorgesetzten auszuführen.

Der erste Vice-Präsident Abg. Waldeck (erhebt sich von seinem Platze, tritt an den Präsidentenstuhl heran und ruft mit lauter Stimme): Kein Soldat darf die Gesetze verletzen.

Präs. Ich frage den Herrn Major, ob er gesonnen ist, diesem Befehle: die Versammlung mit Gewalt zu vertreiben, nachzukommen?

Major v. Herwarth. Ich rechne mit der größten Zuversicht darauf, daß Sie es nicht auf das Aeußerste ankommen lassen werden, daß es Ihnen genügen wird, wenn ich die Erklärung abgebe, daß ich den Befehl habe, nöthigenfalls Gewalt anzuwenden.

Präs. Ich muß den Herrn Major um eine bestimmte Erklärung bitten, ob er gesonnen ist, diesen Befehl, die Versammlung mit Gewalt zu vertreiben, auszuführen.

Major v. Herwarth (zögernd): Ja, das bin ich.

Präs. Unter diesen Umständen erkläre ich, daß wir abermals der Gewalt weichen — —

(Die ganze Versammlung erhebt sich mit, wie zum Schwur erhobenen Händen, von ihren Plätzen; von allen Seiten ertönt der Ruf: nein! nein! Die größte Aufregung herrscht im Saale. Von mehreren Abgeordneten hört man den Ruf: Niemand verläßt seinen Platz! Wir lassen uns niederschießen, ehe wir diesen Saal verlassen! Wir weichen nicht eher, bis wir den Beschluß gefaßt haben.)

Abg. Graf Reichenbach! Kein Abgeordneter gehe von seinem Platze! Wir werden nur der Gewalt weichen.

Abg. Waldeck (tritt an den Major v. Herwarth heran, welcher noch immer allein an dem Präsidentenstuhl steht, mit erhobener Stimme ruft er): Holen Sie Ihre Bajonette und stechen Sie uns nieder! Ein Landesverräther, der diesen Saal verläßt.

(Major v. Herwarth wendet sich abermals zu dem Präsidenten und spricht mit demselben, ohne daß es jedoch möglich war, die Worte zu verstehen; darauf kehrt er bis in die Mitte des Saales zurück. Der Abgeordn. Rodbertus tritt zu ihm heran und spricht mit ihm. Noch immer herrscht die größte Aufregung in der Versammlung.)

Abg. Plönnis (besteigt die Rednerbühne und versucht einige Augenblicke vergeblich sich Gehör zu verschaffen. Mit erhobener Stimme):

Ich trage darauf an, daß wir die anwesenden Störer als nicht anwesend betrachten und ruhig in unserem heiligen Werke fortfahren.

(Lebhafter Beifall. Allmählig stellt sich die Ruhe im Saale wieder her; die Mitglieder nehmen ihre Plätze wieder ein.)

Präsident: Meine Herren! Ich ersuche Sie dringend, die in diesem so wichtigen Augenblicke nöthige Ruhe zu beobachten.

Wir waren in der Abstimmung über den Schluß der Debatte. Ich frage die hohe Versammlung:

„Ob sie den Schluß der Debatte annimmt?"

und ersuche Diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß der Debatte ist mit großer Majorität angenommen. Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Antrag selbst. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, ihn nochmals zu verlesen.

(Das Militair steht immer noch in dem Saale. Abermals erheben sich die Mitglieder von ihren Plätzen. Von verschiedenen Seiten hört man den Ruf: Wir können nicht abstimmen, so lange die Bajonette im Saale stehen.

Der Major v. Herwarth, welcher bis zu diesem Augenblicke mit dem Abgeordneten Rodbertus gesprochen hat, tritt nochmals an den Präsidentenstuhl heran und spricht mit dem Präsidenten, ohne daß jedoch die Worte zu verstehen waren. Während dieser Zeit verließt der

Schriftführer Schneider mit fester erhobener Stimme das Amendement Schornbaum, Schulze (Delitzsch), Bloem, Philipps.)

Schriftführer Abgeordn. Schneider:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß das Ministerium Brandenburg nicht berechtigt sei, über die Staatsgelder zu verfügen und die Steuern zu erheben, so lange die National-Versammlung nicht ungestört in Berlin ihre Berathungen fortzusetzen vermag und tritt dieser Beschluß mit Ablauf des 17. November 1848 in Kraft und Wirksamkeit.

Während Verlesung dieses Antrags spricht der Major v. Herwarth mit dem Präsidenten, jedoch in leisem Tone, und verläßt darauf in Begleitung der übrigen Offiziere, so wie des aufgestellten Piquets, den Saal, so daß mit dem letzten verlesenen Wort auch der letzte Soldat den Saal verlassen hat.

Präs: Ich frage nunmehr die hohe Versammlung:

„Ob sie diesen so eben verlesenen Antrag annehmen und zum Beschluß erheben will?"

und ersuche Diejenigen, welche es wollen, aufzustehen.

(Sämmtliche Mitglieder erheben sich. Donnernder, lang anhaltender Beifall ertönt aus dem Saale u. v. den Tribünen. Die Abgeordneten umarmen einander. Die auf den Tribünen anwesenden Zuhörer schwenken die Hüte und wehen mit den Tüchern. Erst nach Verlauf mehrerer Minuten gelingt es dem Präsidenten, die Ruhe wieder herzustellen.)

Präs.: Ich ermahne Sie dringend, meine Herren, in diesem Augenblick die äußerste Ruhe zu bewahren.

Der Beschluß ist rechtsgültig gefaßt, die Bajonette hatten den Saal verlassen. Ich werde nunmehr die Sitzung schließen und behalte mir vor, die Abgeordneten von der nächsten Sitzung in Kenntniß zu setzen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 8¾ Uhr).

Präsident: Ich erkläre die Vorlesungen der stenographischen Berichte hiermit für geschlossen.

Krackrügge: Die Abweichungen zwischen den Berichten und der Anklageakte bestehen mehr in Auslassungen als in Abweichungen; die Anklageakte scheint durch geschickte Combinationen auf die Geschwornen einwirken zu wollen. Hinsichtlich der Sitzung vom 8. November findet sich sogleich eine wesentliche Auslassung, welche dazu beiträgt, die Versammlung als im Unrecht befindlich erscheinen zu lassen.

Der Präsident erklärt seine Bereitwilligkeit, die betreffende Stelle aufnehmen zu lassen.

v. Berg beantragt, daß auch die Erwiederung des Präsidenten v. Unruh an den Grafen Brandenburg berücksichtigt werde. (Auch diese wird verlesen.)

Es wird nun zum speziellen Theile der Anklage gegen Krackrügge übergegangen.

Nach Verlesung zweier für Krackrügge entlastende Aktenstücke in Bezug auf die in Erfurt vorgekommenen Excesse u. die von der Fleischer-Innung in Weißenfels verweigerte Steuerzahlung, erklärt der Staatsanwalt, er lasse den Theil seiner Anklage, welcher sich auf die von den Stadtverordneten zu Erfurt beschlossene Steuerverweigerung bezieht fallen, da sich die Anklage hierin geirrt habe, und was die in der Anklage behauptete Steuerverweigerung der Fleischer-Innung zu Erfurt betreffe, so beruhe das auch auf einem Irrthum, da es statt Erfurt Weißenfels heißen müsse.

Krackrügge: Gerade durch meine Bemühungen ist es gelungen, jeden Aufruhr in Erfurt zu verhindern. Wenn daher auch der Staatsanwalt jene beiden Anträge fallen zu lassen entschlossen ist, so kann ich dennoch nicht auf die Vernehmung der betreffenden Entlastungszeugen verzichten, da die Aussagen derselben auch für andere Belastungs-Punkte für mich günstig sein können.

Stieber unterstützt den Antrag des Hrn. Krackrügge und bemerkt, daß der Staatsanwalt keinen Anklagepunkt ohne Genehmigung des Gerichtshofes fallen lassen könne.

Präsident: Dies ist richtig, der Gerichtshof wird darüber in Berathung treten. Inzwischen machen wir eine Pause.

(Pause von einer halben Stunde.)

Es finden weitläufige Erörterungen zwischen dem Präsidenten und dem Angeklagten Krackrügge über die einzelnen Punkte der Special-Anklage statt. Krackrügge bestreitet, daß die bei Hoppe, Frisch und Kübling gefundenen Proklamationen und Uebersendungsschreiben von ihm herrühren, beziehungsweise von ihm übersandt sind; er behauptet, es müsse irgend Jemand seinen Namen gemißbraucht haben. Er behauptet alle jene Leute gar nicht zu kennen und nie mit ihnen in Beziehung gestanden zu haben. Es werden die Aussagen derselben vorgelesen und ergiebt sich allerdings daraus, daß Krackrügge mit Hoppe, Frisch und Kübling nie in Berührung gestanden, nur einmal hat Krackrügge einen Brief an Kübling wegen einer Kammer-Petition geschrieben und einen Brief an den demokratischen Verein in Weißenfels wegen Verbreitung einer Zeitschrift. Wegen des Abdrucks der Proklamation vom 11. November im deutschen Stadt- und Landboten behauptet der Angeklagte, daß er solche nicht veranlaßt habe, und daß der damalige Herausgeber Buchhändler Besser für solchen verantwortlich sei. Besser's Aussage wird verlesen; er widerspricht der Angabe des Krackrügge, will die Proklamation von diesem erhalten haben und bezeichnet ihn als den verantwortlichen Redakteur des Stadt- und Landboten. Besser selbst kann nicht erscheinen, indem er wegen politischer Verbrechen zu 3 Jahr Zuchthaus verurtheilt und landesflüchtig ist. Krackrügge greift die Glaubwürdigkeit des Zeugen Besser an, indem er ausführt, daß derselbe ein wesentliches Interesse habe, die Verantwortlichkeit von sich abzuwälzen.

Es sollen Schriftverständige darüber vernommen werden, ob Krackrügge die zu der Proklamation gehörigen Uebersendungsschreiben geschrieben hat, der Staatsanwalt verzichtet darauf, indem er einräumt, daß Krackrügge die Briefe nicht geschrieben habe.

Krackrügge selbst verzichtet in Folge desselben auf Vernehmung mehrerer Entlastungszeugen.

Als die Sitzung geschlossen werden soll, erhebt sich noch eine interessante Debatte zwischen dem Herrn Dr. Stieber, Dorn, dem Vorsitzenden und dem Herrn Staatsanwalt über die Art, in welcher die Verhandlungen mit den einzelnen Angeklagten fortgeführt werden sollen.

Verlag von Gustav Hempel (Unterwasserstraße Nr. 7.) Druck von Harth u. Schulze, in Berlin.

Der Steuerverweigerungs-Prozeß.

Dritte Sitzung.

Donnerstag, den 7. Februar.

Die Sitzung wird nach 9 Uhr eröffnet. Die Zuhörerräume sind mehr als in den vorigen Tagen gefüllt.

Vors.: Ich habe anzuzeigen, daß das Appellationsgericht hinsichtlich des Perhorrescenzgesuches gegen mich verfügt, daß ich die Aeußerung, welche ich in Brandenburg gethan haben soll, nicht gethan, und daß selbst wenn ich sie gethan hätte, dies mich nicht hindern würde, den Vorsitz zu führen. Ferner habe ich hinsichtlich des Ganges der Verhandlung mitzutheilen, daß derselbe folgender sein wird: Es wird jeder Angeklagte einzeln vernommen und über jeden Einzelnen Beweisaufnahme angestellt, und hierauf die Vertheidigung und die Staatsanwaltschaft aufgefordert, sich über die Thatfrage auszusprechen. Wenn dies mit allen Einzelnen geschehen, werde ich zu dem Resumé der Verhandlung schreiten und hierauf die Geschwornen aufgefordert werden, sich über alle einzelne Angeklagte in gleicher Zeit auszusprechen. Die Frage: Schuldig oder Unschuldig? kann erst dann gestellt werden, wenn alle Angeklagten und ihre Vertheidiger gehört worden.

Es wird hierauf die Vernehmung des Angeklagten Krackrügge fortgesetzt.

Vors.: Herr Krackrügge, gegen Sie spricht das Zeugniß des Hoppe, so wie die drei Schreiben von dem Schullehrer Kühling. Sie haben behauptet, diese Personen nicht zu kennen, haben aber dennoch zugestehen müssen, mit Kühling in Verbindung gestanden zu haben.

Ang.: Habe ich die Staatsanwaltschaft recht verstanden, so hat sie die Schreiben als nicht von mir herrührend anerkannt.

Vors.: Ich hatte nur verstanden, daß sie die Schreiben als nicht von Ihnen geschrieben betrachtet und auf das Zeugniß der Sachverständigen verzichtet.

Ang.: Wenn ich erst behauptet, alle diese Menschen nicht zu kennen, so habe ich später zugestanden, daß dies in Bezug auf Kühling ein Irrthum gewesen.

Präs.: Sie scheinen kein starkes Gedächtniß zu haben, da Sie in der Voruntersuchung auf den von Ihnen anerkannten Brief an Kühling aufmerksam gemacht worden und Sie in der Vertheidigung dennoch behauptet, ihn nicht zu kennen.

Ang.: Warum hätte ich wohl Kühling als Zeuge vorladen lassen? Wäre das nicht offenbarer Unverstand?

Vors.: Wie erklären Sie 's, daß Sie an demselben Tage zwei Briefe an Kühling geschrieben haben?

Ang.: Der eine Brief ist nur eine Empfehlung des Sachsenblattes.

Der Vorsitzende läßt hierauf eine Zeugenvernehmung des Besser verlesen, worin dieser erklärt, daß Krackrügge die Redaction des Stadt- und Landboten in Erfurt bis zur Verhängung des Belagerungs-Zustandes daselbst geführt. Der Vors. läßt hierauf einen Artikel dieses Blattes verlesen, worin die Sitzung vom 15. November geschildert und die muthmaßlichen Folgen des Steuerverweigerungsbeschlusses besprochen werden. „Mit ihm, heißt es darin unter Anderm, wird die Anarchie ins Land geschleudert, die Anarchie von Rechts wegen.“

Vors.: Sie bleiben dabei, daß dieser Artikel nicht von ihnen geschrieben ist?

Ang.: Wenn mir dieser Punkt früher mitgetheilt worden, so würde ich wohl im Stande gewesen sein, das Berliner Blatt zu nennen, aus dem er wörtlich entlehnt worden. Wenn ich nicht irre, war es die hier erscheinende Reform.

Vors.: Neu kann Ihnen dieser Punkt insofern nicht sein, als er Ihnen in der Voruntersuchung mitgetheilt worden.

Ang.: Besser hat sich fortwährend widersprochen, da er bald behauptet, er habe die Manuscripte, bald wieder, er habe sie nicht.

Vors. Nach einer zweiten, obwohl nicht eidlich bestätigten Aussage des Besser sind Sie auch Verf. eines Artikel in Nr. 45.

Stieber: Dieser Aussage ist in der Anklage nicht erwähnt und der Angeklagte und die Vertheidigung daher nicht darauf vorbereitet. Ich muß daher gegen die Heranziehung dieses Artikels protestiren.

Vors.: Angeklagter, Sie haben behauptet, Sie wären zur Zeit des 15. und 16. Nov. nicht mehr Redacteur gewesen, während in dem Blatte selbst sich nur in Bezug auf den Verlag v. 13. Nov. ab eine Aenderung findet.

Ang.: Besser erklärt, daß ich zwar die Redaction fortführen, aber während meiner Abwesenheit von Erfurt durch andere Kräfte vertreten sein werde. Nach dem damaligen Gesetze mußte Besser, da er allein am Ende, wenn auch nur als Verleger genannt worden war, als Herausgeber angesehen werden.

Stieber: Ich bitte Herrn Krackrügge zu fragen, wie lange er von Erfurt abwesend geblieben.

Ang.: Ich bin erst mehrere Tage vor Weihnachten und als das Erscheinen des Blattes schon durch den Belagerungszustand suspendirt war, nach Erfurt zurückgekommen.

Vors.: Noch ist hier ein Blatt v. 23. Nov.: „An meine Wähler“, welches im Selbstverlage des Verfassers erschienen ist.

Ang.: Ich bin nicht verbunden, Auskunft darüber zu geben, da das Assisengericht sich sonst in ein Censurgericht verwandeln würde.

Vors.: Keineswegs.

Ang.: Das Blatt ist ja nicht der „Stadt- und Landbote,“ sondern eine besondere Schrift.

Staatsanw.: Sie haben verneint, die Plakate versandt zu haben, ich frage Sie jetzt, ob Sie die Plakate wegen des Steuerverweigerungsbeschlusses verbreitet haben.

Ang.: Ich kann nur wiederholen, was ich bereits erklärt habe.

Staatsanw.: Dann ersuche ich den Präsidenten, die Beweisaufnahme zu vervollständigen und mache namentlich auf Nr. 5. „an meine Wähler“ aufmerksam. Hierin heißt es: „Ich habe sodann wie alle übrigen Theil ge-

nommen an der Verbreitung des Steuerverweigerungsbeschlusses und sehe ruhig den Folgen entgegen.

Stieber: Ich muß aufs nachdrücklichste dagegen protestiren, daß andere Thatsachen als die in der Anklage erwähnten, hier gegen den Angeklagten vorgebracht werden. Daß dies nicht geschehe, ist eine Lebensbedingung des öffentlichen Verfahrens und ein Abweichen davon würde eine Rückkehr zum Inquisitionsverfahren sein, dem durch den 18. März ein Ende gemacht worden. Nur beim Inquisitionsverfahren dürfen Thatsachen zurückgehalten werden, hier dagegen muß mit offenen Waffen gekämpft werden. Angeklagter und Vertheidiger werden daher auch über diesen Punkt keine Auskunft geben.

Präs.: Im Anfange der Anklage wird erwähnt, daß Herr Krackrügge Plakate verbreitet habe.

Staatsanw.: Die Staatsanwaltschaft hat generell das Faktum hingestellt, daß er Druckschriften verbreitet habe.

Stieber: Die Erwähnung der Verbreitung von Druckschriften in der Anklage ist eine ganz gelegentliche und beiläufige, während das Gesetz Spezificirung der Anklage erfordert.

Der Gerichtshof zieht sich zurück, um eine Entscheidung über den Einwand des Vertheidiger Stieber zu treffen und kehrt nach einviertelstündiger Berathung zurück.

Vors. Der Gerichtshof vermag in der allgemeinen Anschuldigung, daß der Angeklagte Plakate vielfach verbreitet habe, eine neue Thatsache nicht zu erkennen. Derselbe tritt der Vertheidigung indeß darin bei, daß diese Anschuldigung dem Angeklagten nicht erst heute hätte vorgehalten werden sollen, und hat beschlossen deshalb auf diesen Umstand nicht weiter einzugehen.

Angekl. Krackrügge. Ich habe die Behauptung aufgestellt, daß die Behörden von Erfurt mein Verhalten nach der Vertagung der Nationalversammlung gebilligt haben. Sie haben mir sogar in der Voraussetzung, daß die Diäten nicht weiter gezahlt werden würden, dieselben aus der Stadtkasse zu zahlen beschlossen. Ich bitte, ein Schreiben des Magistrats, in welchem mir dieser Beschluß mitgetheilt wird und das diesfällige Protokoll der Stadtverordnetenversammlung verlesen zu lassen.

Die Verlesung erfolgt.

Vors. Ich ertheile jetzt dem Herrn Staatsanwalt das Wort, um die Anklage zu begründen.

Staatsanw. Assessor Riem. Ich werde mir zunächst erlauben, die allgemeinen Gesichtspunkte zu entwickeln, von welchen die Anklage rücksichtlich der sämmtlichen Herren Angeklagten ausgegangen ist. Ich muß hier zuvörderst der Behauptung entgegentreten, daß die Staatsanwaltschaft sich die Angeklagten ausgesucht habe.

226 Abgeordnete haben an der 103. Sitzung der preuß. Nationalvers. vom 15. Novbr. 1848 Theil genommen, in welcher nach Ausweis des stenographischen Berichts von sämmtlichen Mitgliedern der Beschluß gefaßt wurde, der Regierung so lange die Steuern vorzuenthalten, als die Nationalversammlung gehindert sei, ihre Berathungen in Berlin ungestört fortzusetzen. Nicht sämmtliche Theilnehmer jenes Beschlusses sind zur Verantwortung gezogen. Die Anklage spricht aus:

> daß die Verfolgung nur eingeleitet ist gegen diejenigen Abgeordneten, welche versucht haben, diesen Steuerverweigerungs-Beschluß im Lande zur Ausführung zu bringen in der Absicht, die Krone zur Entlassung des Minist. Brandenburg und zur Rücknahme der Botschaft, welche die Verlegung und Vertagung der Versammlung ausgesprochen hatte, zu zwingen.

Bereits im December 1848 wurde der Antrag auf Einleitung einer Voruntersuchung gegen diese Abgeordneten bei dem Untersuchungsrichter gestellt. Im Februar 1849 ergingen Anträge auf Versetzung in den Anklagestand. Am 1. April kam die neue Verordnung vom 3. Januar 1849 zur Gesetzeskraft, und mit ihr die Forderung, daß sämmtliche in der Voruntersuchung vernommene Zeugen vereidet werden müssen. Die Akten mußten deßhalb an die Orte zurückgeschickt werden, wo die Zeugen wohnen, und daher ist die so lange Verzögerung der Verhandlung zu erklären.

Mit Rücksicht auf das Erwähnte kann die Behauptung des Angekl. Krackrügge, daß eigentlich der General Wrangel den Beschluß gefaßt habe, daß derselbe der Versammlung als ein Akt der Nothwehr abgedrungen worden, für diesen Prozeß auf sich beruhen. Sie ist ohne Bedeutung, denn es handelt sich nicht um den Beschluß, sondern um dessen Ausführung. Uebrigens sind außer den jetzigen Angeklagten noch mehrere zur Verantwortung gezogen worden, jedoch theils auf Antrag der Staatsanwaltschaft, theils in Folge Beschlusses des Appellationsgerichts außer Verfolgung gesetzt.

Ich gehe nunmehr zur Sache selbst über.

Die Thatsachen, um die es sich hier handelt, gehören der jüngsten Zeit des Jahres 1848 an; sie stehen mit jenen Ereignissen in Verbindung, die Ihnen Allen noch im frischen Gedächtniß sind. Auf Grund des Wahlgesetzes vom 8. April 1848 wurde eine Versammlung zur Vereinbarung der preußischen Verfassung nach Berlin berufen. Ein Theil jener Versammlung hielt den Standpunkt der Vereinbarung nicht fest. Es wurden Beschlüsse gefaßt, die die Versammlung als souverän hinstellten, der Krone ein Recht nach dem andern entzogen.

Die Straßen-Anarchie unterstützte diese Partei gegen gegen den Widerstand der andern Parteien jener Versammlung. Die letzteren liefen Gefahr, vom Pöbel mißhandelt zu werden und die Freiheit ihrer Berathungen war gefährdet. Ich erinnere an die Vorgänge des 31. Oktober. Die Krone hielt es zur Wiederherstellung der Freiheit sämmtlicher Mitglieder der Nationalversammlung für nöthig, dieselbe zu verlegen. Mit der Botschaft vom 8. November, welche diese Maaßregel aussprach, erschien das Ministerium Brandenburg, welches die Fortsetzung der Berathung für ungesetzlich erklärte. Ein Theil der Versammlung leistete der Botschaft Gehorsam, die Mehrheit blieb zurück, erklärte das Ministerium für unfähig, der Regierung des Landes vorzustehen, erließ Proklamationen durch das Land, in welchen das Verfahren der Regierung als Hochverrath bezeichnet wird, und zwar auf Antrag Waldecks, den die stenographischen Berichte als den ersten der Antragsteller bezeichnen. Eine Denkschrift wurde dem Staatsanwalt überreicht, daß er gegen das Ministerium „seine Pflicht thue," und endlich wurde am 15. Novbr. der Beschluß gefaßt: daß das Ministerium nicht berechtigt sei, Steuern zu erheben.

Zu jenen 226 Abgeordneten, die nach den stenographischen Berichten diesen Beschluß gefaßt haben, gehören die hier sitzenden Angeklagten, mit alleiniger Ausnahme des Angeklagten Bunzel, sämmtlich.

Die Motevirung des Steuerverweigerungs-Beschlusses

durch die Ihnen vorgelesene Denkschrift ergiebt, daß die jenen Beschluß fassenden Abgeordneten die Absicht hatten, eine Vorenthaltung der Steuern durch das ganze Land zu dem Zwecke herbeizuführen, um die Krone zur Entlassung des Ministeriums und zur Rücknahme der Botschaft vom 8. November zu zwingen. Dennoch ist dieser Beschluß nicht zum Gegenstande der Anklage gemacht. Das wiederhole ich hiermit ausdrücklich.

Einzelne Abgeordnete sind aber bei der Beschlußfassung nicht stehen geblieben. Sie haben ihn auszuführen gesucht, um eine Vorenthaltung der Steuen im Lande herbeizuführen, damit die Krone gezwungen werde, den Wünschen zu entsprechen, welche den Beschluß veranlaßt hatten. Es hieße, diese Männer der Inkonsequenz zeihen, wollte man annehmen, daß sie die Ausführung in einer anderen Absicht unternommen hätten, als in der, aus welcher der Beschluß hervorgegangen war. Für diese Handlungen sind die Angeklagten persönlich verantwortlich. Dieselben sind nicht geschützt durch die Unverletzlichkeit, die ihren Personen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete zugesichert ist. Diese Unverletzlichkeit bezieht sich auf ihre Abstimmungen und Reden, nicht aber auf die Handlungen, welche sie während ihres Verhältnisses als Abgeordneter begehen. Die Angeklagten haben aber auch die ihnen zur Last gelegten Handlungen nicht in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete unternommen, denn die Nationalversammlung hat nie den Beschluß gefaßt, daß auf eine Steuerverweigerung eingewirkt werden solle. Sie durften auch einen solchen Beschluß gar nicht ausführen, denn abgesehen von der Berechtigung jener Versammlung zu einem solchen Beschluß, — eine Frage, die uns hier gar nicht interessirt — so stand der Rechtsbeständigkeit desselben doch ein durchgreifendens formelles Bedenken entgegen. Das Geschäfts-Reglement der National-Versammlung fordert im §. 53., daß ungedruckte Anträge, wenn sie zum Beschluß erhoben werden, gedruckt und nochmals zur Abstimmung gebracht werden müßten, wenn sie Gültigkeit haben sollen. Das Amendement Schornbaum, welches am 15. November zum Beschluß erhoben wurde, hat nicht gedruckt vorgelegen, und eine zweite Lesung ist nicht erfolgt. Der Steuerverweigerungs-Beschluß, meine Herren Geschworenen, war kein Beschluß der National-Versammlung. Der Präsident von Unruh hat dies selbst in seiner Schrift „Skizzen zur neuesten preuß. Geschichte" entwickelt.

In welcher Absicht hat man denselben nun verbreitet? Etwa um das Land von einer Abstimmung in Kenntniß zu setzen, die, aller Geltung entbehrend, Niemanden interessiren konnte? Oder wäre es in der Absicht geschehen, um das Land vor einem Theile seiner Vertreter zu warnen, um es in den Abgrund der Anarchie blicken zu lassen, in den jene Vertreter es zu stürzen den Willen hatten? Eine solche Inkonsequenz, einen solchen Widerspruch zwischen den Motiven des Beschlusses und den Motiven der Ausführung kann man den Männern nicht zutrauen. Ihre Absicht kann keine andere gewesen sein, als die: das Land in den Irrthum zu versetzen, der Beschluß sei rechtsgültig gefaßt und trete, wie die tausende von Plakaten, die von hier aus versandt, an die Mauern geheftet und sonst verbreitet wurden, es aussprachen, er trete mit dem 17. November in Kraft. Möge man hiernach den Beschluß selbst beurtheilen wie man wolle, möge man ihn als einen Akt der Nothwehr, als eine That der Aufregung erklären: die Ausführung ist keine abgedrungene, keine aus der Aufregung hervorgegangene, sie ist aus der Absicht zu erklären, das Land durch Verbreitung einer irrigen Meinung in Aufruhr zu versetzen.

Vergegenwärtigen Sie sich, meine Herren, die Folgen, welche dieser Beschluß herbeigeführt hätte, wenn die Ausführung erreicht werden wäre. Die, welche ihn auszuführen versucht haben, kannten diese Folgen. Ein Abgeordneter, Fischer aus Münster, sprach es von der Tribüne aus: es handle sich bei diesem Beschlusse um die Frage: Krone oder Republik? Sie kannten die Folgen und suchten sie herbeizuführen. Sie haben sich dadurch der Anreizung und des Versuchs zum Aufruhr schuldig gemacht.

§. 40. Tit. 20. Th. II. A. L. R. bedroht auch den Versuch mit der Strafe des Aufruhrs. Der §. 167. ebendaselbst bezeichnet die Voraussetzungen dieses Verbrechens. Zu diesen gehört nicht unerläßlich das räumliche Zusammenbringen an einen Ort zu demselben Zweck, um die Obrigkeit zu Etwas zu zwingen. Dieses räumliche Zusammenbringen und kann ersetzt werden durch das Hinleiten, das Vereinigen zu gemeinschaftlichen gleichartigen Handlungen zu demselben Zwecke.

Diese Voraussetzung trifft hier zu. Die Obrigkeit sollte gezwungen werden, das Ministerium zu entlassen und die Verlegung der Nationalversammlung von Berlin zurückzunehmen. Daß unter Obrigkeit hier die Krone und nicht, wie in dem Falle der Angeklagte Krackrügge ausgeführt hat, der Magistrat zu Erfurt verstanden werden werden kann, brauche ich nicht auszuführen. Die Voraussetzung, daß physische Gewalt angewendet sein müsse, von der das Gesetz außerdem spricht, bezieht sich nur auf die in demselben §. erwähnte Widersetzlichkeit.

So viel von dem allgemeinen Gesichtspunkte, der bei sämmtlichen Anklagen mehr oder weniger leitend gewesen ist. Ich gehe über zu den Thatsachen, die dem Angekl. Krackrügge speciell zur Last fallen.

Die Anklage stellt zunächst die Behauptung auf, daß der Ang. K. an der Sitzung der Nat.-Vers. v. 15. Nov. 1848 Theil genommen habe. In der Voruntersuchung hat Hr. K. direkt ausgesagt: Ich habe an der Sitzung vom 15. Nov. Theil genommen und mir für die Steuerverweigerung gestimmt. Daß er aber die Verbreitung des Steuerverweigerungsbeschlusses unternommen, dafür sprechen mehrere Thatsachen. Er hat an den Bürgermstr. Hoppe einen Brief gerichtet und diesem ein Plakat beigelegt, welches jene Aufforderung der Nat.-Vers. enthält. Das hier vorgelesene Zeugniß des Hoppe bestätigt dies, es bestätigt dies das in Weißenfels abgedruckte Plakat, das in Form und Inhalt dem Original-Plakate entspricht. Dasselbe Plakat lag ferner dem Briefe an den Schullehrer Frisch in Cölleda bei, der auf dem Couvert ebenfalls den Namen des Ang. trägt, wie aus dem Zeugnisse des Frisch ebenfalls hervorgeht; ebenso bei dem Couvert, dessen Adresse an den demokr. Verein in Weißenfels, und endlich durch den Brief, der bei dem Schullehrer Kübling bei Naumburg in Beschlag genommen, und bei denen allen sich der Name des Ang. als Absenders vorfindet. Der Ang. hat zwar jetzt gesagt, er könne die Briefe nicht recognosciren, sie rührten nicht von ihm her. Ich behaupte auch nicht, daß er sie geschrieben habe, ich behaupte aber, daß diese Briefe von einem Schreiber des Angekl., und zwar in seinem Auftragegeschrieben worden.

Ich kann diese Behauptung nicht ganz streng juristisch

beweisen, aber dessen bedarf es vor den Herren Geschwornen auch nicht. Ich überlasse es Ihnen, m. H., welchen Eindruck das Benehmen des Herrn K. überhaupt auf Sie gemacht. Ich werde Thatsachen anführen.

Die Unterschriften unter den angeführten Briefen sind die des Angekl.: G. Krackrügge. Ich sehe nicht ein, was Jemandem daran liegen konnte, dieses Namens sich zu bedienen, wenn er nur die Absicht hatte, jene Plakate überhaupt zu verbreiten. Wollte er nur Plakate absenden, so brauchte er gar keine Unterschrift. — Hr. K. hat aber ausgesagt, daß die Handschrift von einem seiner Schreiber herrühre. Was kann nun aber, frage ich, den Schreiber bestimmen, ohne Auftrag, drei solcher Briefe zu schreiben, angenommen, daß er ohne Auftrag den einen geschrieben hatte? Hr. K. hat nicht für gut gefunden, das Zeugniß des von ihm nicht genau bezeichneten Schreibers zu verlangen, weil er fürchtet, der Schreiber würde sagen, er habe im Auftrage des Angekl. die Briefe geschrieben.

Hr. K. hat ferner in seiner Eingabe an den Schwurgerichtshof vom Januar d. J. gesagt: Ich berufe mich auf das Zeugniß des Bürgermeisters Hoppe, des Schullehrers Frisch, des Schullehrers Kübling, die mir bezeugen sollen, daß ich mit diesen Personen niemals in Verbindung gestanden, sie niemals gesehen oder gesprochen habe u. s. w. Wie reimt sich nun damit, daß der Angekl., als ihm der Herr Präsident die Briefe vorhielt, erklärte: diesen Brief habe ich an den Kübling geschrieben. Jetzt stellt der Angekl. die Sache so dar, als sei es ein einfacher Irrthum.

Ich glaube aber, daß jene zwei Aussagen, so hingestellt, keinen Irrthum zulassen, ich sehe darin nur leere Ausreden, ein Leugnen von Thatsachen.

Das zweite gravirende Moment besteht in der Uebersendung der Proklamation mit der Ueberschrift: „Preußen!" vom 18. Novbr. 1848. Der Schluß derselben lautet: „An dem Volke ist es nun, unsere Beschlüsse auszuführen."

Dieser Schluß läßt keinen Zweifel zu, daß die Personen, an welche diese Proklamation gelangte, dadurch aufgefordert werden sollten, die Beschlüsse, die in derselben erwähnt sind, auszuführen, daß also die Steuern verweigert werden und die Krone zur Entlassung des Ministeriums gezwungen werden sollte. Der Angekl. ist beschuldigt, diese Proklamation von hier aus versendet zu haben, und sie in seinem Blatte (Nr. 243 des deutschen Landboten) haben abdrucken zu lassen. Sie lautet in letzterem vollständig ebenso und trägt dort nur noch die Unterschrift des Abg. des Kreises Erfurt. Hr. K. hat in Abrede gestellt, daß er diese Proklamation habe einrücken lassen, da er damals das Blatt nicht redigirt habe. Dem steht jedoch die vereidete Aussage des Buchhändlers entgegen. Hr. K. hat sich bemüht, dieses Zeugniß für ein falsches, also meineidiges zu erklären. Meine Herren, es ist viel, so etwas zu behaupten, aber die Umstände deuten gar nicht darauf hin, daß die Behauptung wahr ist.

Gesetzt nun auch, der Angekl. wäre wirklich nun auch zu jener Zeit nicht mehr Redacteur des Stadt- und Landboten gewesen, so hat er es doch nicht zu bestreiten vermocht, wenigstens nicht ganz bestimmt in Abrede gestellt, daß er diese Proklamation dem Verleger, oder, wie er ihn nennt, dem Redacteur seines früheren Blattes übersendet habe, und zwar in der Absicht, daß sie in das Blatt aufgenommen werde. Den Inhalt muß er gekannt haben und muß er vertreten, denn es befindet sich seine Unterschrift darunter. Hr. K. will aber auch diese Proklamation nicht im Original abgesandt haben, er äußert sich in der Voruntersuchung vielmehr dahin, daß er glaube, der Abdruck sei nach einem in einer hiesigen lithographirten Correspondenz enthaltenen Artikel geschehen, und es sei möglich, daß er diesen lithographirten Abdruck an die stellvertretende Redaktion geschickt habe. Wenn man aber einem eidlichen Zeugnisse (in diesem Falle der vereideten Aussage des Verlegers Besser) gegenüber nichts anderes als die Möglichkeit gegenüberstellen kann, so ist jenes Zeugniß doch wohl als richtig zugegeben.

M. H.! Ich weiß nicht, was ich von einem Angekl. sagen soll, der in seiner Eingabe sagt, um das Zeugniß des Besser zu entkräften: „die Untersuchungsakten gegen B. ergeben, daß derselbe bereits wegen versuchten Aufruhrs verurtheilt und in dieser Sache zur Untersuchung gezogen worden ist." Ich weiß wirklich nicht, wie man einen Zeugen als unglaubwürdig hinstellen kann, der wegen eines politischen Vergehens verurtheilt und in Untersuchung ist, wie ein Mann dies thun kann, der selbst bereits wegen eines ähnlichen Vergehens auf dem Zuchthause gesessen.

Es fragt sich nun noch, in welcher Absicht der Angekl. die Handlung, deren er beschuldigt wird, unternommen haben soll. Es kann keinem Zweifel unterliegen: daß dies nur in der Absicht geschehen sei, um die Verweigerung der Steuern und die Entlassung des Ministeriums herbeizuführen.

Herr Krackr. hat sich hier hinzustellen versucht als einen Mann, der selbst nicht fähig sei, so etwas zu thun, er hat sich auf Autoritäten berufen, denen er gefolgt sei. Meine Herren, ich weiß nicht, wie es möglich ist, daß ein Mann, der Abgeordneter zur ersten preuß. National-Versammlung war, der mit der Ehre bedacht wurde, Vertreter des Volkes zu sein, wie der wagen kann, jetzt zu sagen: „ich bin nicht im Stande gewesen, über diese und jene Sache ein Urtheil zu fällen." Wir dürfen dies zu eigener Ehre des Angeklagten nicht glauben. Und so weit weit will ich ihn nicht angreifen. Diese Herren hier haben — wir müssen es annehmen — gewußt, was sie gethan, sie sind zurechnungsfähig in vollständigstem Maaße. Wenn sie eine Handlung begangen, die strafbar ist, so müssen sie die Verantwortung tragen und sich der Strafe unterziehen.

Nach allem diesem spreche ich die Ueberzeugung aus, daß der Angekl. Krackrügge durch die Ausführung der angeschuldigten Thatsachen die ausdrückliche Absicht gehabt hat, die Verweigerung der Steuern und die gewaltsame Absetzung des Ministeriums herbeizuführen.

Ich beantrage, daß, da in diesen Handlungen der Versuch des Aufruhrs liegt, den Angeklagten Krackrügge für schuldig zu erklären.

Verlag von Gustav Hempel (Unterwasserstraße Nr. 7.) Druck von Harth u. Schultze, in Berlin.

Der Steuerverweigerungs-Prozeß.

Es erfolgt nunmehr die Vertheidigung des Dr. Stieber.

Stieber. Meine Herren Geschworenen, der Anblick welcher sich Ihnen hier darbietet, ist ein in der Weltgeschichte vielleicht unerhörter. Sie sehen ein ganzes Parlament auf der Anklagebank. Auf der Anklagebank, welche sonst nur bestimmt ist für Diejenigen, welche die menschliche Gesellschaft ausgestoßen hat, finden Sie Männer, welche zu den besten und edelsten der Nation gehören. Gewiß, meine Herren, ist dieser Anblick für Jeden, dem noch ein Herz für Menschenwohl und für das Wohl des Vaterlandes in der Brust schlägt, ein schmerzlicher, ein rührender. Als die National-Versammlung am 22. Mai 1848 im weißen Saale des Schlosses von des Königs Majestät eröffnet wurde, welche Hoffnungen knüpften sich damals an diese Versammlung, sie war der Stolz, die Freude des Landes. Wir alle hatten damals aus reinem Grunde des Herzens gewählt, es gab damals noch keine Demokraten und Reactionäre, wir waren alle Demokraten. Wir sahen diese Versammlung später in ihrer Souveränität wieder, wir sahen die Monarchen und das Junkerthum sich beugen vor derselben, wir sahen die Versammlung tief hineinschneiden in die feudalistischen Privilegien des Junkerthums, welche wie ein Leichengeruch noch aus längst vergangenen Zeiten zu uns herüber witterten, und welche selbst die Bemühungen von Jahrzehnten in Preußen nicht zu überwinden vermochten. Wir sahen diese hohe Versammlung dann wiederum muthvoll ausharren unter den Bajonnetten, wir sahen sie umhergehetzt aus einem Sitzungslokal in das andere, wir finden jetzt endlich die Trümmer dieser Versammlung auf der Anklagebank.

Gehe ich nun zum allgemeinen Theil der Anklage über, so drängt sich uns hier vor allen Dingen die Frage auf, wie war das Verhältniß der Krone zur National-Versammlung? Offenbar waren diese beiden Staatsgewalten vollständig gleichberechtigt. Das Wahlgesetz für die Nat.-Versammlung vom 8. April 1848 schreibt im §. 13. ausdrücklich vor: „Die Nat.-Vers. ist berufen durch Vereinbarung mit der Krone die Verfassung festzustellen.“ In derselben Weise hat sich der König in seiner Thronrede bei Eröffnung der der National-Versammlung am 22. Mai 1848 ausgesprochen. Der Audruck „Vereinbaren“ der hier in beiden Fällen gebraucht ist, ist offenbar gleichbedeutend mit „contrahiren.“ Zwischen zwei Parteien, welche mit einauder contrahiren sollen, ist eine Abhängigkeit der einen Partei von der andern nicht denkbar. Daß diese Auffassung die richtige ist dafür spricht die Rechtansicht unserer bewährtesten Juristen. Mit Recht bezieht sich mein Client auf Bornemann den Mitunterzeichner des Wahlgesetzes, welcher am Präsidium der Versammlung Theil nahm, als solche beschloß der Botschaft vom 9. November 1840 nicht Folge zu leisten, weil Krone und Nationalversammlung gleichberechtigt seien. Gleicher Ansicht mit Bornemann waren die beiden Staatsanwälte, jetzige Ober-Landesgerichts-Präsidenten Kirchmann und Temme, der Minister Gierke, Geh. Ober-Tribunalsrath Waldeck und der Direktor des Berliner Criminalgerichts Haraßowitz. Ferner versteht sich nach constitutionellen Grundsätzen eine Gleichberechtigung der Volksrepräsentation und der Krone von selbst, der König hat in Uebereinstimmung mit den Ministern mehrfach erklärt, daß nach dem 18. März der Staat schon constitutionelle Formen praktisch angenommen habe. Bemerkenswerth ist es auch, daß das Ministerium als es der Nationalversammlung zu nahe trat, keinen Justiz-Minister finden konnte und als sich ein solcher endlich fand, da war es ein Abgeordn. welcher früher selbst in der Deputation der National-Versammlung bei des Königs Majestät gegen das Minister. Brandenburg protestirt hatte, Hr. v. Rintelen. Endlich ist es dem Ministerium selbst niemals eingefallen, sein Verfahren ein juristisch zu Recht beständiges zu nennen, es nannte sich selbst Ministerium der rettenden That, einer rettenden That, welche vielleicht heilsam aber juristisch doch Unrecht war.

Krone und National-Versammlung waren also gleichberechtigt. Als nun dessenungeachtet die Krone der National-Versammlung zu nahe trat, was sollten die Abgeordneten thun, sollten sie feige den Platz verlassen? Nein sie mußten ausharren. Sie mußten Schritt für Schritt allen möglichen Widerstand leisten, sie mußten zuletzt das letzte parlamentarische Mittel, die Steuerverweigerung, ergreifen. Sie griffen zu demselben erst in dem Augenblicke, als ihnen die Bajonnette auf die Brust gesetzt wurden. Und von allen Seiten rief man der Versammlung zu: Harret aus auf dem betretenen Wege. Ich führe hier nur Adressen der Stadtverordneten zu Berlin, zu Stettin, des Magistrats zu Frankfurt a. d. O., Berliner Bürgerwehr, fast sämmtlicher Berliner Gewerken &c. an.

Es fragt sich nun, hatte die Nationalversammlung ein Recht zur Steuerverweigerung. Ja wohl hatte sie es. Zunächst verstand sich das Recht als ein Recht der äußersten Nothwehr von selbst. Es war aber auch der Nationalversammlung ausdrücklich verliehen. Ich verweise hier nur auf den vortrefflichen Bericht der Commission über das Recht der Nationalversammlung zur Steuerverweigerung. §. 6. des Gesetzes vom 6. April 1848 und §. 13. des Wahlgesetzes der Nationalversammlung vom 8. April 1848 verordnen ausdrücklich, daß die Nationalversammlung das Steuerbewilligungsrecht und das Recht zur Feststellung des Staatshaushaltes haben sollte.

In dem Steuerbewilligungsrecht liegt auch offenbar ein Steuerverweigerungsrecht, denn wer bewilligen kann, muß auch nicht bewilligen können, namentlich liegt in dem Recht, den Staatshaushalt festzustellen, auch das Recht Positionen im Etat zu verweigern. Ueberdies ist das Steuerverweigerungsrecht ein natürliches Recht jede constitutionellen Volksvertretung namentlich einer auf breitester Grundlage. Selbst in den jetzigen Kammern ist das Steuerverweigerungsrecht als eine constitutionelle Nothwendigkeit bezeichnet worden.

Der Steuerverweigerungsbeschluß wurde nun auch gefaßt; die Absicht, welche die Abgeordneten dabei hatten, bestand nur darin, sich auf ihren Plätzen, auf welche das

Volk sie entsendet und in ihrem Recht zu erhalten. Jeder Ehrenmann würde so gehandelt und seinen Posten nicht feige verlassen haben. Die Abgeordneten riefen noch den Bajonetten gegenüber nach Ausweis der stenographischen Berichte: Wir lassen uns niederschießen, ehe wir diesen Platz verlassen. Die Abgeordneten setzten sich der größten Lebensgefahr aus und für wen? Für uns alle und auch für Sie, meine Herren Geschworenen. Von einem Ungehorsam gegen die Krone kann nicht die Rede sein. Die Abgeordn. des Volkes sind nicht da, um nur in ruhigen guten Zeiten die Hoffeste mitzumachen, um die Diäten in Ruhe zu genießen und zu Allem zu nicken und Ja zu sagen. Wäre dies der Fall, dann brauchten wir keine Abgeordnete; nein, gerade bei einem ausbrechenden Conflikte mit der Krone in der Stunde der Gefahr soll der Abgeordnete auftreten und stehen und fallen für die Rechte des Volkes.

Die Staatsanwaltschaft sagt nun auch wirklich: sie wolle es dahin gestellt sein lassen, ob die Nationalversammlung das Recht zu diesem Beschluß gehabt habe oder nicht, aber das Verbrechen liege in den Versuch zur Ausführung — des Beschlusses. Meine Herren, diese Deduction, muß ich gestehen, kann ich nicht begreifen, dieselbe scheint mir ein logisches Unding. Wenn eine Behörde einen Beschluß faßt, so soll er nicht in den Tischkasten verschlossen, sondern ausgeführt werden, die Fassung des Beschlusses ist schon ein Versuch zur Ausführung und giebt jedem Mitglied der beschließendenden Versammlung das Recht und die Pflicht auf die Ausführung hinzuwirken. Beschluß und Ausführung sind also ganz unzertrennbar. Die Nationalversammlung ist zwar keine ausführende Behörde, aber es liegt in der Natur der Sache, daß sie beim Steuerverweigerungs-Beschluß selbst die Ausführung übernehmen muß. An die Behörden kann sich die Versammlung nicht wenden, da diese ja in dem Dienste des Ministeriums stehen, gegen welche die Steuerverweigerung gerichtet ist. Die Nationalversammlung muß vielmehr die Steuerpflichtigen selbst von ihrem Beschluß benachrichtigen. Wenn also die Staatsanwaltschaft es indirekt zugiebt, daß der Beschluß nicht strafbar sei, so kann auch die Verbreitung nicht strafbar sein, selbst wenn man zwischen beiden Handlungen einen Unterschied machen wollte.

Ich will aber einmal ganz abgesehen von der Eigenschaft der Angeklagten als Abgeordnete, ich will annehmen, sie wären nur Privatpersonen, so würde doch kein criminalrechtlich strafbares Verbrechen darin zu finden sein, wenn sie zur Steuerverweigerung aufgefordert hätten. Denn wenn Jemand keine Steuer zahlt, so bekommt er Execution, aber noch keinem Staatsanwalt ist es eingefallen darin ein Verbrechen zu finden; wenn also die Steuerverweigerung kein Verbrechen ist, so kann auch die Aufforderung zu solcher nicht strafbar sein. Ob die Aufforderung nun an einen oder an hundert Steurpflichtigen geschieht, dies bleibt sich gleich, da 100 mal 0 immer 0 bleibt.

Und will man wirklich Gewicht darauf legen, daß im vorliegenden Falle durch die Steuervergerung etwas hat erzwungen werden sollen, so kann doch nimmermehr von einem Aufrufe dabei die Rede sein. Zum Aufruhr gehört nach dem gesunden Menschenverstand, nach §. 167. u. 168, des Strafr. ein Zwang durch Zusammenrottung von Menschen und körperliche Gewalt. Bei der Steuerverweigerung sollen sich die Menschen nicht zusammenrotten, sie sollen jeder einzeln in seiner Stube die Steuern verweigern, und von Gewalt ist dabei gar keine Rede. Ueberdieß sind Aufruhr und Steuerverweigerung zwei ganz entgegengesetzte Dinge. Steuerverweigerung tritt bei einem gebildeten Volke ein, gerade um den Aufruhr und Blutvergießen zu verhüten, es ist das Gegengift gegen denselben. Wenn unser Volk so gebildet und reif, wie es die National-Versammlung (vielleicht irrthümlich) vorausgesetzt, so würde gar keine Anarchie bei der Steuerverweigerung eingetreten sein. Jeder hätte sich ruhig auspfänden lassen, es hätte bald an Executoren gefehlt, und Niemand hätte die abgepfändeten Sachen gekauft, höchstens hätten einige Executoren blutige Köpfe bekommen. Das Ministerium hätte zuletzt abdanken müssen, es wäre ein neues Regierungssystem eingetreten, und es ist noch immer fraglich, ob dasselbe nicht für die längere Zukunft heilsamer und sicherer gewesen wäre, denn wenn man auch von verschiedenen politischen Standpunkten aus die Verdienste des Ministeriums Brandenburg nicht verkennen wird, so wird doch erst die Geschichte darüber entscheiden, ob die Verfassungs-Produktion desselben wirklich geeignet sein wird, der Revolution für immer die Thür zu schließen, u. die billigen Wünsche des Landes zu erfüllen.

Endlich gehört zum Aufruhr eine Privatperson, (eine Behörde kann keinen Aufruhr machen) und ein unlauterer ungesetzlicher Zweck. Die National-Versammlung wollte durch den Steuerverweigernngsbeschluß aber weiter nichts als sich in ihrem Recht erhalten und Anarchie verhindern. Denn es ist Anarchie, wenn ein gesetzlich begründetes Organ im Staat zerstört wird und Belagerungszustand ist auch Anarchie, wenn auch von der andern Seite. Daß vertagen, verlegen und auflösen der National-Versammlung dasselbe gewesen sind, dies wird Niemand bezweifeln, der die Geschichte der spätern Ereignisse ins Auge faßt und erwägt, daß damals die Verhältnisse in Preußen gleichen Schritt mit denen in Oesterreich gehalten haben.

Daß hier kein Aufruhr vorliegt, beweist endlich die Geschichte dieser denkwürdigen Untersuchung. Die Akten beginnen damit, daß der zuerst ernannte Untersuchungsrichter sich weigert, die Untersuchung zu führen, weil solche gegen seine juristische Ansicht und sein Gewissen sei. Denn sieht man deutlich das unsichere Umhertappen nach einem Verbrechen, welches vorliegen soll. Erst nimmt man Hochverrath an, dann Anmaßung eines Hohheitsrechts, erst ganz zuletzt Aufruhr. Läge derselbe hier klar vor, so wäre der Staatsanwalt gewiß gleich auf solchen gestoßen. Zweimal weiset der Anklage-Senat die Anklage zurück und erst zuletzt sogar mit Verletzung formeller Rechtsvorschriften findet sich ein Anklage-Senat, der die Sache einleitet.

Was den Einwand des Staatsanwalt anbelangt, daß der Steuerverweigerungsbeschluß nach dem Geschäfts-Reglement gar nicht als ein Beschluß anzusehen sei, weil er die zweite Lesung noch nicht passirt habe, so werden die Herren Angeklagten selbst es beweisen, daß nach der Geschäftsordnung der Beschluß rechtsgültig war. Es kann aber hierauf auch weiter nicht ankommen, da der Natur der Sache nach damals die Geschäftsordnung nicht den Bajonetten gegenüber streng befolgt werden konnte und da der Präsident Unruh den Beschluß als rechtsgültig erklärt hat. Der stenographische Bericht schließt mit den Worten:

„Präsident v. Unruh: Der Beschluß ist rechtsgültig gefaßt.“

Ob ein Beschluß rechtsgültig ist oder nicht, das ist Sache des Präsidenten.

Es ist bereits durch eine Reihe gerichtlicher Erkenntnisse festgestellt, daß die Abgeordneten durch ihr Verfahren kein Verbrechen begangen haben. Der Abgeordnete Rüdiger ist in Sorau bereits freigesprochen, ebenso der Abgeordnete Prediger Toebe in Brieg; auch das Berliner Schwurgericht hat bereits in einer Untersuchung gegen mehrere Einwohner aus Liebenwalde es festgestellt, daß die Aufforderung zur Steuerverweigerung kein Aufruhr sei. Nur eine Verurtheilung ist vorgekommen gegen den Ober-Bürgermeister Ziegler, welcher mit einer Stimme Majorität verurtheilt ist. Ueber diese Verurtheilung hat sich die öffentliche Meinung bereits entschieden.

Präsid. (lebhaft) Ich verbitte mir jede persönliche verletzende Aeußerung, ich war Vorsitzender bei der Verurtheilung des Herrn Ziegler.

Stieber. Ich habe Sie, Herr Präsident, nicht verletzen wollen und können, ich habe mich nur an die Thatsache gehalten. Sie Herr Präsident haben das Urtheil nicht gemacht, also nicht zu vertreten, sondern hauptsächlich die Geschwornen. Ich muß mich auf diese Sache beziehen, da solche Präjudicien für die Geschwornen wichtig sind. Die öffentliche Meinung hat sich dieser Sache allerdings bemächtigt.

Präs. Mir kann jede Erörterung der Zieglerschen Sache nur erwünscht sein, was haben Sie gegen solche einzuwenden?

Stieber. Hauptsächlich, daß dem Angeklagten durch eine unrichtige Anwendung des Gesetzes 4 Ablehnungen von Geschwornen abgeschnitten worden sind, wäre dies nicht geschehen, so wäre seine Freisprechung jedenfalls erfolgt u. s. w. (kleine Pause.)

Präs. Ich bitte wiederholt, sich jeder verletzenden Aeußerung zu enthalten.

Stieber. Ich glaube also nach positivem Recht bewiesen zu haben, daß die Nationalv. berechtigt war den Beschluß zu fassen. Ich muß Sie aber bitten den Boden des positiven Rechts hier ganz zu verlassen und sich nur auf den der Geschichte und des Gewissens zu begeben. In der Geschichte und der Politik giebt er kein geschriebenes, juristisches Recht, dort gilt nur das Recht des Stärkeren. Wer den Sieg hat, hat das Recht. Die Männer, welche jetzt als Stolz und Zierde des Vaterlandes das eiserne Kreuz tragen, wären alle hingerichtet worden, hätte Napoleon damals gesiegt. Hätte die National-Versammlung gesiegt, so säßen vielleicht die Minister auf der Anklagebank. Namentlich galt aber in politischer Beziehung ein vollständig unsicherer Zustand bei uns zwischen dem 18. März und 5. Dezember, wir hatten constitutionelle Formen aber ohne Gesetz, Bürgerwehr, verantwortliche Minister u. s. w., alles ohne Gesetz und noch heut haben wir im Landrecht ein politisches Gesetzbuch, welches den absoluten Staat von 1792 voraussetzt u. wie eine ehrwürdige Ruine zu uns hinüberragt, während wir jetzt constitutionell sind, uns also in einem Zustand befinden, der nach dem Landrecht Hochverrath ist.

Nur das Gewissen konnte damals also ein Gesetz für die Abgeordneten sein: nur nach diesem haben sie ohne Furcht gehandelt. Dafür können wir ihnen nur danken, aber wir dürfen sie nicht als Verbrecher verurtheilen. Geschähe es, es wäre ein Unglück fürs Land, unsere Nachkommen würden diese Männer von Ihnen zurückfordern. Wer würde noch für ein solches undankbares Volk als Abgeordneter auftreten wollen?" (Pause.)

Der Redner geht nun speciell auf den Ang. Krackrügge über. Er hebt hervor, daß derselbe jedenfalls ein ehrenhafter Mann sein müsse, da derselbe sonst nicht wiederholt trotz aller Anfeindungen würde zum Stadtverordneten, Abgeordneten zur Nationalversammlung und Abgeordneten zur zweiten Kammer gewählt worden sein. Er hebt hervor, daß mehrfach wühlerische Agenten die Namen der Abgeordneten gemißbraucht hätten, weil man diese für unentbehrlich gehalten. Eben so könnten die Briefe von anderen herrühren, obwohl Krackrügge darunter steht. Beßer sei nicht glaubwürdig, da er für den Abdruck verantwortlich sei und also das Interesse habe, einen Vertreter des Artikels zu stellen, da er sich überdies in klare Widersprüche verwickelt habe. Die unrichtige Angabe des Ang. über seinen Briefwechsel mit Kühling sei offenbar nur ein leicht entschuldbarer Irrthum.

Es finden in Folge dieser Rede mehrfache Repliken zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Vertheidiger statt.

Zuletzt ergreift Krackrügge noch selbst das Wort zu seiner Vertheidigung.

Ang. Krackrügge erhebt sich:

Präs.: Ich muß aber den Hrn. Angekl. bitten, sich möglichst kurz zu fassen; ich habe ihn schon am Schlusse seiner Auslassung gefragt, ob er noch etwas zu bemerken habe.

Krackrügge: Die Staatsanwaltschaft, in Ermangelung von Beweisen, hat meine persönliche Ehrenhaftigkeit in Zweifel gezogen. Anknüpfend an einen Irrthum, den ich in einer Eingabe an den hohen Schwurgerichtshof gemacht, hat er zu Ihnen, meine Herren Geschworenen, geredet von dem Eindruck, welchen mein Auftreten, mein Leben, mein Ruf auf Sie gemacht haben werde und er hat Ihnen gesagt, daß ich sogar auf dem Zuchthause gesessen habe.

Es ist nicht zu begreifen, welchen hohen Werth die Staatsanwaltschaft auf einen so unerheblichen Irrthum in einer Eingabe legen kann, wenn es nicht in dem Mangel aller sonstigen Begründung der Anklage erklärlich ist? Ich habe allerdings in einer Eingabe erklärt, daß ich mit dem Belastungszeugen Lehrer Kühling zu Schkölen bei Naumburg niemals in einer Verbindung gestanden, daß er mich, und ich ihn niemals gesehen und gesprochen, auch niemals mit ihm korrespondirt habe. Nun ergiebt sich aber, daß dieser Mann einmal dennoch, an mich geschrieben, daß er mir eine Petition an die National-Versammlung gesandt, und daß ich ihm darauf geschäftlich geantwortet habe.

Als mir diese meine Antwort bei der Voruntersuchung zur Recognition vorgelegt wurde, habe ich sie sofort als von mir unterzeichnet anerkannt und als sie mir gestern wieder vorgelegt wurde, habe ich sie ebenfalls sofort anerkannt und dadurch meine Eingabe berichtigt. Was hätte mich wohl bewegen können, diese Antwort, welche lange Zeit vor dem Steuerverweigerungsbeschluß datirt und mit demselben gar nichts gemein hat, zu verleugnen — und wie kann die Staatsanwaltschaft darauf einen so großen Werth legen? — Ich sollte meinen, es läge im Interesse der Staatsanwaltschaft, wenn wir mit einander nicht rechteten über die Irrthümer, welche sich in der Anklageschrift und in meiner Vertheidigung dagegen finden.

Von allen drei Briefen, von welcher die Anklage behauptet hat, daß sie von mir seien, hat vorgestern der Herr Vertreter der Staatsanwaltschaft gestehen müssen, daß sie nicht von mir geschrieben und unterschrieben seien, und angeblich in Folge dieses Irrthums der Staatsanwaltschaft zwei Entlastungszeugen von Erfurt geladen, welche die Unechtheit der incriminirten Briefe bekunden sollten.

Als Irrthum hat es der Herr Vertreter der Staatsanwaltschaft anerkennen müssen, wenn die Anklage behauptete, die Stadtverordneten zu Erfurt hätten die Steuerverweigerung beschlossen.

Als Irrthum hat es der Herr Staatsanwalt erkennen müssen, wenn die Anklage ferner behauptet, auch die Metzger-Innung zu Erfurt habe die Steuerverweigerung beschlossen; der Herr Staatsanwalt hat hier eine Verwechselung von Erfurt mit Weißensels eingestanden, und somit in Folge aller dieser großen Irrthümer einen großen Theil der Anklage und der Beweismittel dafür fallen lassen.

Die Staatsanwaltschaft hat 22 Zeugen 40 bis 50 Meilen weit laden lassen, um über die irrthümlichen Thatsachen verhört zu werden, keiner ist verhört worden, die Erschienenen waren vergeblich erschienen.

Präs.: Ich muß den Herrn Ang. unterbrechen. Die Staatsanwaltschaft hat diese Zeugen nicht laden lassen, es ist dies auf Antrag des Herrn Ang. geschehen.

Krackrügge: Es bleibt aber diese vergebliche Vorladung so vieler Zeugen jedenfalls eine Wirkung der erwähnten Irrthümer der Staatsanwaltschaft und wenn der Vertheidigung ihrerseits ein ganz außerordentlicher Irrthum untergelaufen, so sollte derselbe nicht so gedeutet, nicht so hoch angerechnet werden, wie geschehen.

Auf diesen meinen zur Sache völlig unerheblichen Irrthum stützt gleichwohl die Staatsanwaltschaft hauptsächlich ihre Beweisführung gegen mich, und indem sie Zweifel gegen meine Ehrenhaftigkeit erhebt, sagt sie Ihnen, meine Herren Geschworenen, in dunkler aber bedeutsamer Rede, um auf Sie gegen mich einzuwirken, daß ich selbst eine 4monatliche Zuchthausstrafe erlitten hätte.

Und dieser Punkt ist es, über welchen ich mich um so mehr noch auslassen muß, weil mein Herr Vertheidiger eben über diesen Punkt nicht informirt ist.

Ich werde darin (zu dem Herrn Präsidenten gewendet) nicht so kurz sein können, wie es der Herr Präsident wünschen möchte. Es ist meine Ehrenhaftigkeit angegriffen.

Meine Herren Geschworenen, am Ende des Jahres 1846 wurde mir von einem zuverlässigen Bürger mitgetheilt, daß zu Erfurt in einer reichen adeligen Familie ein Mädchen, die Tochter des Hauses, seit 7 Jahren gefangen gehalten und schrecklich behandelt werde. Das Mädchen sei eben jetzt an ihren Wunden so krank, daß ein baldiger Tod zu befürchten stehe. Ich erkundigte mich sofort nach dem Sachverhältniß, und zuverläßige Personen bestätigten im Wesentlichen die grausenhafte Schilderung, die mir gemacht worden war, sie versicherten mich außerdem, daß schon mehrfach bei der Polizei die Anzeige darüber gemacht worden sei, daß aber die Polizei Anstand genommen habe, gegen eine so angesehene reiche, adelige Familie, gegen einen Regierungsrath einzuschreiten.

Da bin ich dann allerdings eingeschritten mit der Macht der Presse; ein Lokalblatt, dessen Spalten mir offen standen, benutzte ich dazu, die mir geschilderte Unthat öffentlich zu denunciren. Und nun erst fand sich der Oberbürgermeister Wagner zu Erfurt veranlaßt, einzudringen in das Privatgefängniß, derselbe Bürgermeister, welchen ich als meinen Schutzzeugen habe laden lassen, der aber das persönliche Erscheinen umgangen hat. Gern hätte ich diesen Zeugen zur Aufklärung der Sache hier an diesem Zeugentisch gesehen, um Fragen zur Sache an ihn richten zu können; ich bedaure, daß es ihm gelungen ist, ausbleiben zu dürfen.

In Begleitung des Kreisphysikus Dr. Wittcke war er in das Gefängniß eingedrungen. Der Vater des unglücklichen Mädchens hatte es öffnen müssen. Da fand man das dem Tode geweihete Geschöpf. Noch heute müssen es die Aerzte bekunden, daß das Mädchen sehr bald dem Tode erlegen haben würde, wenn der Zustand, in welchem es gefunden und die körperliche Behandlung, die es erlitten, noch fortgedauert hätten. Die Unglückliche wurde aus dem elterlichen Hause in eine städtische Kranken-Anstalt gebracht, und sie, welche von den Eltern und einem Hausarzte als unheilbar ausgegeben war, wurde in einigen Monaten unter der Behandlung eines tüchtigen gewissenhaften Arztes von ihren unzähligen Wunden und einer schlechten Flechtenkrankheit gründlich hergestellt, und seitdem und noch heute ist sie der Gesellschaft als ein freies und frohes Mitglied wiedergegeben.

Das, meine Herren Geschwornen, ist meine That. Hören Sie aber nun auch mein Verbrechen. Es ist wahr, ich habe mich bei meinen Versuchen zur Rettung des Lebens eines Menschen verirrt, ich bin zu weit gegangen, indem ich das Attentat durch die Presse vor die Oeffentlichkeit gezogen. — Als der erste Eindruck, den dieses Ereigniß auf alle Gemüther machte, in etwas verwischt war, da wurde ich wegen Beleidigung des Vaters des geretteten Mädchens verklagt, und zwar im Wege der alten Polizei-Justiz, der fiskalischen Untersuchung. — Ich hatte das Gesetz nicht gekannt und nicht bedacht, daß der Vater des geretteten Mädchens ein Edelmann und ich nur ein Bürger sei. Mein Rechtsgefühl hatte mich in der Darstellung des Attentats zu weit gehen und mich nach Ton und Form verirren lassen in die Paragraphen des Strafrechts über Injurien.

Meine Herren Geschworenen! Das Königliche Land- und Stadtgericht zu Erfurt verurtheilte mich wegen dieser Injurien und in Erwägung, daß der Beleidigte ein Edelmann und ich nur ein Bürger sei, in eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe. (Sensation.)

Meine Herren Geschworenen, das Oberlandesgericht zu Naumburg, welches den Vater des geretteten Mädchens freigesprochen, bestätigte das Erkenntniß, nur unter der Abänderung, daß die sechsmonatliche Zuchthausstrafe zu einer viermonatlichen Zuchthausstrafe herabgesetzt wurde.

Meine Herren Geschwornen, ich habe in der ersten Sitzung erklärt, daß ich nicht bestraft sei, ob ich auch allerdings Vier Monate auf dem Zuchthause gesessen. Lassen Sie mich dies näher ausführen.

Die Begnadigungs-Instanz ist in vielen Fällen die höchste Rechts-Instanz. Es ist Gewohnheit, daß in dieser Instanz die Ungleichmäßigkeiten ausgeglichen werden, welche sich in unserer Strafgesetzgebung finden. Der Herr Ver-

Verlag von Gustav Hempel (Unterwasserstraße Nr. 7.) Druck von Harth u. Schultze, in Berlin.

№ 7. (Preis 1 Sgr.)

Der Steuerverweigerungs-Prozeß.

theidiger Dorn hat Ihnen vorgestern viele solche Ungleichmäßigkeiten nachgewiesen; hier wird der Diebstahl, der Betrug, wenn nicht erschwerende Umstände obwalten, mit einigen Wochen Arrest oder einer Geldstrafe belegt, in der Rheinprovinz werden je nach den Umständen wegen eines gleichen Diebstahls auf fünf Jahre Zwangsarbeit und wegen eines qualifizirten Betrugs auf eine weit härtere Strafe als hier erkannt. Die Standes-Ungleichheit bei Privat-Injurien rechtfertigt in der Rheinprovinz keine so unerhörte Strafe, wie sie gegen mich erkannt worden ist. Zur Ausgleichung solcher Ungleichmäßigkeiten hat die Begnadigungs-Instanz früher gedient; auch ich habe diese diese Instanz betreten.

Meine Herren Geschwornen, es thut mir wehe, die Allerhöchste Person Sr. Majestät des Königs hier erwähnen zu müssen. Aus dem Munde Sr. Majestät habe ich vernommen, daß mir Gnade vor Recht ergehen solle, unter einer Bedingung jedoch, die ich nicht erfüllen konnte.. — Ich sollte meine Tendenzen ändern. (Sensation.) Das konnte ich nicht. Ich habe meine Tendenzen für Recht erkannt. Sechs Monate später, nachdem mir diese Allerhöchste Eröffnung geworden, erschien eine Allerhöchste Cabinets-Ordre, welche mir vollständigen Erlaß der mir wegen einer Privat-Injurie zuerkannten viermonatlichen Zuchthausstrafe verhieß. Der Preis dieser Begnadigung war aber ein noch höherer. Ich sollte mein Vaterland verlassen. (Sensation.) Das wollte ich nicht.

Und, da bin ich denn freiwillig ins Zuchthaus gegangen. Und nun, meine Herren Geschwornen, sage ich, ich bin nicht bestraft. Urtheilen Sie darüber. Ich habe über alle diese Thatsachen die Herbeischaffung der Beweismittel bei dem hohen Schwurgerichtshofe beantragt. Es ist dies aber als zur Vertheidigung nicht erachtet worden.

Sie werden mit Recht fragen, welcher Art denn meine Tendenzen gewesen sein mögen, da Allerhöchsten Orts dieselben gerügt wurden. Der König war falsch berichtet. Bis zum Jahre 1846 bin ich, aller öffentlichen und politischen Wirksamkeit frei, ruhig meinem Geschäfte nachgegangen. Ich hatte ein kleines Fabrikgeschäft von Gurten und Seilerwaaren, in welchem ich etwa 60 Hände beschäftigte, und welches mir jetzt durch jene Verfolgung von der Regierung gänzlich ruinirt ist. Alle soliden Möbel- und Tapeziergeschäfte kennen mich aus jenem Geschäfte. Da wollte es das Schicksal, daß das Vertrauen meiner Mitbürger mich in die Stadtversammlung von Erfurt berief.

Hier wurde ich der Führer der Opposition, zu welcher die traurige Verwaltung von Erfurt, wo eine Opposition bis dahin unbekannt war, nur allzuviel Stoff gab.

Meine Herren Geschworenen! Ich meine hier nicht sowohl eine Opposition gegen bestehende Einrichtungen in Verwaltungsmaßregeln, welche nach meiner Meinung hätten anders sein können, als vielmehr eine Opposition gegen offenbare Corruptionen, gegen Unterschlagung öffentlicher Gelder, deren Mitglieder des Magistrats sich früher schuldig gemacht hatten, und ich kann versichern, daß noch zu diesem Augenblicke in einer öffentlichen Gemeinde-Kasse in Erfurt ein bedeutender Kassen-Defekt vorhanden ist, der von einer geordneten Verwaltung unglaublich erscheint.

Ich bitte den Herrn Vertreter der Staatsanwaltschaft beiläufig von dieser meiner Erklärung Acht zu nehmen, und mich zum Beweise zu nöthigen.

Gegen solche und öffentliche Dinge war zunächst meine Opposition gerichtet, dem eingesperrten Mädchen war sie gewidmet, und in der Opposition gegen alles Schlechte werde ich beharren trotz Verfolgung und Rache.

Daraus, meine Herren Geschworenen, sind denn auch die Gerüchte entstanden, auf welche der Herr Vertreter der Staatsanwaltschaft hier mit dunkeln, aber bedeutsamen Worten hindeutet. Ich bitte Sie, meine Herren Geschworenen, nur nach Thatsachen zu urtheilen und alle Gerüchte mit größter Vorsicht aufzunehmen.

Welchen Eindruck hiernach die Zweifel gegen meine Ehrenhaftigkeit und die erlittene sogenannte Zuchthausstrafe auf Sie machen wird, muß ich ihrem Ermessen anheim geben. Ich hoffe, daß es nur ein Mitleiden sein wird mit mir, als letztem Opfer früherer Zustände.

In der Sache selbst bestätige ich lediglich, was Ihnen mein Herr Vertheidiger zur Widerlegung der Anklage erschöpfend und überwiegend genug vorgetragen hat, und woraus Sie Ueberzeugung gewonnen haben werden, daß Ihnen die Staatsanwaltschaft auch nicht den allergeringsten Beweis für die von der Anklage gegen mich behaupteten Thatsachen vorgebracht hat.

Ich erwarte mit Vertrauen Ihr einstimmiges Nichtschuldig.

Staatsanwalt. Ich bemerke, daß ich die von dem Herrn Angeklagten erlittene Zuchthausstrafe als entehrend nicht bezeichnet habe; ich habe derselben nur Erwähnung gethan, weil der Herr Angeklagte das Zeugniß eines Politisch-Verurtheilten, Besser, wegen der Verurtheilung des Besser angegriffen hat.

Krackrügge. Ich erlaube mir schließlich zu bemerken, daß der Herr Vertheidiger einige der mir in Folge der erlittenen Tendenzen-Strafe mir gewordenen Genugthuungen nicht erwähnt hat. Als ich noch auf dem Zuchthause war, wurde ich zum Stellvertreter des Abgeordneten zum vereinigten Landtage erwählt, und bald darauf zum wirklichen Abgeordneten dieses Landtags, und zwar einstimmig mitteist geschlossener Stimmzettel durch die Stadtverordneten-Versammlung zu Erfurt.

Vierte Sitzung.

Freitag, den 8. Februar.

Gegen 9½ Uhr wird die Sitzung eröffnet. Es wird die Spezial-Anklage gegen den Obergerichts-Assessor Schultze von Delitzsch verlesen:

> der Angeklagte ist beschuldigt in seinem Wahlkreise die Verbreitung der Proklamation vom 18. Novbr. 1848 und des Steuerverweigerungs-Beschlusses bewirkt, namentlich den Abdruck von 1500 Exempl. der letzeren veranlaßt zu haben. Auch er soll dadurch versuchten Aufruhr begangen haben.

Vors. Ich fordre den Herrn Angekl. Assessor Schultze auf, sich über diese Anklage auszulassen.

Angekl. Schultze. Die Thatsachen, welche die Anklage gegen mich vorbringt, sind richtig. Ich räume ein, den Steuerverweigerungs-Beschluß und die Proklamation vom 18. November verbreitet zu haben. Ich bestreite jedoch, daß deßhalb gegen mich ein Aufruhrprozeß eingeleitet werden konnte. Mir lag jede Absicht fern, einen Aufruhr zu erregen, und kann durch hunderte meiner Mitbürger den Gegenbeweis dafür antreten. Ich überreiche hiermit ein Schreiben, welches ich unterm 11. November nach Delitsch sandte, und in dem ich ausdrücklich zur Vermeidung aller Störungen der Ruhe und aller Excesse aufforderte. Ich habe später durch den Dr. Fiebiger, der an mich von der aufgeregten Bürgerschaft abgeschickt wurde, aufs dringlichste anempfohlen, meine Mitbürger vor jedem Exceß, vor jeder Störung der öffentlichen Ordnung zu warnen. Mein Schreiben wurde in offener Versammlung verlesen. Am 15. Novbr. fand eine solche statt. Man beabsichtigte das Waffendepot des Landwehr-Bataillons zu erstürmen, um sich der Waffen zu bemächtigen. Bürger, die dies hindern wollten, wurden insultirt. Da übergiebt ein junger Bürger, ein Handschuhmacher Zenker, einen Brief von mir, — es ist der überreichte. Die Versammlung ist schon im Begriff fortzustürzen, da gelingt es ihm noch, sie zur Anhörung des Briefes zu bestimmen. In diesem Briefe wird ausdrücklich von jedem Exceß abgemahnt. Die betreffende Stelle lautet folgendermaßen:

> „Zugleich beschwöre ich Euch, alle Wähler und Alle, die Einfluß im Volke haben, mit aller Macht dahin zu wirken, daß kein ungesetzlicher Schritt, keine Gewaltthat, keinerlei Exceß vorkomme, daß die große Volksbewegung rein und unbefleckt verlaufe."

Ich frage, ob bei dieser klar erkennbaren Absicht, Excesse zu hindern, daran gedacht werden kann, ich hätte die Absicht gehabt, Aufruhr zu erregen. Ich hoffe, daß der von mir angetretene Beweis über meine früher oft bethätigte Gesinnung erhoben werden wird. Die Zeugen sind geladen und befinden sich hier. Ich bitte sie darüber zu vernehmen, daß ich in einer Zeit, wo die Behörden machtlos waren, die Ordnung in meiner Vaterstadt aufrecht erhielt. Das Weitere erspare ich bis zur Vertheidigung.

Staats-Anwalt Assessor v. Radicke: Die Staatsanwaltschaft verzichtet auf Erhebung des Belastungsbeweises. Ich bitte nur noch hervorzuheben, daß der Zeuge Dr. med. Fiebiger wegen Erregung von Mißvergnügen bestraft worden ist.

Der Gerichtsschreiber verliest Erkenntnisse des Oberlandesgerichts zu Naumburg, welche dies bestätigen.

Ang. Schultze: Ich muß gestehen, daß ich nicht weiß, wozu diese Vorlesungen hier erfolgen, da ich auf Vernehmung des Dr. Fiebiger Verzicht geleistet habe. Ich bemerke übrigens, daß der Dr. Fiebiger die Restitution nachgesucht hat und den Beweis führen wird, daß die beiden Belastungszeugen, die seine Verurtheilung herbeigeführt haben, unglaubwürdig sind.

Vors. v. Caprivi: Es ist allerdings auf die Vernehmung verzichtet, aber die Vorlegung der Untersuchungs-Akten beantragt worden, die Verlesung der Erkenntnisse hat aus diesem Grunde geschehen müssen.

Vertheidiger Adv. Anw. Volkmar verliest die Specialisirung der Thatsachen, über welche Beweis erhoben werden soll.

Ang. Schultze: Zur Ergänzung muß ich bemerken, daß ich in dem Hungerjahre 1846—47, als überall in der Umgegend von Delitzsch, in Eulenburg, Merseburg &c. blutige Excesse vorfielen, ich durch Stiftung eines Hilfsvereins ähnliche Auftritte von meiner Vaterstadt fern zu halten wußte. Schon war der Anfang gemacht, in Kornböden einzubrechen, und mir allein, einer Privatperson, gelang es, von den Behörden aufgefordert, die Ruhe zu erhalten und der Noth zu steuern.

Die Zeugen, neun an der Zahl, werden vorgeführt. Es sind sämmtlich Bürger von Delitsch; zum Theil bekleiden sie dort städtische Aemter.

Nach Erledigung der Generalien und Verlesung der zur Ruhe ermahnenden Stelle in dem Briefe vom 11. Nov. 1848 wird zunächst vernommen:

1) der Zeuge Schneidermeister Kreuzner aus Delitsch. Derselbe bekundet: Ich weiß ganz bestimmt, daß Dr. Fiebiger im Auftrage des Assessor Schultze, an den wir ihn nach Berlin abgeordnet hatten, nach Delitsch einen Gruß zurückbrachte, und gleichzeitig die Aufforderung, die Ruhe unter allen Umständen aufrecht zu erhalten. Im deutschen Volksverein wurde der eben vorgelesene Brief vom 11. Nov. am 15. vorgelesen. Er hatte die Wirkung, unsere Besorgnisse zu heben und die Aufregung zu mindern. Um dies sich erklären zu können, muß man wissen, in welchem Grade unser Assessor in Delitsch beliebt ist. Es schreibt sich dies besonders aus dem Jahre 1847 her, wo die Theuerung die größten Excesse herbeiführte. Mit Aexten und Beilen wurden Einbrüche unternommen, und nur dem Herrn Ass. Schultze gelang es, durch die Stiftung des Hilfsvereins Delitsch vor dem Untergange zu bewahren. Im Nov. 1848 nun wurde ausgeklingelt, alle junge Leute sollten sich aus dem Landwehr-Zeughause bewaffnen. Durch die Stadt ging das Geschrei der Assessor sei in Berlin erschossen. Die Menge strömte nach dem Zeughause. Da sprang ein Geselle Namens Zenker auf den Tisch und schrie: Was wird unser Assessor dazu sagen? Sein Brief wurde verlesen und die Erstürmung des Zeughauses unterblieb.

Vors.: Ist im Delitscher Kreise irgendwo die Steuerverweigerung ausgeführt worden?

Zeuge: Nirgends.

Der zweite Zeuge, Schlossermeister Eiche, sagt übereinstimmend mit dem Vorigen aus. Seine in treuherziger Weise gegebene Darstellung giebt Zeugniß von der allgemeinen Achtung und dem unbedingten Vertrauen, dessen sich der Angeklagte in seinem Wahlorte Delitzsch zu erfreuen gehabt. — Die folgendrn Zeugen, Schieferdecker Fritsche und Gürtlermstr. Krause ebenso. Der 6. Z. Zimmermstr. Krause (im Jahre 1848 Commandeur der Delitzschen Bürgerwehr und Mitglied des Volksvereins), als Taxator häufig mit dem Angekl., welcher Gerichtsverwalter in dortiger Gegend, in Berührung gekommen, giebt ein umfassendes Zeugniß von der Mildthätigkeit des Angekl., der großen Achtung, in welcher derselbe dort gestanden &c. Der 7. Z. Bauerngutsbesitzer Kall und ein anderer Bauerngutsbesitzer und Gerichtsschöffe geben übereinstimmend günstiges Zeugniß und bezeugen namentlich wie beruhigend der Angekl. auf den bäuerlichen Theil der dortigen Bevölkerung eingewirkt. Zuletzt wird der Z. Barbier Zenker vernommen, derselbe, der den oben erwähnten

Brief in der Versammlung verlesen hatte. Auch seine Aussagen stimmen mit denen der übrigen ein.

Es erfolgt hierauf die Vereidigung sämmtlicher Zeugen.

Die Zeugen wollen, wie es sonst üblich, im Sitzungssaale zurückbleiben. Der Vors. verweigert ihnen den Aufenthalt daselbst, läßt jedoch, da der Vertheidiger in ihrem Namen die Bitte ausspricht, sie bis zur Beendigung der gegenwärtig verhandelten Sache anwesend zu lassen, dieselben für die Dauer derselben im Zuhörerraum verweilen.

Der Vors. fordert die Staatsanwaltschaft auf, die Anklage zu begründen.

Assessor v. Radecke, Vertreter derselben, beginnt sein Plaidoyer, indem er sich auf die bereits gestern von der Staatsanwaltschaft aufgestellten allgemeinen Gesichtspunkte bezieht. Zu dem Angekl. Schulze-Delitzsch übergehend, sieht er in dem Defensionalbeweis, den der Angeklagte angetreten, die Anklage selbst nicht widerlegt. Der Staatsanwaltschaft komme es darauf an, die Absicht zu kennen, in welcher der Angeklagte die in der Anklage erwähnten, von ihm nicht geleugneten, Handlungen unternommen.

Die Staatsanwaltschaft — fährt er fort — hat gestern bereits ausgeführt, daß sie von diesen Männern hier, die auf der Angeklagtenbank sitzen, wohl annehmen könne, daß sie Thatkraft genug besitzen, das auszuführen, was sie beschlossen. Diese Argumentation wird dadurch unterstützt, daß der Herr Assessor Sch. selbst den Antrag auf Steuerverweigerung mitgestellt hat. Die Absicht endlich wird außer allem Zweifel gesetzt, wenn man erwägt, daß er die Proklamation vom 18. Novbr. verbreitet hat, deren Schlußworte klar genug sprechen.

Der Defensionalbeweis ist dem Angekl. für das, was er beweisen sollte, gelungen. Dadurch ist aber in der Anklage durchaus nichts gestört. Die Anklage hat nicht behauptet, daß der Angekl. Excesse habe herbeiführen wollen, ebensowenig hat sie behauptet, daß der Angekl. die Absicht gehabt, etwas nach seiner Ansicht Ungesetzliches zu thun. Der Zweck, den der Angekl. mit den ihm zur Last gelegten Handlungen verfolgt, war der, die Krone zur Entlassung des Ministeriums zu zwingen. Er hat selbst in der Sitzung vom 9. Novbr. den Antrag gestellt, daß das Ministerium entlassen werden solle. M. H. Wenn ein Mann, der diesen Antrag mitgestellt hat, die angeschuldigten Handlungen vorgenommen, so liegt die Annahme nahe, daß sie gerade zu dem Zwecke vorgenommen wurde, die Entlassung des Ministeriums zu erzwingen.

Mit Rücksicht darauf, daß der Angeklagte durch seine Handlungen gegen ein Strafgesetz verstoßen, ist er des versuchten Aufruhrs angeklagt, und ich beantrage daher, die Hrn. Geschwornen mögen das Schuldig aussprechen.

Der Vorsitzende fordert die Vertheidigung zum Plaidiren auf.

Der Angeklagte Assessor Schulze erklärt, seine Vertheidigung selbst führen zu wollen.

(Allgemeine Aufmerksamkeit.)

Schulze-Delitzsch: Ich freue mich der gestern vom Staatsanwalt ausgesprochenen Voraussetzung, daß keiner der Angeklagten die ihm Schuld gegebenen Thatsachen leugnen werde, entsprechen zu können: ich habe Alles zugestanden. Wenn ich eine Anzahl Zeugen aus meiner Heimath habe vorladen lassen, so hat das einen andern Grund. Indem der Gerichtshof seine Incompetenz abgelehnt und die Connexität angenommen, hat er mich des Vortheils beraubt, vor Männern zu stehen, die mich seit Jahren kennen. Durch die Vernehmung der Zeugen habe ich Ihnen also das Urtheil des Kreises über mich verschaffen wollen. Dieser hat den Spruch, den man von Ihnen, meine Herren verlangt, bereits gesprochen durch meine Wiedererwählung, denn wenn eine constitutionelle Regierung eine Kammer auflöst, so heißt das weiter nichts, als daß sie an das Urtheil des Volkes appellirt. Ein weiteres Verfahren, ein Criminalverfahren kennt der konstitutionelle Staat nicht. Doch, meine Herren, wir vertreten ja nicht blos das Recht unseres Kreises, sondern das des ganzen Landes, das Ihre; warum sollen wir nicht auch Sie als Richter annehmen?

Wir stehen wegen der in der Krisis des Jahres 1848 gefaßten Beschlüsse vor Ihnen, und die Staatsanwaltschaft folgt uns Schritt vor Schritt, um unsere feindselige Gesinnung darzulegen. Ja, meine Herren, die Gesinnung ist es, mit welcher man die Mängel des Thatbestandes zu decken sucht. Ich muß daher auf unsere politische Handlung eingehn ohne jedoch eine Rechtfertigung für Sie zu beabsichtigen, denn das Urtheil darüber steht nicht den Gerichtshöfen zu. Aber den politischen Standpunkt, von dem wir ausgingen, müssen Sie kennen lernen, wenn Sie ein unbefangenes Urtheil fällen wollen.

Der Keim jenes Conflikts lag in der Vereinbarung, denn wenn die Vereinbarung in irgend einem Punkte nicht stattfand, so war es klar, daß die Souveränitätsfrage auftauchen mußte. Auch suchten die Abgeordneten gleich von Anfang an sich über ihre Stellung zur Krone und zum Volke klar zu werden, wofür, das räume ich ein, es keinen andern Anhalt gab als das Wahlgesetz vom 8. April. Im Programme des linken Centrums wurde die Vereinbarung als die gleiche Berechtigung zweier selbstständiger Gewalten gefaßt. Die praktische Konsequenz, welche sich für uns daraus ergab, war die, daß die Krone nicht das Recht habe, die Vers. einseitig aufzulösen, zu vertagen oder zu verlegen weil darin eine Aufhebung der freien Willensmeinung des einen Theils, ja in der Auflösung sogar die Aufhebung ihrer Existenz lag.

Mit dieser Auffassung trat die K. Ordre vom 8. November in den geradesten Widerspruch. Ich will nicht erörtern, ob diese Maaßregel, wenn auch nicht rechtlich, doch zweckmäßig war. Ich will nur einen Punkt berühren, die vermeintliche Einschüchterung, welche gegen die N. V. geübt sein soll, namentlich am 30. October. Allerdings hatte das bevorstehende Schicksal Wiens, und die Ahnung, daß Berlin etwas Gleiches bevorstehe, in Berlin eine ungeheure Aufregung hervorgebracht. Ließ sich aber wohl die Nationalversammlung durch jenes Drängen einschüchtern? Nein, sie lehnte die ihr gestellten Zumuthungen entschieden ab. Der Erfolg, den der Staatsanwalt dem Einflusse der Volkshaufen zuschreibt, ist nicht eingetreten. Die Deputirten wußten wie der Krone so auch dem Volke gegenüber ihre Würde zu bewahren. Nur eine andere Einschüchterung hat unmittelbar darauf stattgefunden, die, welcher die Deputirten der Rechten gehorchten, die sich nicht consequent blieben, da sie der Einschüchterung durch Militairgewalt nachgaben: Glauben Sie nicht, m. H., daß das Auffahren von Kanonen auch einen Druck ausübt?

Die Staatsanwaltschaft hat einen ganz absolutistischen Standpunkt eingenommen, gegen den ich mich verwahren muß. So spricht sie z. B. von Ungehorsam gegen die königl. Botschaft. Welche Auffassung! Soll ich Unruhs

Worte: „Königl. Botschaften sind Akte des Ministeriums, welche die Volksvertretung zu prüfen hat," wiederholen?

Wir haben das constitutionelle Princip stets gewahrt und nie des Königs Majestät in den Streit gezogen. Unsere Beschlüsse gingen nur gegen das Ministerium, und ich weiß nicht, ob es im Interesse der Krone selbst gut gethan ist, sie in den Streit zu ziehen. Auch ist in unserem Beschlusse ja ausdrücklich gesagt, daß wir das Land und die Krone für gefährdet halten.

In so kritischer Lage, wie wir uns befanden, blieb nichts übrig als abzusehen, was hierhin was dahin zu thun sei, um die Stellung, welche uns durch die Gesetze angewiesen war, nicht aufzugeben. Wir durften die Linie der Gleichberechtigung nicht aufgeben, weil sie einmal aufgegeben, für immer verloren war und der absolute Wille weiter entschieden werden mußte. Die Erfahrung hat gezeigt, wie richtig unsere Auffassung war, da Schritt vor Schritt seitdem die Volksvertretung weiter gedrängt worden ist.

Gestützt auf die Beweise von Theilnahme, welche uns aus allen Theilen des Landes zukommen, nehmen wir den Kampf mit der militairischen Gewalt auf in der Hoffnung, daß die Regierung durch die energische Kundgebung der Volksstimme auf den Weg der Gesetzlichkeit zurückgetrieben werden würde. Diese Hoffnung täuschte uns und wir griffen zum letzten parlamentarischen Mittel, zur Steuerverweigerung. Daß dieselbe das Eindringen der Bajonette in den Saal als das letzte Mittel der Nothwehr für manche Abgeordnete habe erscheinen lassen, ist möglich, daß sie uns aber die ruhige Erwägung genommen, muß ich in meinem und meiner übrigen Collegen Namen, die mich dazu ermächtigt, aufs Energischte zurückweisen.

Dieser Schritt ist auf das Verschiedenste beurtheilt worden; denn während er dem Einen nicht weit genug ging und als halbe Maaßregel verhöhnt wurde, betrachteten ihn Andere als eine Provocation zur Anarchie. In dem Beschlusse liegt eigentlich nichts der Art, denn er hält sich innerhalb der Grenzen des passiven Widerstandes, er will dem Bürgerkriege vorbeugen. Auch die Ausführung mußte innerhalb dieser Grenzen bleiben.

Eine wichtige Frage bleibt mir noch übrig: Wer drängte uns in diese Lage? Wer war der Angreifer? Hat derjenige, der uns in diese Lage hineingedrängt, das Recht, uns für die Folgen verantwortlich zu machen? Der Angriff der Regierung war nicht berechtigt, also war unser Widerstand berechtigt. Wenn Jemand mit dem Degen in der Hand in mein Haus eindringt und mich angreift, soll ich dann für die Folgen der Abwehr verantwortlich sein? Ich verwahre mich also dagegen, daß uns diese Folgen aufgebürdet werden.

Uebrigens sind keine Folgen aus unserem Beschlusse entstanden. Die Regierung hat das Feld gegen uns behauptet und Viele, die uns zugerufen, sind seitdem ins feindliche Lager übergegangen, viele, die uns beistimmende Adressen geschickt, verurtheilen uns jetzt.

Wir können geirrt haben, m. H., aber wir nehmen nichts zurück, wir bereuen nichts (Beifall auf der Zuhörertribune. Der Präs. droht dieselbe räumen zu lassen, wenn noch einmal Zeichen des Beifalls oder Mißfallens gegeben würden). Wir treten mit voller Offenheit vor Sie hin, m. H., mit der Offenheit, die wir uns, die wir unserer Sache, da die Tribüne uns verschlossen ist, und uns nur die Bank der Angeklagten bleibt, schuldig sind.

Ja, m. H., wir sind dem jetzigen System feindlich, weil wir es für verderblich halten, weil wir glauben, daß es das Land an denselben Abgrund wie das vormärzliche System bringt, weil es eine neue Katastrophe herbeizuführen droht; denn, m. H., wer wird wohl um eines augenblicklichen Erfolges willen an eine dauernde Ausgleichung glauben? Man schließt eine Revolution nur dadurch, daß man ihr gerecht wird, nicht durch politische Verfolgungen, denn diese sind nur ein Zeichen, daß der Kampf noch fortdauert. Beleuchten Sie doch nur die Resultate, welche die politischen Verfolgungen in England gehabt haben. Erst Wilhelm von Oranien brachte Frieden, indem er das Recht und die Freiheit der Nation feststellte. Man hat zwar bei uns jüngst von einer Berechtigung der demokratischen Partei gesprochen; aber diese Worte klingen wie ein Hohn, wenn man solche Prozesse anstellt.

Ich gehe nun zur Widerlegung der speciellen Anklage über.

Alle stenographischen Berichte, alle Zeitungen, die in Berlin erscheinen, enthielten die Beschlüsse, wegen deren Verbreitung wir angeklagt sind. Die Absicht, die wir nach der Anklage in der Verbreitung gehabt haben sollen, war also bereits ausgeführt, dem Volke war schon Kenntniß von den Beschlüssen gegeben. Nun scheidet die Staatsanwaltschaft zwischen unserer Eigenschaft als Abgeordnete und unsere Wirksamkeit in Verbreitung des Beschlusses. Wenn der Deputirte, sagt sie, den Beschluß verbreitet, so kann er nur wollen, daß er ausgeführt werde. Ich, m. H., — ich spreche hier nur für meine Person — ich wollte, daß dem Beschlusse Folge gegeben werde. Aber indem die Staats-Anwaltschaft unsere Eigenschaft als Deputirte von der Verbreitung des Beschlusses sondert, um uns den Schutz des Gesetzes vom 23. Juni 1848 zu entziehen, tritt sie sich selbst entgegen.

Wie dem aber auch sei, ich muß bestreiten, daß die Proklamation vom 18 November eine direkte Aufforderung zur Ausführung des Beschlusses enthält. Der Beschluß ist allerdings eine Appellation an die Entscheidung des Volkes, aber man fordert direkt zur Ausführung auf, wenn man eine Entscheidung wünscht. Doch, ich gebe diese Position auf. Nehmen Sie an, wir hätten direkt aufgefordert, nehmen Sie an, das Gesetz vom 23. Juni 1848 stände uns nicht zur Seite, obwohl ich die Ueberzeugung vom Gegentheil habe, — aber nehmen Sie das an, Sie werden dann erst recht die Nichtigkeit der Anklage erkennen. Schon die künstliche Spaltung, welche die Staatsanwaltschaft mit dem §. 167 des Strafrechts vornimmt, muß Bedenken erregen. Weiter aber, — wenn die Aufforderung zu einer Handlung strafbar sein soll, so muß es die Handlung selbst sein. Kein Strafgesetz aber bedroht die Steuerverweigerung mit einer Kriminalstrafe. Strafbar ist nur die gewaltsame Zurückweisung der die Steuern einfordernden Beamten, und wenn diese Zurückweisung durch Vereinigung Mehrerer geschieht, so ist sie Aufruhr. Die bloße Steuerverweigerung, die still und ohne Gewalt im Hause geschieht, ist kein Aufruhr. Aber auch der Zwang gegen die Krone, den wir versucht haben sollen, ist kein Verbrechen. Soll es ein Verbrechen sein, so würde er als Hochverrath, nimmermehr aber als Aufruhr betrachtet werden dürfen. Das Gesetz spricht auch

Verlag von Gustav Hempel (Unterwasserstraße Nr. 7.) Druck von Harth u. Schultze, in Berlin.

Der Steuerverweigerungs-Prozeß.

von Zwang gegen die Obrigkeit. Die Krone aber ist nicht eine Obrigkeit, sondern viel mehr, sie ist die oberste Staatsgewalt. Den Rücktritt eines Ministeriums durch moralische Mittel erzwingen wollen, ist aber kein Aufruhr, überhaupt kein Verbrechen. Es würde das Ende aller konstitutionellen Einrichtungen sein, wollte man dies als etwas Verbrecherisches ansehen. Und dennoch — fragen Sie — diese Anklage? Dennoch, und gerade aus ihrer Hinfälligkeit können Sie das Tendenziöse des Verfahrens erkennen.

M. H.! Wie nun Ihr Spruch auch ausfalle, wir nehmen ihn mit Ruhe hin. Ihr Schuldig nimmt uns die Freiheit, die Existenz, ja mehr noch die bürgerliche Ehre, dafür, daß wir an unserer Ueberzeugung festgehalten haben in einer Zeit, wo die Verleugnung der Ueberzeugung mit Orden belohnt wird. Aber was Sie uns nicht nehmen können, das ist der Glaube an unsere gute Sache. Ihr Verdict trifft nicht die Häupter dieser Angeklagten, es trifft Tausende unserer Mitbürger, es trifft Sie selbst. Denn das gerade hat der Geschworne mit dem Volksvertreter gemein, daß er, aus dem Volke hervorgegangen, das sittliche Urtheil des Volkes über die Kämpfe der Parteien sprechen soll. M. H.! Richten Sie uns, wie Sie selbst gerichtet sein wollen.

Der Vorsitzende läßt eine Pause eintreten. (1 Uhr Mittags.)

Nach Wiedereröffnung der Sitzung fordert der Vorsitzende den Vertheidiger auf, sich auszulassen.

Advokat-Anw. **Volkmar**: Ich habe nach dieser vortrefflichen Rede nichts zu sagen. Eins will ich nur bemerken, den Ang. Schulze („unseren Assessor" nennt ihn das Volk) wegen versuchten Aufruhr an seiner **Freiheit** und seiner **Ehre** strafen, heißt ihn strafen, weil er den Aufruhr unmöglich gemacht, die Erbrechung des Zeughauses zu Delitsch verhindert hat.

Staatsanwalt **v. Radeke** sucht die einzelnen Ausführungen des Ang. Schulze zu widerlegen. Namentlich hebt er zwei Punkte hervor. Zunächst behauptet er: daß die Mitglieder der Rechten beim Anrücken des Militärs nicht aus Furcht, sondern aus Ueberzeugung, aus Gehorsam gegen die Königl. Botschaft abgetreten seien. Dann spricht er es geradezu aus, daß allerdings die Anklage sich entschieden auf **absolutistischem** Standpunkt bewege (große Sensation), der preuß. Staat sei bis zum 5. December absolut gewesen, erst an diesem Tage habe er eine Constitution erhalten, bis dahin müssen alle absoluten Gesetze gelten, bis dahin habe es nur eine Obrigkeit, den König, gegeben.

Adv. Anw. **Volkmar** hat hierauf nichts zu erwiedern, verlangt jedoch, daß diese letztere Erklärung des Staatsanwalts zu Protokoll verzeichnet werde.

Es wird nun zum Ang. Prediger Louis **Hildenhagen**, Abgeordneter des Bitterfelder-Kreises, übergegangen. Die Special-Anklage lautet: Der Angeklagte hat mit für die Steuerverweigerung gestimmt.

a. Er hat die Proklamation v. 18. November unterzeichnet und das lithographirte Exemplar mit dem Zusatz versehen:

„Die Energie des passiven Wiederstandes wird blutlos zum Siege führen, haltet aus und stehet mit Euren Vertretern."

Auf seine Veranlassung ist die Proklamation gedruckt und im Bitterfeldschen Kreise verbreitet worden.

b. Er hat ferner geständlich von Berlin aus mehrere Exemplare des Aufruhrs mit der Ueberschrift: An die Väter und Mütter des Preuß. Heeres, an Bekannte versendet, in welcher die Väter und Mütter aufgefordert werden, ihre Söhne aus den Reihen der Soldaten zurückzurufen. Dieser Aufruf ist in Nr. 273. des Couriers der Halleschen Zeitung für Stadt und Land v. 21. Nov. 1848 abgedruckt worden. Ein von Hildenhagen geschriebenes Exemplar hat namentlich der Oeconom Kitzing mit der briefl. Aufforderung, es zu verbreiten, erhalten. Der Kitzing hat dasselbe den Doctoren Cortins u. Fernau übergeben, von denen die weitere Veröffentlichung betrieben worden ist. Ebenso hat er in einem zu den Akten gebrachten von ihm recognoscirten Schreiben v. 19. Nov. an die Gemeinde Durchwehna, Söllichau, Tornau, Schwanthal und Cossa wörtlich Folgendes ausgesprochen:

Die National-Versammlung hat die Steuerverweigerung beschlossen. Wir hoffen, das Volk wird diesem Beschlusse nachkommen: nicht mehr im Schweiß des Angesichts erworbenes Gut hergeben, damit es zu den Gelüsten und Gelagen einzelner stolzer und hochgestellter Personen verwandt werde.

Dies Schreiben giebt einen Belag für die aufrührerische Absicht des Angeklagten, der überdieß noch geständlich ist, in einer Versammlung der Wahlmänner des Bitterfelder Kreises Beschlüsse des bekannten Münster'schen Congresses vertheilt zu haben, in denen es unter andern heißt: 1. Die Preuß. National-Versammlung ist in diesem Augenblick in Preußen die einzige gesetzliche Behörde. 2. Das Volk hat dem Steuerverweigerungs-Beschluß vom 15. Novbr. d. J. Folge zu geben.

Der Angeklagte gesteht offen zu, in der in der Klage angegebenen Weise bemüht gewesen zu sein, den Steuerverweigerungsbeschluß zur Ausführung zu bringen, er bestreitet aber seine Betheiligung bei dem Abdruck des Aufrufs im halleschen Courier. Er behauptet, er habe nur ein Exemplar des Aufrufs als ein Curiosum einem Freund mit folgendem Brief übersendet:

„Anbei Mehreres. — Der Aufruf ist ein merk-

„würdigste Aktenstück der Zeit, ein Zeugniß der „Collision der Pflichten, in welche die Regierung „stürzt.“ Uebergeben Sie ihn Fernau u. s. w.

Ohne sein Wissen und Willen sei später der Aufruf abgedruckt worden. Der Angeklagte tritt einen Entlastungs-Beweis an. Es wurden 4 Zeugen vernommen, welche bekunden, daß derselbe mehrfach bemühet gewesen ist, die Bewohner seines Kreises von Gewaltthätigkeiten zurückzuhalten, daß er sogar der ländlichen Bevölkerung gerathen hat, noch nach dem Steuerverweigerungs-Beschluß die Steuern fortzubezahlen und erst abzuwarten, wie sich die großen Städte aussprechen würden.

Es findet dann das Playdoyer des Staatsanwalts über den Angeklagten Hildenhagen statt.

Staatsanwalt. Der Angeklagte habe zugestanden, für den Steuerverweigerungsbeschluß gestimmt und denselben, so wie andere Proklamationen verbreitet zu haben, das genüge. Die Absicht sei klar, die Steuerverweigerung zur Ausführung zu bringen. Er behaupte zwar, er habe dies nicht direkt beabsichtigt, sondern derselbe sei nur ein parlamentarisches Mittel gewesen. In einer von dem Angeklagten verbreiteten Proklamation werde vom 18. Nov. aber die Steuerverweigerung das letzte Mittel genannt, und das Volk aufgefordert, die Beschlüsse der National-Versammlung zur Ausführung zu bringen.

Verth. Volkmar. Es scheine das Schicksal der Lehren der Geschichte zu sein, vergessen zu werden, denn wie nach jener Erhebung Deutschlands, die es vom fremden Joch befreit, werde Deutschland wieder durch politische Verfolgungen zerrissen. Der Vertheidiger geht hierauf zur Beleuchtung der juristischen Deductionen des Staatsanwalts über. Die National-Versammlung habe ein Recht gehabt, die Steuern zu verweigern, sie müßte also auch, wenn sie von ihrem Rechte Gebrauch gemacht, geschützt werden, denn ein Recht, von welchem kein Gebrauch gemacht werden dürfe, sei kein Recht. Daß den Kammern das Recht der Steuerverweigerung zugestanden, das beweist das Gesetz vom 6. April. Auch erkenne das Ministerium selbst die constitutionelle Befugniß der Steuerverweigerung an, indem sie die Sache der Mecklenburgschen Ritterschaft, welche ja auch die Steuern verweigere, zur ihrigen mache. Die Verbreitung des Beschlusses kann um so weniger als Vergehen betrachtet werden, da er in der Natur der Sache sowohl im Recht liege. Sei die Sache aber nicht strafbar, so könne es auch nicht auf die Absicht ankommen.

Nachdem der Herr Vertheidiger seinen Vortrag beendet, erhebt sich der Angeklagte

Hildenhagen: Meine Herren Geschworenen. Es ist am heutigen Tage die politische und die rechtliche Seite der Vertheidigung in zwei von der Staatsanwaltschaft nicht widerlegten längern Vorträgen entwickelt. Ich hebe hier noch einen dritten Gesichtspunkt hervor, die Sittlichkeit unserer Handlungsweise. Das Volk hatte uns gewählt, die neuen Freiheiten zu bewahren und auszubauen, die Gesetze vom 6. und 8. April 1848. Es war ängstlich besorgt um seine köstlichen Hoffnungen. Ich wollte, ich könnte Sie hinführen in jenes herrliche Land, zu den Männern des sächsischen Volksstammes, dem ich angehöre, und Sie schauen lassen, die sittliche Tiefe, die religiöse Weise, mit der dort die neue Zeit begrüßt ward. Unter Gottesdiensten verpflichtete man mich, nicht ein Titelchen fallen zu lassen von jenen herrlichen Rechten, von jenen beglückenden Idealen.

Es trat der Conflikt ein. Die Rechte, die wir zu wahren verpflichtet waren, sie wurden angegriffen.

Wir haben uns nicht getäuscht, als wir in jenen Novembertagen dies behaupteten. Die Folge hat unser Urtheil bestätigt, die 15 Artikel haben es besiegelt.

Mit offener Gewalt, mit wiederholtem Rechtsbruch kämpfte man gegen uns. Die Staatsanwaltschaft hat das Letztere gestern zu bestreiten gewagt. Damit stellt sich der Jünger über den Meister. Die Herren Minister der Justiz und des Innern erklären selbst in der 35. Sitzung der aufgelösten zweiten Kammer, in der Gesetzgebung seien jene Maaßregeln (des Belagerungszustandes) noch nicht geregelt gewesen. Sie seinen exceptionell.

Nein, m. H., was sollen da die Männer, die man hier auf die Anklagebank geführt hat, was sollten sie thun?

Es ist ein schwerer Stand, den wir heut haben, das werden Sie glauben. Aber dennoch, selbst um den Preis, die persönliche Freiheit zu erhalten, und der Verbannung aus dem Vaterlande zu entgehen, die die nothwendige Folge Ihres Schuldig ist, wir konnten, wir durften nicht das Mandat und seine heilige Pflicht verletzen. Das Köstlichste, was es auf Erden giebt, ist das Vertrauen. Das Vertrauen eines Kindes, mehr noch das Vertrauen eines Volkes täuschen, ist der gräulichste Frevel unter dem Sonnenlicht. Am äußersten Meere würde ich keine Ruhe finden, und in den Tiefen der Erde würde eine Flamme der Schaamröthe meine Wangen brennen, wenn ich anders gehandelt hätte.

Denn was haben die Angeklagten gethan. Sie konnten gleichfalls die Gewalt provociren. Sie erinnern sich gewiß, meine Herren Geschworenen, der furchtbaren Aufregung an jenem Tage (13. Nov.), wo die Commission der National-Versammlung im Schützenhause mißhandelt worden war. Ein Wort von uns und Tausende stürzten zum blutigen Bruderkampfe. Obwohl des Aufruhrs angeklagt, wir haben hier und daheim den Aufruhr gedämpft. Die National-Versammlung hatte den passiven Widerstand beschlossen. Den haben wir gewollt. Der passive Widerstand ist freilich nicht das, was das Volk nach dem 15. November darunter verstand. Das Volk hielt die Passivität fest und vergaß den Widerstand. Er ist aber noch weniger das, was die Staatsanwaltschaft heute darunter versteht. Die Staatsanwaltschaft hält den Widerstand fest und vergißt die Passivität.

Wir wollten beides vereint: Widerstand gegen die Obrigkeit, festesten Widerstand auf Grund höherer Pflichten, auf Grund des deutlich redenden Gewissens, das war das Wesen.

Gesetzliche, und wo die Gesetze nicht ausreichen, nicht gewaltsame, sondern sittliche Mittel, das war die Form. Wie sie Form und Wesen nicht trennen können, so darf auch hier beides nicht von einander geschieden

werden. Oder Sie erhalten eine Carricatur, die sich leicht anklagen läßt.

Dieser passive Widerstand steht über den Bericht des Staates, auch der alten Gesetzgebung, darnach die Staatsanwaltschaft hier gerichtet wissen will. Er gehört recht eigentlich vor die Geschwornen und ihre herrliche Freiheit. Er liegt in der Menschennatur und ihren ewigen Rechten. Er ist die sittliche Ausgleichung der Collision der Pflichten, wenn der Unterthaneneid in Widerstreit ist mit dem Eide, dem alle andern nachfolgen, mit dem Confirmationseide, dem Gehorsam gegen die Obrigkeit entgegensteht dem Gehorsam gegen die göttlichen, ewig gültigen Ordnungen. In solchem Falle, und das war der vorliegende, da ist es menschlich: Gott mehr zu gehorchen als den Menschen, und christlich ist es, nicht gewaltsam, eher leidend, aber dennoch mit innerstem sittlichstem Ernste, festhaltend bis in Kerker und Tod, des Lebens höhere Güter zu bewahren.

Diesen Widerstand wollte ich. Er trotzt nicht in ungeberdiger Weise und ist dennoch nicht feig. Es gehört mehr Muth dazu und mehr Glaube an des Lebens heilige Ideale, als zum Griff an das Schwert.

Er entfesselt nicht die Leidenschaften und die unedlen Kräfte im Menschen und erreicht dennoch und unzweifelhaft sein Ziel.

So ist er zweifellos im Zusammenbringen ganzer Volksklassen, ja ganzer Völker, aber zu hohen Zwecken und mit gesetzlichen oder doch sittlichen Mitteln. So ist er allerdings ein Zwang, aber kein äußerer. Er will durch die sittliche Haltung des Volkes, durch die Wahrheit und Energie eines einheitlich ausgesprochenen Volkswillens Etwas erringen. Er läßt die Entschließung frei. Er will die Geister zwingen und die Herzen überwinden.

Dieser Widerstand, dessen ewiges Recht ich mir trotz der Staatsanwaltschaft der ganzen Welt, kraft meines Christenthums, kraft der unantastbaren Rechte der Menschennatur, nicht nehmen lassen darf, diesen Widerstand habe ich gewollt und geleistet. Aufruhr habe ich nicht beabsichtigt, nicht versucht. Sind jene Mittel nicht durchgedrungen: hat die Gewalt den Sieg davon getragen: so weiß ich: durch Leid und Trübsal prüft Gott die Völker der Erde und reift sie zur beglückenden Freiheit.

Aber der Sieg entscheidet nicht über das Recht. Der Sieger kann den Versuch wagen die hohe Sache des Gegners in den Staub zu ziehen und dessen heiligste Rechte mit dem Namen Verbrechen zu brandmarken! Die Anklage ist ein solcher Versuch. Aber die Zeit, m. H., wir hoffen schon die Gegenwart, wir wissen sicher die Zukunft, wird dies Verfahren richten. Von Ihrem Spruche, m. H., wird es abhängen, ob dies Gericht ein mildes oder ein furchtbar ernstes sein wird. Vergessen Sie es nicht, die Weltgeschichte bleibt das Weltgericht! —

(Schluß der Sitzung nach 5 Uhr.)

In der

Fünften Sitzung,

Sonnabend, den 9. Februar,

erfolgen die Verhandlungen gegen die Angeklagten:

3) Rechtsanwalt Moritz von Torgau,

4) Landrath Bauer von Krotoschin,

5) Prediger Baltzer von Nordhausen.

Der Vertheidiger des Ersteren, Herr Dorn, hält eine ausführliche Rede über den allgemeinen Theil der Anklage.

Wir werden diese Rede, so wie die Selbstvertheidigung des Prediger Baltzer, vollständig in der nächsten Nummer mittheilen.

Verlag von Gustav Hempel (Unterwasserstraße Nr. 7.) Druck von Harth u. Schultze, in Berlin.

№ 9. (Preis 1 Sgr.)

Der Steuerverweigerungs-Prozeß.

Fünfte Sitzung.

Sonnabend, den 9. Februar.

Der Gerichtsschreiber verliest die Anklage gegen den vierten der Angeklagten:

Dan. Sam. **Moritz**, Rechtsanwalt zu Torgau, 47 Jahre alt. Derselbe ist beschuldigt, die Proklamation vom 18. Novbr. 1848 an den Justiz-Commissar Echtermeier zu Herzfeld und an den Bürgerverein in Torgau gesandt zu haben.

Der Angekl. will während seines Aufenthalts in Berlin bei der Nationalversammlung, von allen wichtigeren und interessanten Plakaten und Flugschriften Exemplare an seinen langjährigen Freund Echtermeyer geschickt haben. Dasselbe habe er mit der Proklamation vom 18. Novbr. gethan. Es sei keine andere Absicht bei ihm vorhanden gewesen, als eben ein merkwürdiges Aktenstück der Zeit seinem Freunde zu übersenden. Auch seiner Schwiegermutter habe er eine Proklamation vom 18. Novbr. gesandt. Wie es aus deren Besitz in die größere Oeffentlichkeit gekommen sei, wisse er nur unbestimmt anzugeben.

Der Angekl. hat zum Beweise dafür, daß er den Behauptungen der Anklage entgegen, gerade hier in Berlin und in seiner Heimath zu seiner Zeit beruhigend gewirkt habe, Zeugen vorgeschlagen und Zeugnisse dem Gerichte vorgelegt. Die letzteren, von hiesigen Banquiers, Gewerbetreibenden, Maschinenbauern rc. ausgestellt, bezeugen, daß der Angekl. am 11. Novbr. an verschiedenen hiesigen Orten (in der Versammlung eines Bürgerwehr-Bataillons, bei den Maschinenbauern) sich bestimmt gegen alle Excesse ausgesprochen und zur Ruhe aufgefordert habe. Diese Zeugnisse werden vom Gerichtsschreiber verlesen. Ebenso ein Zeugniß vom Bürgermeister von Torgau, welches über den Charakter und die Wirksamkeit des Angekl. sich sehr anerkennend ausspricht.

Von den Entlastungszeugen tritt zuerst vor der Justizkommissarius Echtermeyer. Er bezeugt, daß der Angekl. ihm die Proklamation ohne jeglichen Zusatz geschickt und er sie in einem Vereine vorgelesen habe, wo sie abgeschrieben und ohne sein Zuthun weiter verbreitet sei. Der Zeuge bemerkte, daß er wegen Verbreitung dieser Proklamation vom Schwurgericht zu Torgau zur Kassation, zum Verlust der Ehrenrechte und zu 3 Monaten Festungsstrafe verurtheilt worden sei. Der zweite Zeuge ist der Barbier Läßig. Er hat seiner Angabe nach die von Echtermeyer verlesene Proklamation 5 Mal abgeschrieben, und sie dann dem Buchhändler Nicolas überbracht, der sie in die Zeitschrift: „Die Glocke an der Elster", aufnahm. Er ist deshalb vom Schwurgericht in Torgau für **nicht schuldig** erklärt worden. Vier andere Zeugen bestätigen noch, daß das Exemplar der Proklamation, das der Angekl. seiner Schwiegermutter übersandt hat, von derselben erbeten worden ist, ohne daß sie selbst den Inhalt gekannt, und daß nicht etwa auf Veranlassung derselben ein Abdruck veranlaßt worden wäre.

Der Staatsanwalt Ass. Niem hält die Anklage aufrecht und beantragt das Schuldig. Seiner Deduction gegenüber führt der Angekl. zunächst selbst in kräftiger und überzeugender Art den Beweis seiner Unschuld an den ihm zur Last gelegten Handlungen.

Mit der hierauf folgenden Vertheidigung des Advokat-Anw. **Dorn** beginnt das erste Plaidoyer des Letztern in diesem Prozesse. Er läßt sich über den allgemeinen Theil der Anklage in folgender Weise aus:

M. H. Geschwornen! Sie sind erinnert an die Ereignisse der Novembertage. Ich erinnere Sie an den **Eindruck**, welchen jene Ereignisse in der unmittelbaren damaligen Auffassung bei Jedem hervorriefen. Die Gerechtigkeit will, daß Sie sich zurückversetzen auf den Standpunkt von damals. Wer in jenen Novembertagen nicht ein gleichgültiges Herz im Busen trug, muß sich erinnern, von dem Gefühl ergriffen gewesen zu sein, daß der damals ausgebrochene Konflikt ein gewaltiger, ein tief einschneidender war. Schwer mußte das Unrecht sein, in dem der eine oder aber der andere Theil sich befand. Hochverräther wurden die Minister von der Nationalvertretung genannt; als Hochverräther hinwiederum wurden die Abgeordneten des Volkes von ihren Gegnern bezeichnet. Todeswürdig mußten die Verbrechen sein, welche auf der einen oder der andern Seite begangen waren; todeswürdig! wenn anders die Strafgesetze den außergewöhnlichen, den nach unsern Zuständen bis dahin unmöglich gewesenen Fall eines solchen Konflikts vorgesehen und mit Strafen bedroht hatten.

Es ist denkbar, daß die Minister im Unrecht gewesen seien. Ich unterstelle diesen Fall. Welches Gesetz wäre auf die Handlungen der Minister anzuwenden gewesen? Der Staatsanwalt mag antworten, der nämliche Staatsanwalt, welcher die 42 Anklagen unterzeichnet hat, die uns seit einer Woche beschäftigen.

Dieser Herr Staatsanwalt war in der Lage sich auszusprechen. Sie erinnern sich — die Anklage legt einen besonderen Nachdruck darauf — daß die „der königlichen Botschaft ungehorsamen" Abgeordneten folgend dem Brauche konstitutioneller Länder, die „Vermessenheit" hatten, eine Anklage gegen die Minister zu erheben, welche sie im Unrecht wähnten. Der Staatsanwalt antwortete ablehnend. Er gab sehr ausführliche Ablehnungsgründe; er sagte unter Anderem: noch sei kein Gesetz vorhanden, welches die Strafen und das Verfahren gegen die verantwortlichen Minister im konstitutionellen Staate bestimme. Ich halte diesen Grund fest, es gab nach der Ansicht des Herrn Staatsanwalts kein zutreffendes Gesetz für die Minister. Der eine der streitenden Theile, wofern er im Unrecht gewesen sein möchte, blieb straflos. Ich frage, sollten bei der damaligen Lage der Dinge für den andern Theil wohl passende Strafgesetze existirt haben? Bei anderer Gelegenheit habe ich Sie schon daran erinnert, daß der Herr bereits vier verschiedene Gesetze erfolglos probirt hatte, als er endlich das jetzt zur Sprache gebrachte Gesetz entdeckte. Wenn der Herr Staatsanwalt sich vier Mal geirrt hat, so kann und wird er auch zum fünften Mal sich geirrt haben. Schon die Künstlichkeit seiner Deduktion muß Sie stutzig machen. Ich will Ihnen keine Rechtsausführungen zu hören geben, ich appellire

an den gesunden Menschenverstand, der — der Regel nach im Gesetze sich ausgedrückt findet. Haben Sie jemals, bevor der Herr Staatsanwalt Ihre eigene Auffassung trübte, einen Aufruhr sich anders vorgestellt, als in einem Knäul zusammgerotteter Menschen, die mit Gewalt, d. h. mit physischer Gewalt, drohten, oder gar dieselbe anwendeten? Einen Aufruhr, bei welchem jeder einzelne Aufrührer in seinem Zimmer bleiben kann, einen Aufruhr, der bloß in den Köpfen existiren sollte, haben Sie gewiß nicht für möglich gehalten. Der Herr Staatsanwalt sucht den §. 167 bildlich zu nehmen. Das Landrecht pflegt jedoch nicht in Bildern zu sprechen. Bei dem „Zusammenbringen von Menschen" hat es sicher nicht an ein Zusammenbringen der Geister, an eine bloße „Vereinigung der Gemüther" gedacht wissen wollen. Wäre dies die Absicht gewesen, so hätte der Gesetzgeber nicht leicht sich ungeschickter ausdrücken können.

Der Herr Staatsanwalt giebt zu, daß die bloße Steuerverweigerung an sich nicht strafbar sei. Sie soll bloß strafbar geworden sein, weil sie zu dem Zwecke ausgeübt oder empfohlen wurde, die Krone zu der Entlassung der Minister zu nöthigen.

Die Staatsanwaltschaft giebt also zu, daß das zur Erreichung des vorgesteckten Zweckes gewählte Mittel an sich nicht strafbar war, daß es nur in Verbindung mit jenem Zweck strafbar geworden sei.

Fassen wir daher diesen Zweck ins Auge. Das Ministerium sollte zum Abtreten, die Krone sollte zur Entlassung dieses Ministerii, durch die Gewalt des moralischen Eindrucks oder durch Entziehung der für die Staatsbedürfnisse nöthigen Mittel gezwungen werden.

Die Vornahme dieses Zweckes und der Versuch seiner Ausführung ist in constitutionellen Ländern gewiß etwas Erlaubtes. Es existirt weder für den Abgeordneten, noch für den bloßen Bürger eine besondere Verpflichtung, daß jeweilige Ministerium zu lieben und für seine Erhaltung am Ruder bemüht zu sein.

Die Staatsanwaltschaft fühlt dies. Darum zieht sie sich hinter die letzten Bastionen zurück. Sie behauptet, daß sie auf dem Standpunkte des Absolutismus stehe, daß Preußen im November noch kein konstitutioneller Staat gewesen.

Diese von Seiten der Staatsanwaltschaft Bewunderung erregende Behauptung war gewiß keine gute. Die Staatsanwaltschaft bezüchtigt dadurch königliche Worte und königliche Handlungen der Unwahrheit. Wie oft hat der König in der Zeit vom März bis November es ausgesprochen, daß er ein **konstitutioneller** König sei, wie oft haben die Minister jener Zeit auf ihre konstitutionelle Verantwortlichkeit hingewiesen? Hatte Preußen damals keine vollendete Verfassung, so hatte es bereits **Grundlagen** derselben. Sie liegen deutlich und klar ausgesprochen in den Gesetzen vom 6. und 8. April 1848, im Gesetze vom 24. September des nämlichen Jahres, endlich im Bürgerwehrgesetz, welches die Vertheidigung der „verfassungsmäßigen Freiheit" zur Bürgerpflicht erhebt.

Preußen war also in der sturmbewegten Zeit der Novembertage bereits ein konstitutioneller Staat, wenn schon die Verfassung noch nicht nach allen Seiten hin ausgebaut und verbrieft war. Ich folge jedoch dem Herrn Staatsanwalt auch in seinen letzten Zufluchtsort; ich will mit ihm annehmen, wir seien damals noch die „Unterthanen" eines **absoluten** Herrschers gewesen.

Auch im absolutistischen Staate existirt dem jeweiligen Ministerium gegenüber keine Anhänglichkeitspflicht. Der Unterthan darf, sei es einzeln oder vereint mit seinen „Mitunterthanen," in gesetzlich nicht verbotener Weise auf Beseitigung des Ministeriums hinwirken.

Sicher war somit unter allen Umständen und Voraussetzungen der Zweck, welcher den Angeklagten nach der Voraussetzung der Staatsanwaltschaft bei ihren Handlungen vorschwebte, ein erlaubter. Vorhin wies ich nach, daß das gewählte Mittel ein erlaubtes gewesen sei. Wenn also der Zweck nicht strafwürdig, wenn das gewählte Mittel nicht straffällig, wie in aller Welt soll dann die Kombination beider Elemente plötzlich in etwas Unerlaubtes sich umkehren.

Aber die ganze Anklageschrift ist gezimmert aus Willkür.

Weshalb jenes angstvolle Bestreben, Sie, meine Herren, glauben zu machen, es hätte gerade nur etwas von der Krone „erzwungen" werden sollen? Weshalb vermeidet die Staatsanwaltschaft, als Zweck des Steuerverweigerungsbeschlusses einen Widerstand gegen die Ausführung der Verfügungen der Krone anzuerkennen?

Sie kennen den Grund! Die letzte Stütze des Systems der Anklage bricht zusammen, der letzte Anker, an dem die Staatsanwaltschaft sich festhält, geht verloren, wenn Widerstand der Zweck des vermeintlichen Aufruhrversuchs war. Die Staatsanwaltschaft selbst muß ja einräumen, daß bei dieser Art des Aufruhrs das Gesetz ganz über allen Zweifel erhaben, die physische Gewalt zum Thatbestande erheischt.

Was wollte nun aber die Königliche Botschaft, gegen welche die „ungehorsamen Abgeordneten" sich empörten? Sie wollte Schließung der Sitzungen; sie wollte Vertagung und Verlegung nach Brandenburg. Gegen die Ausführung dieser Maaßregel waren die Beschlüsse der Nationalversammlung gerichtet. Die Versammlung wollte in Berlin forttagen. Gerade dies ist als Zweck im s. g. Steuerverweigerungsbeschluß, dem Testamente jener getödteten Versammlung hervorgehoben.

Der Beschluß ist Ihnen im Gedächtniß. Er lautet:

„Das Ministerium Brandenburg ist nicht berechtigt, über die Staatsgelder zu verfügen und die Steuern zu erheben, so lange die Nationalversammlung nicht ungestört in Berlin ihre Berathungen fortzusetzen vermag.

Die Abgeordneten also bezweckten Widerstand; sie leisteten Wiederstand ohne Gewalt!"

Wo bleibt nunmehr die Anklage? —

Der speciellen Vertheidigung seines Clienten hat er, nachdem jener seine Sache selbst überzeugend ausgeführt, nichts hinzuzusetzen.

Hierauf erhebt sich der Staatsanwalt: Der Defensor hat nicht alle Gründe angegeben, welche den Staatsanwalt zur Abweisung der Anklage auf Hochverrath gegen das Ministerium bewogen haben. Er hat dafür drei Gründe angeführt: 1) in den Handlungen des Ministeriums finde er eine solche nicht; 2) wenn Amtsüberschreitungen vorlägen, sei der Antrag der vorgesetzten Behörde zur Bestrafung erforderlich; diese sei nicht erfolgt, denn nicht die National-Versammlung, sondern der König sei die vorgesetzte Behörde des Ministeriums und 3) weil kein Gesetz wegen Bestrafung der verantwortlichen Minister da sei. Der Staatsanwalt hat sich damals auf dem Boden der bestehenden Gesetze bewegen wollen. Auf diesem steht die

Staatsanwaltschaft auch heut, u. von ihm aus hat sie diese Anklage erhoben. Als im Jahre 1848 der Träger der absoluten Monarchie dem Volke Rechte seiner Gewalt abzutreten verhieß, als er ihm eine geschriebene Verfassung zu geben versprach, berief er zur Vereinbarung derselben mit dem Volke die Nationalversammlung. So lange also diese Verfassung nicht normirt war, war der Staat ein absoluter. Es galten die Gesetze des Landrechts, so weit sie nicht aufgehoben waren, und gelten noch jetzt. Von diesem gesetzlichen Standpunkt aus ist unsere gestrige strikte Erklärung über den absoluten Standpunkt der Anklage aufzufassen. Den politischen Standpunkt haben wir dabei nicht in der von der Vertheidigung heut gedachten Weise aufgefaßt.

Der Staatsanwalt wendet sich nun zu den gesetzlichen Deductionen über die Strafbarkeit auch in dem Falle, wenn man glaube, recht gehandelt zu haben.

Der nächste Angekl. ist der Landrath und Major bei der Landwehr J. E. A. Bauer aus Krotoschin.

Er ist beschuldigt, den Steuerverweigerungs-Beschluß und die Proklamation vom 18. Novbr. verbreitet zu haben. Die Letztere enthielt die von seiner Hand geschriebenen Worte: „Deutsche und Polen! Vergeßt den Nationalhaß, der Euch bisher trennte, bedenkt, daß die Freiheit ein Lebensprinzip aller Völker ist. Sie ist gefährdet, diese Freiheit, helft sie gemeinsam wieder erringen."

Der Angekl. gesteht zu, jene Schriftstücke in seinen Wahlkreis gesandt zu haben, und läßt durch einen Entlastungszeugen darthun, daß er in seiner Gegend wohlthätig und beruhigend gewirkt.

Der Staatsanwalt hält die Klage aufrecht.

Der Angekl. erklärt, er glaube in der Ueberzeugung seiner heiligsten Pflichten gehandelt zu haben, und wenn auch die Geschworenen ihn für schuldig erklärten, der Friede und die Ruhe in seiner Brust werde dadurch nicht gestört werden.

Der Adv. Anw. Volckmar fügt hinzu: das Verbrechen des Angekl. sei, daß er gegen die Regierung gestimmt habe; dafür ziere er die Bank der Angeklagten.

6) Der Pfarrer Baltzer aus Nordhausen ist beschuldigt, zwei Proklamationen vom 18. November in seinem Wahlkreise verbreitet, ihre Veröffentlichung veranlaßt und dadurch die Verweigerung der Steuern in Nordhausen herbeigeführt zu haben. Der Angeklagte giebt zu, daß er die Proklamation seinen Committenten zugeschickt hat, um ihnen Rechenschaft von seinen Handlungen als Abgeordneter zu geben, daß er aufgefordert hat, den Steuerverweigerungs-Beschluß auszuführen, bestreitet aber, daß in Folge dessen die Steuern in Nordhausen verweigert worden wären.

Es wird ein Schreiben des Magistrats zu Nordhausen verlesen, in dem derselbe anzeigt, daß in Folge des Anschlags der Proklamation eine so große Aufregung in Nordhausen hervorgerufen sei, daß dieselbe nur habe durch Rücknahme der Mahl- und Schlachtsteuer und Einführung einer direkten Steuer gedämpft werden können.

Der Staatsanwalt hält die Klage aufrecht.

Nachdem der Adv.-Anw. Volkmar den Angekl. vertheidigt, fügt der Letztere noch einige Worte hinzu: Das Volk habe durch die gegen ihn und seine Gefährten erhobene Anklage den Glauben an die Gerechtigkeit verloren. Das Volk wisse, Aufruhr sei nach dem Gesetze ein Zusammenbringen von Menschen und Ausübung von Gewalt. Beides hätten sie nicht gethan, nicht gewollt. Die Anklage erscheine also dem Volke als eine ungerechte, eine Parteiklage, angelegt, die Gegner der Regierung zu beseitigen. Diesem müßten die Geschwornen durch ihren Spruch abhelfen, in dem Volke den Glauben, daß noch Recht und Gerechtigkeit herrsche, herstellen, und so das Volksbewußtsein kräftigen. Getrost lege er, wie die übrigen, sein Schicksal in die Hände der Geschwornen.

Die Sitzung wird hierauf, um 3 Uhr geschlossen.

Sechste Sitzung.

Montag, den 11. Februar.

Der Angeklagte, Apotheker Reinige aus Gefell, wird aufgerufen. Er ist beschuldigt, den Steuerverweigerungs-Beschluß, die Commissionsberichte und das Plakat vom 18. November in seinen Wahlkreis geschickt zu haben.

Um den „unhaltbarsten Denunciationen und Zeugenschaften gegenüber sich zu verantworten", läßt sich der Angeklagte folgendermaßen aus:

Im speciellen Theile der Anklage bin ich beschuldigt, an der 102. Sitzung und an dem darin gefaßten Steuerverweigerungs-Beschlusse Theil genommen zu haben; ferner, daß ich zu verschiedenen Malen mehrere Steuerverweigerungsplakate, so wie 2 Berichte von Kirchmann und 2 lithographirte Proklamationen vom 18. Novbr. a) an Herrn Bürgermeister Weise in Ziegenrück, b) an Herrn Kaufmann Zier in Ranis und c) an den Herrn Bürgermeister Degen in Gefell eingesandt und mich dadurch des beabsichtigten Aufruhrs schuldig gemacht hätte. Ich vermisse jedoch dabei die Anführung von Thatsachen, welche unzweifelhaft aus den Akten der Voruntersuchung hervorgehen und die ganze Anklage in ihre Richtigkeit zurückführen mußten. Ich habe bereits in der Voruntersuchung angeführt, daß ich an dem s. g. Steuerverweigerungsbeschlusse nicht Theil genommen, vielmehr zwei Tage vorher bei dem Präsidio Protest dagegen eingelegt hätte, welcher in dem Hotel de Russie am 12. Novbr. 48 abgefaßt und von uns 14 Abgeordneten, worunter sich auch der ehemalige Justizminister Bornemann befand, unterzeichnet worden ist. Bornemann hatte sich jedoch später unter der Erklärung wieder ausgestrichen: „man könne nicht wissen, wie weit wir noch zu gehen genöthigt sein würden."

Am 15. November 1848 wurde ich im Auftrage des Präsidenten v. Unruh durch einen Abgeordneten, dessen Name mir unbekannt ist, gegen 2 oder ein halb 3 Uhr zu einer vertraulichen Unterredung nach dem Milentz'schen Lokale gerufen, woselbst, wie ich glaube, darüber verhandelt wurde, ob wir zur Beseitigung des eingetretenen Zerwürfnisses und aus Nützlichkeitsgründen nicht unsere Ueberzeugung opfern und nach Brandenburg gehen sollten; es kam jedoch zu keinem Beschlusse, und schon waren wir im Begriff wieder fortzugehen, als von einem andern großen Theile bei dem Präsidenten von Unruh der Antrag gestellt wurde, die Sitzung in eine amtliche umzuwandeln, worauf v. Unruh jedoch nur dann einzugehen erklärte, wenn sich eine beschlußfähige Anzahl Mitglieder dazu melden würde, die sich dann auch bald dafür bereit erklärte. Ich wendete mich inzwischen an den Mitunterzeichner des erwähnten Protestes v. Wangenheim mit der Frage: werden Sie denn mitstimmen, wenn der Steuerverweigerungsantrag vorkommen sollte? und erhielt von

ihm zur Antwort: damit sollte mir Einer kommen, worauf ich ihn mitzugehen ersuchte, da auch ich nichts damit zu thun haben wollte. Gehen Sie nur vorläufig voraus, erwiederte er mir; ich will nur noch Jemand hier sprechen und folge bald, worauf ich dann auch fortging. Unterwegs jedoch fiel mir ein, daß es vielleicht nothwendig sein würde, meinen eingelegten Protest zu rechtfertigen, und kehrte deshalb an Kranzler's Ecke wieder zurück nach Milenz, woselbst bald darauf nach den bekannten Vorgängen der Steuerverweigerungsbeschluß stattfand, doch muß ich es als einen leicht verzeihlichen Irrthum erklären, wenn es in dem stenographischen Bericht heißt: er sei einstimmig gefaßt worden, da es bei einer so gedrängten Menschenzahl und in jenem Lokale wohl nicht gut möglich war, sich zu überzeugen, ob nicht einzelne dennoch gesessen haben, denn als ich mich zum Fortgehen auf machte, sah ich ganz deutlich, daß auch Herr von Wangenheim gesessen hat.

Daß ich an Herrn Bürgermeister Weise in Ziegenrück und an Herrn Kaufmann Zier in Ranis jedem Ein Exemplar von dem Steuerverweigerungs-Plakate, ferner von dem Kirchmann'schen Berichte und von der Proklamation gesandt habe, habe ich bereits in der Voruntersuchung eingeräumt, nachdem — ich bitte meine Herren Geschwornen genaue Notiz davon zu nehmen. — ich vorher meinen beim Präsidio bereits am 13. Novbr. eingereichten Protest gleichzeitig dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Lampugnani in Gefell abschriftlich mitgetheilt hatte, nachdem der Steuerverweigerungs-Beschluß veröffentlicht, nachdem mein Protest auf meine Veranlassung in der Neuen Preuß., ferner in der Spenerschen und Vossischen Zeitung aufgenommen war, wovon ich ferner Exemplare an den Herrn Landrath von Breitenbauch in Ziegenrück und an den Herrn Justizrath Bering übersandt hatte, welche sich bei den Akten der Voruntersuchung gegen den Herrn Bürgermeister Weise und Herrn Kaufmann Zier, so wie auch der Protest in Manuscript befinden müssen, und die ich daher unmöglich zur Stelle schaffen kann. Dann muß ich ausdrücklich bemerken: daß die beiden Belastungszeugen Hr. Weise und Hr. Zier eben selbst die angeblich von mir erhaltenen Steuerverweigerungsplakate und zwar 50 Stück haben drucken lassen und verbreitet haben, wie das aus den Untersuchungsakten gegen dieselben hervorgehen wird, worüber ich den hohen Schwurgerichtshof die zu Pößneck befindliche Druckereibesitzerin und deren Geschäftsführer eidlich vernehmen zu lassen gebeten habe, und was der vorgeschlagene Zeuge Heinecke näher constatiren wird; es können daher diese beiden Belastungszeugen nicht wohl als unpartheiisch gegen mich zugelassen werden, da sie in ihrem eigenen Interesse zeugen, und in der Meinung, ich sei dafür als Abgeordneter unverantwortlich ihr begangenes Verbrechen auf mich schieben möchten. Endlich muß ich noch hinzufügen: daß ich mich deutlich entsinne, auf einen lithographirten Bericht die Nachschrift vermerkt zu haben: „daß es mir in dem Gedränge nicht möglich wäre, alle die mir vom Bureau zugehenden Schriften und Drucksachen noch vor Abgang der Post zu lesen, und ich sendete ihn daher ungelesen, mit der Verwahrung gegen Mißbrauch." Wie ich glaube, ist es grade der bei den Akten befindliche lithographirte Bericht, worauf sich dieses Postscript befunden, welches jedoch abgerissen ist. —

Der Staatsanw. hält die Anklage vorläufig aufrecht. Hr. Adv.-Anw. Dorn führt die Vertheidigung. Hierauf spricht der Angekl. Folgendes:

Meine Herren Geschwornen! Ich befinde mich heute zum zweiten Male in der Lage, den Lohn meiner dem Vaterlande in reinster Absicht gewidmeten Leistungen zu empfangen. Auch an dieses Bändchen, welches ich mir unter Aufopferung eines Theiles meines Vermögens und meiner Gesundheit in dem Befreiungskriege als freiwilliger Jäger erworben, knüpfen sich Verheißungen, über deren Erfüllung bei mir ich Ihnen erbauliche Mittheilungen machen könnte, doch ich will Sie damit nicht langweilen; es ist verschmerzt. — Heute nun handelt es sich darum, ob ich für meine Wirksamkeit als Abgeordneter ähnliche bittere Erfahrungen machen soll; ja um mehr noch! Ob mein bisher unbescholtener Name auch eben so, oder ob mit dem Brandmale eines Verbrechens auf meine Kinder forterben soll. Ich habe mir nichts vorzuwerfen, vielmehr das Bewußtsein, gleich den übrigen Herren Mitangeklagten nur eine gute Sache verfolgt zu haben, um dem Vaterlande die Verheißungen eines des gerechtesten Fürsten unverkürzt zu erhalten, und dasselbe vor späterem noch größerem Unglücke zu bewahren. Richten Sie meine Herren Geschwornen. Ich sehe ruhig Ihrem Ausspruche entgegen, und vertraue demselben, daß das Recht auch unter allen Umständen, wie der Hr. Staatsanwalt erwähnte, auch Recht bleiben werde.

Der nächste (8) Angeklagte, katholische Pfarrer Joh. Schaffraneck, zu Beuthen, in Oberschlesien, 42 Jahr alt, ist beschuldigt, einige Exemplare des Steuerverweigerungs-Beschlusses in seinen Wahlkreis geschickt zu haben. Eines derselben war mit folgendem Schreiben an den Magistrat zu Beuthen versehen. „Der einliegende Beschluß der National-Versammlung wird in ganz Preußen herumgeschickt und bekannt gemacht. Behörden, welche dagegen handeln, betrachtet man als Feinde des Volkes oder der preußischen Nation. Alles Weitere müssen die Behörden und die Leute von selbst verstehen, welche es mit der National-Versammlung halten. Berlin, den 17. Nov. 1848. Schaffraneck." Der Magistrat hatte in Folge dessen beschlossen, die zu erhebenden Steuern nicht an die Königl. Kassen abzugeben.

Der Angeklagte beginnt in folgender Weise:

Endlich hat auch meine Stunde geschlagen. Ob dies eine Stunde des Sprechens oder des Schweigens für mich sein wird, weiß ich noch nicht. Denn gewöhnlich habe ich das Unglück, daß, wo ich das Wort ergreife, mir bald Schweigen auferlegt wird. Aber ich will auch hier nicht sprechen. Ich befinde mich nicht in meinem Elemente hier. Wer mich hören will, folge mir auf die Kanzel, in die Schulen, auf die Tribüne des Parlaments; dort spreche ich; oder er folge mir an die Krankenlager, auf die Grabhügel, auch dort spreche ich, dort ist mein Element. Wenn ich hier sprechen wollte, möchte vielleicht der Herr Staatsanwalt glauben, ich wollte mich rein waschen. Daran denke ich nicht, da ich nicht weiß, ob ich hier als Abge-

Notiz für die Abnehmer.

Da die Verhöre der Angeklagten und Zeugen mit geringer Ausnahme alltäglich nur Wiederholung des schon Dagewesenen bringen, so werden wir im Interesse unserer Abnehmer von jetzt ab unsere Berichte nur auf das Allerwesentlichste beschränken, Wichtiges jedoch ebenso ausführlich wie früher mittheilen.

Verlag von Gustav Hempel (Unterwasserstraße Nr. 7.) Druck von Harth u. Schultze, in Berlin.

Der Steuerverweigerungs-Prozeß.

ordneter oder als Pfarrer stehe. Ich will auch keine Zeugen vorbringen, sonst hätte ich meine Wähler, 600,000 Zeugen vorladen müssen, und leicht könnte dadurch ein neuer Polenprozeß entstehen. M. H. Ich spreche mit Pilatus: Was ich geschrieben habe, habe ich geschrieben. Was ich gethan habe, habe ich gethan. Ich nehme nichts davon zurück. Ja, m. H., ich habe mit der National-Versammlung getagt und genachtet, ich habe den Steuerverweigerungs-Beschluß mit fassen helfen, ja ich habe viermal in vier Exemplaren den Steuerverweigerungsbeschluß ins Land geschleudert.

Der Angekl. bemerkt weiter, daß, da er gegenwärtig noch Abgeordneter der zweiten Kammer sei, von dieser gesetzlich erst die Erlaubniß hätte eingeholt werden müssen, ihn vor den Gerichtshof zu bringen. Es sei nicht geschehen; jedenfalls hätte er dadurch Frist erhalten, doch möchte dies nur eine „Galgenfrist" gewesen sein, und darum sei er freiwillig gekommen.

Der Staatsanwalt hält mit Bezug auf eine durch ihn zur Verlesung beantragte Aussage eines Belastungszeugen die Anklage aufrecht.

Der Vertheidiger, Adv.-Anw. Dorn, bemerkt zunächst, daß, wenn nur gegen die hier anwesenden Abgeordneten der National-Versammlung die Anklage erhoben worden, dies hauptsächlich auf Denunciationen von Privatpersonen, die gar keine Befugniß zur Anzeige gehabt hätten, erfolgt wäre. Die meisten dieser Denunciationen seien in der Mark, in Schlesien und in Sachsen vorgekommen. Hier habe auch namentlich der „Verein zur Wahrung der Interessen in den Provinzen" noch ärger in dieser Beziehung nachgespürt, als die Behörden selbst. In der vorliegenden Sache wider den Pfarrer Schaffraneck hatten sich sogar zwei Kavallerie-Offiziere gemüßigt gefunden, eine Denunciation einzureichen. In der Rheinprovinz scheint man zu dergleichen Denunciationen wenig geneigt zu sein, da unter den Angeklagten sich nur 3 Rheinländer befinden. In der Provinz Preußen scheinen die anständigsten Leute zu wohnen, denn in dortiger Gegend seien keine Denunciationen erfolgt, obgleich sicherlich dort Verbreitungen des Steuerverweigerungsbeschlusses stattgefunden hätten.

Der Staatsanwalt theilt hierauf den ersten Anlaß zur Einleitung der Voruntersuchung mit. Der Oberstaats-Anwalt habe sich schon im Dezember 1848 an den Minister des Innern gewendet mit dem Ersuchen, die sämmtlichen Landräthe in der Monarchie aufzufordern, alle auf die Verbreitung des Steuerverweigerungsbeschlusses bezüglichen Notizen zu sammeln und ihm zugeben zu lassen. Auf Grund von Denunciationen beruhten also ursprünglich die gerichtlichen Schritte nicht.

Der Defensor ergreift noch einmal das Wort. Er weist auf die kürzlichen Debatten in der 2. Kammer über die Steuerfrage hin, und bringt einen Fall zur Kenntniß der Geschworenen, wo im Jahre 1847 in einem Kreise der Rheinprovinz hinter Köln eine Verweigerung der Zahlung von Deichsteuern in einem großartigen Umfange stattgefunden habe, um die Regierung zu zwingen, einen Deich im Sinne der Bewohner jenes Kreises zu legen. Obgleich damals Jeder für einen Verworfnen öffentlich erklärt worden, der von den abgepfändeten Sachen etwas kaufen würde, was denn auch nicht geschehen sei, so habe sich dennoch kein Staatsanwalt gefunden, um die Sache weiter zu verfolgen.

Der Angekl. führt hierauf in einer ironischen, durch ihren Humor Heiterkeit erregenden Rede aus, daß der Steuerverweigerungsbeschluß kein solcher, sondern vielmehr ein Steuerverwendungsbeschluß gewesen. Es sollte das Ministerium Brandenburg, das damals noch nicht eine eine ungeheure Majorität hinter sich hatte, vielmehr eine ungeheure Minorität, durch jenen Beschluß auf dem Wege der Liebe, auf physischem Wege gezwungen werden, abzutreten.

Es folgen die Verhandlungen gegen den Assessor Peters und den Gutsbesitzer Müller (Zell.) Beide sind beschuldigt, den Steuerverweigerungs-Beschluß und die Proklamation vom 18. Novbr. verbreitet zu haben.

Die Angekl. geben zu, jene Plakate in ihre Wahlkreise gesandt zu haben, verwahren sich jedoch gegen die Folgerungen, welche die Anklage daraus gezogen. Die Beweise der Staatsanwaltschaft sind sehr unerheblich. Nichtsdestoweniger beantragt sie das Schuldig gegen die Angekl.

Müller, der gleich, nachdem er von der gegen ihn erhobenen Anklage Kenntniß erhalten, aus Paris hierher gekommen, war wegen Zeitmangels außer Stande, Entlastungszeugnisse herbeizuschaffen, glaubt dies auch nicht nöthig zu haben, da er Vertrauen auf seine gute Sache habe. Er beantragt die Verlesung von drei durch seinen Schwiegervater dem Gericht eingereichten Attesten.

Der Staatsanwalt protestirt hiergegen, da die Atteste nicht beglaubigt seien, und überdies, wie er noch später ausführen werde, in mehreren Fällen bereits unrichtige Atteste eingereicht seien, deren Inhalt nicht mit den Absichten der Aussteller übereinstimmte.

Die sämmtlichen Vertheidiger erheben sich und legen Protest ein gegen diese Verdächtigung der Staatsanwaltschaft, von der sie den Beweis gewärtigen.

Der Gerichtshof hat beschlossen, die Atteste verlesen zu lassen, und den Staatsanwalt aufzufordern, seine Erklärung baldigst zu begründen.

(Die Sitzung endigt um 3 Uhr.)

Siebente Sitzung.

Dienstag, den 12. Februar.

Ehe die Verhandlung gegen den nächsten Angeklagten beginnt, erbat der Anwalt Volkmar mit Rücksicht auf die in der vorigen Sitzung von der Staatsanwaltschaft ausgesprochene Verdächtigung das Wort für seinen Clienten Schultze-Delitzsch, mit der Bemerkung, daß auf diesen sich vielleicht jene Verdächtigung beziehen möchte.

Der Staatsanwalt erklärt, seine Ausführung habe sich nicht auf den Angekl. Schultze, sondern auf ein, von einem andern Angekl. vorgelegtes Zeugniß bezogen, dessen Abschrift mit dem Originale nicht übereinstimme.

Hierauf erhebt sich der Angekl. Pastor Hildenhagen,

der diese Aeußerung auf sich bezieht, und lehnt mit großer Entrüstung und in einer Heftigkeit, die den Vorsitzenden zu einer Aufforderung, sich zu mäßigen, veranlaßt, den Angriff der Staatsanwaltschaft ab, indem er zugleich das Original-Attest aus dem Jahre 1836, um welches es sich zu handeln schien, das aber genau mit der bereits zu Protokoll niedergelegten Abschrift übereinstimmte, dem Gerichtshofe überreicht.

Die nächste Anklage betrifft den Bauerngutsbesitzer Bunzel aus Oberalzenau in Schlesien. Er ist beschuldigt, den Steuerverweigerungsbeschluß, die Proklamation v. 18. Novbr. und den Aufruf der Halberstädter Landwehr an die Linie verbreitet zu haben.

Gegen die Angabe der Anklage, daß er bereits bestraft sei, weist die Vertheidigung nach, daß der Angekl. vor 26 Jahren wegen einer gegen formelle Gesetze vorgenommenen Rasur zur Untersuchung gezogen worden, und nachdem diese neun Jahre gedauert, zu 3 Wochen Gefängniß verurtheilt worden sei. (Heiterkeit.)

Der Angekl., der als Stellvertreter erst nach dem 15. Nov. hier angekommen, also an dem Steuerverweigerungsbeschlusse nicht Theil genommen, gesteht zu, die in der Anklage zuerst erwähnten beiden Schriftstücke in seine Heimath gesandt zu haben, des Halberstädter Aufrufes und seiner Verbreitung durch ihn will er sich jedoch nicht mehr erinnern.

Der Staatsanwalt hält die Anklage aufrecht.

Der Vertheidiger, Adv.-Anw. Volkmar, führt an, daß der Angekl. ein Schlesier sei und daher nicht bestraft werden könne, weil er nur der Aufforderung seines Oberpräsidenten Pinder, der nach der Ansicht des Staatsanwalts eine ganze Provinz insurgirt haben müsse, gefolgt sei. Da Pinder nicht auf der Anklagebank sich befinde, so gehöre auch der Angeklagte, der übrigens auch jetzt wieder zum Mitglied der zweiten Kammer gewählt sei, nicht dort hin. Darauf geht der Vertheidiger auf die Lehre vom activen Widerstande ein, erklärt denselben für erlaubt, wenn man mit seinem Gewissen und der Obrigkeit in einen Conflikt gerathe, und weist aus verschiedenen Citaten nach, daß in gewissen Fällen der active Widerstand sittlich und geboten sei. Als er hierbei einen Ausspruch Luthers, in welchem von „fürstlichen Henkersknechten" gesprochen wird, citirt, unterbricht ihn der Präsident, und erklärt, daß der Vertheidiger das Maaß des Erlaubten überschreite, indem er den Hochverrath predige. Der Vertheidiger verwahrt sich hiergegen und beantragt das Nichtschuldig über den Angekl. zu sprechen. Der Vors. läßt durch den Gerichtsschreiber von der erwähnten Aeußerung des Vertheidigers Akt nehmen.

Der Staatsanwalt erwiedert, daß die Citate hier nicht paßten, weil die Zeit des 16. Jahrhunderts eine ganz andere gewesen, wie die jetzige. Wenn damals gegen die Fürstengewalt angekämpft worden sei, dann hätte dies vielleicht in der Zeit gelegen, jetzt aber sei die Zeit der rohen Gewalt vorüber.

Der Vertheidiger erwähnt noch eines Urtheils des Obertribunals über die Steuerverweigerung, dessen mehrere Zeitungen Erwähnung gethan, und fordert die Geschwornen auf, sich dadurch nicht irren zu lassen, da der Fall ein ganz andrer sei, worauf der Staatsanwalt binnen wenigen Tagen die betreffenden Akten vorzulegen verspricht.

Der folgende Angeklagte, Eigenthümer Rensch aus Rackow bei Neustettin, ist beschuldigt, den Steuerverweigerungsbeschluß verbreitet zu haben.

Er giebt in kurzen einfachen Worten zu, diesen Beschluß seinen Committenten zu ihrer Kenntnißnahme übersandt zu haben.

Der Staatsanwalt bleibt bei seiner Anklage, der Vertheidiger weist nach, daß bereits im Sommer 1848 hier in Berlin und zwar von dem Junkerparlamente zu einer Steuerverweigerung aufgefordert worden sei. Gegen den Vorsitzenden dieses Aristokraten-Clubs, Herrn v. Bülow-Cummerow sei deswegen jedoch keine Anklage eingeleitet worden. Er beantragt, über seinen Clienten das Nichtschuldig zu sprechen.

Die gegen den folgenden Angekl., Rektor Herhold aus Bibra (Prov. Sachsen) gerichtete Anklage legt diesem ebenfalls die Verbreitung des Steuerverweigerungs-Beschlusses zur Last.

Der Angekl. sucht in einer umfangreichen Rede nachzuweisen, daß sein Streben ein friedliches und ruhiges gewesen sei, daß er jenes Plakat als Abgeordneter pflichtgemäß seinen Committenten übersenden zu müssen geglaubt habe, und läßt durch Zeugen, darunter den Kreissteuer-Einnehmer, feststellen, daß eine Steuerverweigerung in seinem Wahlkreise nicht stattgefunden.

Als Entlastungszeuge ist auch der frühere Minister Kühlwetter vorgeladen, der ein Schreiben recognoscirt, durch welches der Angekl. darthut, daß er dem Aufruhr entgegen zu wirken in der unruhigen Zeit des Sommers 1848 bemüht gewesen sei.

Der Staatsanwalt hält die Anklage aufrecht. Der Vertheidiger beantragt ein Nichtschuldig. Seiner Defension fügt der Angekl. einige Worte hinzu.

Die Anklage wendet sich nun gegen den Angeklagten Adolf Lothar Bucher, 30 Jahr alt, bei dem Kreisgerichte zu Stolp als Assessor etatsmäßig angestellt.

Die Anklage beschuldigt ihn den Steuerverweigerungs-Beschluß mitgefaßt und die Proklamation vom 18. Novbr. nicht nur mit unterschrieben, sondern auch an Zeitungsredaktionen seines Kreises verschickt und sie veröffentlicht lassen zu haben. Ferner hatte er geständlich eine in Berlin am Geburtstage Luthers 1848 datirte und Bucher, Abgeordneter des Kreises Stolpe, unterzeichnete Proklamation in Stolpe verbreiten lassen. Darin heißt es: „An Euch Männer in den Provinzen ist es jetzt zu zeigen, daß Ihr der Freiheit werth seid. Das Mindeste, was ich von Eurer Vaterlandsliebe erwarte, ist, daß Ihr energisch gegen die ungesetzliche Gewaltthat des Ministeriums protestirt, unsere Beschlüsse billigt, und daß die Bürgerwehr sich bewußt werde, daß sie zum Schutze der verfassungsmäßigen Freiheit, also auch zum Schutze der Nationalversammlung berufen ist. Bedenkt, daß es in Eurer Hand liegt, ob die gute Sache durch eine einmüthige Erhebung oder durch Jahre lange Kämpfe zum Siege gelangt. Handelt, wie es Euch die Vaterlandsliebe und der Mannesmuth gebieten, und handelt schnell."

Er wird ferner beschuldigt am 14. Novbr. zu einem Mitgliede der von dem Magistrat und den Stadtverordneten zu Stettin an den Präsidenten v. Unruh abgesandten Deputation, dem Schlächter-Aldermann Schultz, geäußert zu haben: „Sie — der Magistrat und die Stadtverordneten — haben die Verpflichtung dafür zu

sorgen, daß Sie sich beim Aufstehen der Bauern an die Spitze stellen, sich der königl. Kassen bemächtigen und die Beamten verjagen; die übrigen Einwohner werden Ihnen dann folgen, und geht es nicht im Guten, so geht es mit Gewalt." Ebenso hat er als Berichtigung auf ein Inserat des Schultz in Nr. 209 der Ostsee-Zeitung und andern Zeitungen eine Erklärung einrücken lassen, welche unter anderem ausspricht: daß man in Folge der bekannten Beschlüsse der Nationalversammlung berechtigt sei: 1) die königlichen Kassen zu besetzen, damit sie dem Staate erhalten werden und nicht dem Ministerium in die Hände gerathen; 2) die Beamten, welche es mit dem Ministerium halten, als Theilnehmer am Hochverrath von ihren Aemtern zu suspendiren; 3) der Einberufungsordre der Landwehr passiven Widerstand entgegenzusetzen.

Endlich hat er unterm 24. November von hier aus ein Schreiben an den Magistrat zu Stolp gerichtet, in dem er unter Anderm sagt:

„Ich bin mir bewußt, in jenen Tagen wiederholt die Aeußerung gethan zu haben, daß ich es, wenn alle Mittel des passiven Widerstandes vergebens erschöpft, und die Nationalversammlung, was man damals stündlich erwartete, mit Gewalt auseinandergesprengt wäre, für die Pflicht der Volksvertreter hielte, überall, wo die Stimmung der Bevölkerung einen günstigen Erfolg verspräche, dem Gebot der Nothwehr folgend, gegen die bewaffneten Attentate des Ministeriums Brandenburg einen bewaffneten Widerstand zu organisiren."

Er hat den Magistrat in diesem Schreiben ausdrücklich ersucht, demselben die größtmöglichste Publicität zu verschaffen.

In Allem diesen sieht die Anklage: Aufforderung zum Aufruhr.

Der Angekl. läßt sich in ruhiger, fließender Rede zunächst über den allgemeinen Theil der Anklage aus:

Ich verzichte darauf — so beginnt er — den allgemeinen Theil der Anklage zu widerlegen. Er enthält die jüngste Geschichte des preußischen Staates; die Staatsanwaltschaft hat sie von ihrem besonderen Parteistandpunkte und deshalb einseitig aufgefaßt; wollte ich sie von meinem Standpunkte darstellen, so würde meine Entwicklung meinem Gegner eben so parteiisch erscheinen. Ich gehe deßhalb sogleich zu dem speciellen Theile über. Das Gesetz über die Unverletzlichkeit der Volksvertreter ist bisher nicht hinlänglich in diesem Prozeß hervorgehoben worden. In England, in Frankreich und in allen konstitutionellen Ländern ist der Abgeordnete in seiner Eigenschaft als Gesetzgeber vor den Verfolgungen geschützt, und das Gesetz vom 23. Juni 1848 sagt §. 1 ausdrücklich, daß die Deputirten für das, was sie in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete thun oder sprechen, unverletzlich sind und nicht verfolgt werden dürfen. Welche Tragweite diese Bestimmung hat, läßt sich aus der besondern Stellung, welche die Nationalversammlung einnahm, erkennen. Ihre Aufgabe war, eine unvollendete Revolution auf friedlichem Wege zu Ende zu führen. Es stand ihr gegenüber der absolute Regierungsorganismus, welcher wohl gelähmt, aber nicht aufgehoben war. Die 12,000 Petitionen, welche aus allen Theilen des Landes bei der Nationalvers. einliefen, bewiesen, wie tief zerrüttet das Land gewesen, bewiesen, daß eine Revolution stattgefunden. Die Behauptung des Staatsanwalts, daß wir damals in einem absoluten Staate lebten, ist gewiß falsch dem Rechte nach, faktisch aber war der Absolutismus noch nicht gestürzt. Die Vertreter des Volkes waren wehrlos, sie hatten nur die Waffe des Worts, sie mußten deßhalb gesetzlich geschützt sein gegen alle Verfolgungen des Staates, der sich gegen ihre Umformungsversuche natürlich feindselig verhalten mußte. Die Thätigkeit eines Abgeordneten beschränkt sich nun etwa nicht auf die Plenarversammlungen; sie erstreckt sich auch auf die Abtheilungssitzungen, Parteisitzungen, Konferenzen und auf den Verkehr, den der Abgeordnete mit seinen Wählern unterhält. Ich habe mich nie damit begnügt, nach einem Programm gewählt zu sein, sondern meine Bemühung ging dahin, als Abgeordneter stets den Willen der Majorität meiner Wähler zur Geltung zu bringen. Um ihn zu erforschen, war eine ununterbrochene Verbindung mit denselben nothwendig, und deßhalb fordere ich für die Berichte, welche ich in meiner Eigenschaft als Abgeordneter in meinem Wahlkreis veröffentlicht habe, die gesetzlich verbürgte Unverletzlichkeit. Für größere Städte, in denen die öffentliche Meinung einen vollständigen Ausdruck findet, mag eine solche Korrespondenz unnöthig sein und daraus erklärt sich vielleicht die auffallende Erscheinung, daß kein Berliner Deputirter auf dieser Anklagebank sitzt. Die Regierung hat diese Ansicht auch dadurch bestätigt, daß sie den Abgeordneten für Druckschriften die freie Post gesetzlich einräumte. Daß dieser Verkehr zwischen den Deputirten und den Wählern in der Krisis der Nationalvers., welcher damals alle Beamte, Stenographen und Drucker entzogen waren, sich steigerte, ist natürlich.

Der Angekl. giebt ferner die in der Ankl. aufgestellten Thatsachen zu, mit Ausnahme jedoch der Redensart, die der Aldermann Schulze in Stettin ihm in den Mund gelegt hat. Dem Sinne nach mag er Aehnliches geäußert haben, gewiß aber nicht in jener Form. Nach seiner Meinung hätten allerdings die Gutsbesitzer einen großen Theil der Schuld getragen an der ruhmlosen Geschichte vor 1848 und sind sie die thätigsten Urheber der Contrerevolution. Deßhalb giebt er es zu, daß er damals im gerechten Unwillen über diese Leute eine ähnliche Aeußerung gethan hat, aber nicht in dieser Fassung und in der Form einer Aufforderung. Diese Erklärung hat Bucher gleich nach der Veröffentlichung seines angeblichen Ausspruches drucken lassen. „Ich wußte, was ich damals riskirte; denn ich kannte die Geschichte zu gut, um nicht zu wissen, daß die Kontrerevolution nach ihrem Siege nicht so großmüthig ist, als die Revolution."

Eine beiläufig hingeworfene Bemerkung des Angekl. giebt dem Vorsitzenden Anlaß zu folgender Erklärung:

Ich erkenne Revolutionen an, ich kann aber nicht zugeben, daß in Zeiten der Ruhe Hochverrath gepredigt werde. Ich werde nicht gestatten, daß hier die Lehre vom activen Widerstande vertheidigt werde.

Adv.-Anw. Dorn. Ich werde allerdings in meiner Defension auf diese Lehre zurückkommen, und lege daher Protest dagegen ein, daß mir meine Ausführungen abgeschnitten werden.

Die Defension hat einen Entlastungszeugen in der Person des jetzigen Abgeordneten zur zweiten Kammer, Kaufmanns Geers aus Stolpe vorgeschlagen. Derselbe, politischer Gegner des Angeklagten, giebt ein für den Charakter und die Thätigkeit günstiges Zeugniß.

Hierauf wird die Sitzung um 3 Uhr geschlossen. Die Tribüne war im Laufe der Sitzung so gefüllt, wie noch nie in den früheren Tagen.

Achte Sitzung.

Mittwoch, den 13. Februar.

Die Zuhörerräume sind beim Beginn der Sitzung mehr als gewöhnlich gefüllt.

Es wird, auf Anlaß der Staatsanwaltschaft, zuerst ein Schriftstück des Magistrats zu Stolpe verlesen, welche sich gegen den Angekl. eben so entschieden, als für das Ministerium ausspricht. Bucher erinnert nur, daß er niemals, wie die Adresse behauptet, zur äußersten Linken gehört habe; bis zum August habe er sich der Partei Kesch angeschlossen und sei dann mit Philipps und Anderen ausgeschieden.

Ein Schreiben des Präsidenten in Köslin giebt dem Vertheidiger Dorn Gelegenheit, zu beweisen, daß die Regierung den Steuerverweigerungsprozeß für ein Glück angesehen habe; im höchst gereizten Tone ergänzt der Präsident diese Thatsache dahin, daß deshalb die Regierung gewiß nicht die Absicht derer gebilligt habe, welche den Beschluß gefaßt hatten und ausführen wollten; ich überlasse es, sagte Dorn, dem Staatsanwalt, Folgerungen aus dieser Thatsache zu ziehen. Die von dem Vertheidiger gewünschte Verlesung der Denunciationen wird von der Entscheidung des Gerichtshofes abhängig gemacht, welcher jene verweigert, weil keiner der Denuncianten als Zeuge vernommen ist. — Der bekannte Oberst-Lieutenant v. Heinbei gehört zu diesen Denuncianten.

Der Staatsanwalt beginnt sein Plaidoyer. Er gesteht, die von den Vertheidigern gestern entwickelte Theorie des berechtigten aktiven Widerstandes nicht widerlegen zu wollen, weil den Geschwornen sicherlich zu viel Sinn der Gesetzlichkeit inne wohne. Er findet in den Schriftstücken den vollständigen Beweis einer Aufforderung zum aktiven Widerstande und sucht die gestrige Ausführung Buchers über das Gesetz der Unverletzlichkeit der Abgeordneten zu entkräften.

Dorn. Es wäre eine schwierige Lage für mich, wenn das Schicksal des Angeklagten von meiner Entwicklung abhinge, daß der aktive Widerstand unter gewissen Bedingungen und Voraussetzungen ein gesetzliches Recht ist, es würde eine schwierige Lage für mich sein, weil die Geschwornen davor erschrecken könnten, eine so kühne Ansicht durch ihre Freisprechung zu rechtfertigen. Indessen das Schicksal Buchers ist nicht davon abhängig und ich führe diese Ansicht nur aus, weil sie gestern berührt wurde. Die Anklage gegen Bucher ist eine wesentlich andere als die früheren. Die Staatsanwaltschaft sucht hier wirklich die Merkmale nachzuweisen, welche das Verbrechen einer Aufforderung zum Aufruhr konstatiren. Sie beruft sich zuerst auf die Aussage des Schlächtermeisters Schulze und auf die Berichtigung, welcher Bucher dieselbe nach ihrer Veröffentlichung würdigte. Sie wissen, daß im November 1848 zahlreiche Deputationen an die Nationalversammlung geschickt wurden; als Mitglied einer solchen befand sich Schulze bei dem Präsidenten von Unruh, hier äußerte zu ihm der Abgeordnete Bucher im Privatgespräche, — also nicht um den Schulze zum Aufruhr aufzufordern — die Ansicht, daß die Kassen von den Magistraten in Beschlag zu nehmen seien. Bucher ging hierbei von dem richtigen Gesichtspunkte aus, daß eine gewaltige Aufregung und ein Aufstand, wie er damals erwartet werden konnte, nur dadurch geregelt werde, daß die Behörden sich demselben anschlössen, wie es im März 1848 geschehen ist.

Er äußerte ferner, daß die Beamten, welche es mit dem Ministerium hielten, suspendirt werden müßten. Solche Aeußerung ist in so aufgeregten Zeiten nichts Ungewöhnliches; fragen Sie sich selbst, ob Sie damals dergleichen nicht häufig gehört und ob Sie vielleicht nicht selbst Aehnliches gesagt haben. Weiter sagt Bucher zu dem Schulze, daß man der Einberufung der Landwehr passiven Widerstand entgegensetzen müsse. Es ist unbegreiflich, daß die Staatsanwaltschaft darin ein Verbrechen findet, denn wir haben ein Gesetz, nach welchem die damalige Einberufung gesetzwidrig war. Die Landwehrordnung von 1815 sagt §. 1 ausdrücklich, „daß die Landwehr nur bei ausbrechendem Kriege und zur jährlichen Uebung einberufen werden darf." Die Aufreizung eines Soldaten zum Ungehorsam ist erst nachträglich durch ein neues Gesetz strafbar geworden; daraus folgt, daß bis dahin eine Lücke bestand, und daß im November 1848 die Aufreizung eines Soldaten zum Ungehorsam gesetzlich nicht verboten war. Ich bemerke, daß dies die Aussagen des Schlächtermeister Schulze sind, welche von Bucher in dieser Form nicht zugegeben werden. In der Stadtverordnetenversammlung zu Stettin behauptete Schulze, daß Bucher geäußert habe, alle Gutsbesitzer müßten aufgehängt werden. Sie werden dem Angeklagten eine so kindische Aufforderung nicht zutrauen. Es ist aber auffallend, daß Schulze bei seiner eidlichen Vernehmung dieser Aeußerung Buchers mit keinem Worte erwähnt hat.

Die Staatsanwaltschaft findet sogar in der Berichtigung, die Bucher hierauf veröffentlichte, eine Aufforderung zum Aufruhr. Meine Herren, das ist eine furchtbare Härte. Die Berichtigung beginnt mit der Anrede: Herr Redakteur! sie ist also an einen Einzelnen gerichtet. Sie ist vom 19. Novbr. datirt und am folgenden Tage gedruckt. Damals war bereits ein vollständiger Umschwung eingetreten, und es wäre wahnsinnig gewesen, nach demselben noch zum Aufruhr aufreizen zu wollen.

Das Schreiben an den Magistrat von Stolpe und die Antwort Buchers bilden eine zusammenhängende Korrespondenz. Der Staatsanwalt findet auch in dieser Antwort eine Aufforderung zum Aufruhr und übersieht dabei, daß dieselbe „zum bessern Verständniß" auf Wunsch des Angeklagten von dem Magistrat veröffentlicht ist. Es hatten sich die seltsamsten Nachrichten über den Abgeordneten des Kreises in Stolpe verbreitet, unter anderem auch jene angebliche Aufforderung zur Ermordung der Gutsbesitzer. Dem Abgeordneten mußte daran liegen, dieselben zu widerlegen und jene Antwort ist daher lediglich nur eine Berichtigung, die nur Ansichten, aber keine Aufforderung enthält.

Endlich beruft sich der Staatsanwalt auf den Brief, welchen der Angeklagte am Geburtstage Luther's geschrieben hat. Ich gebe zu, daß möglicherweise in demselben eine Aufforderung zum Aufruhr gefunden werden kann, aber auch nur dann, wenn man die dem Angeklagten ungünstigste Auslegung annimmt. Die Nationalvers. erließ an demselben Tage eine Proklamation an das Volk, festzuhalten an der Nationalversammlung, aber stehen zu bleiben auf dem Boden des Gesetzes. Zu dieser Proklamation

Verlag von Gustav Hempel (Unterwasserstraße Nr. 7.) Druck von Harth u. Schulze, in Berlin.

№ 11. (Preis 1 Sgr.)

Der Steuerverweigerungs-Prozeß.

bildet das Schreiben Bucher's von demselben Tage lediglich eine Paraphrase. — „An Euch, Männer der Provinz, ist es jetzt, zu zeigen, daß Ihr der Freiheit werth seid. Ihr müßt energisch protestiren, die Beschlüsse der Nationalversammlung billigen, die Bürgerwehr muß zum Schutze der Verfassung aufstehen; eine einmüthige Erhebung ist besser als eine jahrelange Qual. Handelt schnell und thut bald, was Ihr für nothwendig haltet."

Das Mindeste ist, daß Ihr protestirt — was ist das Mehr? Die Staatsanwaltschaft antwortet: bewaffneter Aufruhr. Ich gestehe nochmals, daß dies der stärkste Punkt der Anklage ist, wenn man die ungünstigste Auslegung wählt. Bedenken Sie aber, daß man in solchen Worten zu solcher Zeit gesprochen, nur dann eine Aufforderung zum Aufruhr finden darf, wenn sie unmittelbar an eine Versammlung gerichtet sind, die im Begriff ist zur Gewalt zu schreiten. Sie würden gewiß erbleichen, wenn alle Ihre Worte, welche Sie damals gesprochen haben, die Auslegung der Staatsanwaltschaft erführen, und wenn Sie selbst nicht solche Aeußerungen gethan haben, so haben Sie gewiß Versammlungen beigewohnt, in denen Männer den bewaffneten Widerstand anriethen. Damals fiel es Niemandem ein, in jenen Männern Verbrecher zu sehen; es hieß: diese Männer haben mehr Muth als andere. M. H. Geschwornen, erinnern Sie sich, daß von Ihren Mitbürgern ein Hauptmann der Bürgerwehr bereits freigesprochen ist, weil er die freiwillige Ablieferung der Waffen widerrieth. Nach der Ausführung des Staatsanwalts wäre die ganze Bürgerwehr eine Rotte von Verbrechern; sie versprach durch ihren gewählten Kommandeur, die Nationalversammlung mit ihren Leibern decken zu wollen. Werden die Bürger Berlins die Mitglieder der Nationalvers. jetzt zu Verbrechern stempeln?

Was das Gesetz über die Unverletzlichkeit der Abgeordneten betrifft, so ist die Deutung desselben durch den Staatsanwalt gänzlich unzuläßig. Wie würde es, meine Herren, mit Ihrer Selbstständigkeit aussehen, wenn Sie Rechenschaft geben müßten über das Urtheil, das Sie fällen sollen. Unerschrockenheit und Selbstständigkeit ist besonders den Volksvertretern nothwendig. Was würden Sie zu solchen Abgeordneten sagen, deren Ja von dem Stirnrunzeln oder Lächeln der Minister abhängig ist. Das Gesetz vom 23. Juni soll nun aber den Abgeordneten nicht schützen, wenn er im Rechte ist — denn dann bedarf er keines Schutzes, — sondern wenn er im Unrechte ist. Die Staatsanwaltschaft hat dies nicht geleugnet, sie glaubt nur, daß die Ansprachen an die Wähler nicht zur Thätigkeit eines Abgeordneten gehören." — Dorn deckt diesen Irrthum vollständig auf u. stellt dem Bestreben, die Unverantwortlichkeit der Abgeordneten zu beschränken, die Erfahrung gegenüber, daß, wenn Beamte mit Bürgern in Konflikt gerathen, die Staatsanwaltschaft jene durch ihren amtlichen Charakter zu decken sucht. „Der Beamte ist von dem Menschen nicht zu trennen," behauptet sie. Weshalb soll diese Untrennbarkeit nicht den Abgeordneten zu Gute kommen? Bei der Abfassung des Gesetzes vom 23. Juni wollte man sogar so weit gehen, jeden Angriff auf die Nationalversammlung für Hochverrath zu erklären, nur weil darin ein Mißtrauen gegen die Regierung liegen konnte, unterblieb es damals. (Er verliest die stenographischen Berichte) — M. H. Geschwornen, es kann Fälle geben, wo selbst der thätliche Widerstand nothwendig und erlaubt ist. Dem Einzelnen gesteht man ohne Bedenken das Recht der Nothwehr zu, der Gesammtheit der Bürger spricht es die Staatsanwaltsch. ab. Nicht angriffsweise darf man Gewalt anwenden — das wäre die Theorie der Revolution — aber das positive Gesetz zu vertheidigen, an dem Bestehenden, selbst mit den Waffen in der Hand festzuhalten, das ist kein Verbrechen und Bucher wollte nichts weiter, als das damals bestehende positive Recht vertheidigen. Selbst das Ministerium hat anerkannt, daß ein Eingriff in das positive Recht nothwendig war. Ich verkenne am allerwenigsten, daß ein solcher Moment in der Geschichte eintreten kann, und ich tadle jene Männer nicht, aber ein Anderes ist es, nach dem Siege diejenigen, welche das positive Recht vertheidigten, auf die Anklagebank zu setzen. Selbst wenn die Angeklagten mit den Waffen in der Hand ergriffen wären, so könnte man sie gesetzlich nicht verurtheilen. Zum Schluß bezog sich Dorn auf einen Ausspruch des Minister Eichmann, welcher zugiebt, daß, im Fall die Freiheit gefährdet sei, die Selbstvertheidigung natürlich wäre, und beruft sich auf die Autorität aller Staatsrechtslehrer.

Nach längeren hierauf folgenden Erörterungen zwischen Staatsanwalt und Vertheidiger geht die Verhandlung zu dem Angekl. Quandt, Müllergesellen, wie ihn die Anklage nennt, Oekonomen jedoch nach der eigenen Bezeichnung des Angekl., über. Er ist beschuldigt, in seine Heimath (Pommern) einige Nummern der demokratischen Correspondenz und die Proklamation vom 18. Nov. gesandt zu haben.

Die Verhandlung ward jedoch abgebrochen, weil noch das Zeugniß eines Entlastungszeugen, der nicht anwesend ist, gehört werden soll.

Der nächste Angekl., Lehrer Moldenhauer, ist beschuldigt, den Abdruck des Steuerverweigerungsbeschlusses und der Proklamation vom 18. Novbr. 1848 in einer Zeitschrift des Stolper Kreises veranlaßt zu haben. Er räumt ein, beide Schriftstücke dem Redakteur der Zeitung mitgetheilt zu haben, aber nur, um demselben privatim eine Neuigkeit mitzutheilen. Die Aussage des Redacteurs, Kreis-Chirurgus Bauer, bestätigt, daß der Angeklagte einen direkten Auftrag zur Veröffentlichung nicht gegeben habe.

Der Staatsanwalt beantragt das Schuldig, weil man nach der ganzen Sachlage nur annehmen könne, daß der Angekl. eine Veröffentlichung und zwar in aufrührerischer Absicht wirklich beabsichtigt habe.

Der Vertheidiger Dr. Stieber sucht dies zu widerlegen, indem er nachweiset, daß dieselben beiden Dokumente auch in vielen Berliner Zeitungen, offenbar nur als Neuigkeiten und nicht zum Zweck des Aufruhrs, abgedruckt gestanden hätten. Außerdem sucht derselbe Vertheidiger bei

Beleuchtung des allgemeinen Theils den aktiven Widerstand als ein Recht darzustellen, welches im konstitutionellen Staate dem Volke gegen ein Ministerium zustehe, sobald dasselbe, sei es nun gegen den König oder gegen das Volk, schreiende Verletzungen der Verfassung sich zu Schulden kommen lasse. Er sucht in dieser Beziehung Beispiele anzuführen und hebt namentlich den allerdings nur schwer denkbaren Fall hervor, wenn einmal ein Ministerium auf die Idee kommen sollte, den König gefangen zu nehmen oder die durch die jetzt beschworene Verfassung ins Leben gerufenen Volksvertreter mit Waffengewalt anzugreifen.

Es folgt die Anklage gegen Assessor Pilet, bei der Generalcommission in Posen, früher in Stendal. Er ist beschuldigt, zwei Buch Plakate vom Steuerverweigerungsbeschluß dem Dr. Herzberg in Stendal übersandt zu haben.

Der Angekl. läßt sich in längerem Vortrage über die Anklage aus, und bestätigt die in der Anklage behauptete Thatsache.

Nachdem zu seiner Entlastung Dr. Herzberg verhört worden, wird die Sitzung geschlossen.

Neunte Sitzung.

Donnerstag, den 14. Februar.

Der Staatsanwalt wird zur Begründung der Anklage gegen Assessor Pilet aufgefordert. Er sucht auszuführen, daß die Versendung der 2 Buch Plakate vom St.-V.-beschluß nur in der Absicht durch den Angeklagten geschehen sein könne, um demselben Verbreitung zu verschaffen und beantragt das Schuldig gegen den Angekl.

Vertheidiger Dorn beleuchtet noch einmal, daß dem allgemeinen Theil der Anklage nach hauptsächlich die feindliche Gesinnung gegen die Regierung es sei, worauf die Anklage gestützt, und der Prozeß somit recht eigentlich ein Tendenzprozeß wäre. Es solle namentlich den Beamten verkümmert werden, sich künftighin zu Abgeordneten wählen zu lassen. Er entwickelt die Stellung des Beamten als solchen und als Abgeordneten, erörtert darauf den speciellen Theil der Anklage und kommt zu dem Resultate, daß das Nichtschuldig über den Angekl. ausgesprochen werden müßte.

Der Defensor erhebt sodann noch beim Gerichtshofe einen Principal-Einwand. Durch Beschluß des Kriminalsenats des Kammergerichts vom 10. März 1849 sei nämlich der Klageantrag des Ober-Staatsanwalts auf Aufruhr gegen den Angeklagten zurückgewiesen, und die hier gegen erhobene Beschwerde nicht innerhalb der gesetzlichen 10tägigen Frist eingereicht worden. Er stellt den Antrag, das Insinuationsbuch des betreffenden Boten, der mit Insinuation jener Verfügung beauftragt gewesen sei, herbeizuschaffen.

Der Gerichtshof beschließt, dem Antrage Folge zu geben.

Einer Replik des Staatsanwalts auf die Defension für Pilet läßt Dorn noch einige Bemerkungen folgen, in denen er namentlich hervorhebt: Der Hr. Staatsanwalt, der stets bei neuaufgeworfenen Fragen auf sein am Schlusse der Verhandlungen zu haltendes Plaidoyer verweise, wolle in diesem Schlußplaidoyer wahrscheinlich die Geschwornen „überrumpeln."

Durch diesen Ausdruck fühlt sich Staatsanwalt Riem verletzt und glaubt sich zu der Erwartung berechtigt, der Vorsitzende des Gerichtshofes werde den Vertheidiger erinnern, „sich in den gebührenden Schranken zu halten.

Dorn weist nach, daß wenn von seiner Seite Verletzendes ausgesprochen wäre, dieses sich sehr wohl mit den häufigen Seitens des Staatsanwalts gebrauchten unpassenden Aeußerungen compensiren würde.

Der Vorsitzende macht beide Theile wiederholt darauf aufmerksam, sich aller verletzenden Ausdrücke zu enthalten, und ertheilt zugleich dem Advokat-Anwalt das Lob, in diesem Proceß bisher eine „ausgezeichnete Haltung" beobachtet zu haben.

Der Angekl. Pilet ergreift hierauf das Wort, um in eindringlicher Rede die Unhaltbarkeit der Anklage nachzuweisen. Er weist namentlich nach, wie geflissentlich die Anklage Alles verwische, was auf die Eigenschaft des Abgeordneten als solchen bezüglich sei, während doch gerade in dieser Eigenschaft die Angeklagten alle die ihnen in der Anklage zur Last gelegten Handlungen pflichtgemäß und frei von aller Verantwortlichkeit gethan haben.

Die gestern abgebrochene Verhandlung mit dem Angeklagten Quandt wird nun wieder aufgenommen. Als Zeuge wird der Barbiergehülfe Weber vorgeführt. Derselbe bezeugt, für den Angeklagten Briefe geschrieben und Druckschriften versendet zu haben nach dem Auftrage des Angeklagten, der ihm die Punkte stets angegeben, worüber er habe schreiben sollen. Er rekognoscirt den betreffenden, in der Anklage erwähnten Brief, als von seiner Handschrift herrührend.

Der Staatsanwalt beantragt das Schuldig gegen den Angeklagten Quandt.

Advokat-Anwalt Dorn nimmt namentlich in dem Punkte zu seinen Gunsten das Wort, wie er nach der Anklage zum Abgeordneten gewählt sein solle*), und führt das Ueberflüssige dieses Umstandes in der Anklage aus; man könne nur annehmen, daß er herbeigezogen sei, um den Angeklagten bei den Geschwornen in ein schlechtes Licht zu stellen. Er erkennt an, daß bei den Wahlen zur National-Versammlung manche Fehlgriffe wegen mangelnder politischer Volksbildung geschehen seien, daß indeß in dem in der Anklage gegen seinen Klienten gedachten Umstand keine Unterstützung für die Behauptung eines später versuchten Aufruhrs gefunden werden könne.

Der folgende Angeklagte Rechtsanwalt Schulze aus Wanzleben, ist beschuldigt, die Proklamation vom 18. Nov. so wie den Steuerverweigerungbeschluß dem Wanzleber Kreisblatte zur Publikation gesandt zu haben, den letzteren in folgender Form:

> „Beschlossen in der Abendsitzung der Nat.-Vers. vom 15. Nov. 1848, Abends 8½ Uhr im Mielentz'schen Saale in Berlin, daß vom 17. Nov. ab Jedermann befugt sei, jede Steuerzahlung so lange zu verweigern, als das Ministerium Brandenburg existire und die Nat.-Vers. es nicht anders beschließen werde."

Der Angekl. gesteht zu, dem Redacteur des Kreisblattes jene Schriftstücke, und zwar das letztere noch am

---

*) In der Anklageschrift ist nämlich von diesem Angekl. erwähnt, er sei darum zur Nat.-Vers. gewählt worden, weil er den Bauern, seine Wähler, versprochen habe, er werde es durchsetzen helfen, daß Jeder 30 Morgen Land erhalten müsse.

15. Nov. Abends mit der Bemerkung: „So ungefähr lautet der Beschluß“ zugesandt zu haben, und führt in längerer Rede aus, daß er fortwährend jenem Blatte von Berlin aus Zusendungen gemacht und diese zu machen, für seine Pflicht als Abgeordneter gehalten habe.

Der Staatsanwalt hält gegen ihn die Klage aufrecht.

Der Verth. Dorn weis't die vollständige Unhaltbarkeit der Anklage nach und bemerkt: Warum läßt nur der Herr Staatsanwalt in einem solchen Falle die Anklage nicht fallen? Einfach darum, weil der Herr Staatsanwalt die Gefährlichkeit dieser Operation einsieht, weil er weiß, daß wenn in einem Falle auch nur sein übliches Schuldig nicht beantragt wird, der ganze Bau der Anklage zusammenstürzt.

Der Bauer Riebe aus Rohrsdorf bei Bahn, 52 Jahre alt, hat nach der Anklage als Abgeordneter des Greifenhagener Kreises an dem Steuerverweigerungsbeschluß Theil genommen und Exemplare desselben an verschiedene Einwohner und Magistrate verschickt. Ebenso hat er verschiedene Briefe in seinen Kreis geschickt, in welchen er zur Ausführung des Steuerverweigerungsbeschlusses auffordert und denselben sogar als ein Gesetz bezeichnet. Ferner hat er an den in Greiffenhagen bestehenden Volksverein ein Schreiben geschickt, in welchem unter Andern gesagt ist: „In Betreff der Steuerverweigerung mache ich noch nachträglich die Bemerkung, daß sich alle einzelnen Provinzen dahin zu erhalten haben, die Kassen und vorhandenen Gelder zu bewahren, damit solche nicht zur Hauptkasse abgehen, ferner daß alle reactionäre Beamte beaufsichtigt oder ihres Postens entsetzt werden.“

Der Bauer Riebe verlangt zunächst vom Gerichtshofe eine bestimmte Erklärung darüber, ob die Nationalversammlung, welcher er angehört habe, mit der Krone gleichberechtigt gewesen sei oder nicht. Als ihm der Präsident erwidert, auf solche Fragen könne sich der Gerichtshof nicht einlassen, erklärt er: Die Sache sei ganz einfach. Wenn Krone und National-Versammlung gleiches Recht gehabt hätten, dann sei er, der Angeklagte, völlig im Recht gewesen. Hätte die National-Versammlung mit der Krone aber nicht gleiches Recht gehabt, dann allerdings müsse er um Entschuldigung bitten, dann sei er im Unrecht gewesen. Aber dann hätte man ihm das Verhältniß der National-Versammlung auch auseinandersetzen müssen, denn 6 Monat lang habe man stets in der Versammlung von der Tribüne gepredigt: „National-Versammlung und Krone seien gleichberechtigt“ und Niemand und namentlich kein Minister habe widersprochen, also hätte er, der Bauer Riebe, es auch glauben müssen. Uebrigens habe er stets in der vollen Ueberzeugung von seinem Recht gehandelt, er leugne also nichts und nehme auch kein Wort zurück. Habe er eine falsche Ueberzeugung gehabt, so könne er nichts dafür. Die gelehrten Herren müßten das besser verstehen, als er, der schlichte Bauer.

Der Staatsanwalt beantragt das Schuldig nach seiner früheren Deduction, der Vertheidiger (Hr. Dorn) hebt hervor, daß dieser einfache Landmann eigentlich den Nagel auf den Kopf getroffen und das ganze Räthsel dieser Untersuchung gelöst habe. Denn allerdings handle es sich hier nur um die Frage: waren Krone und National-Versammlung gleichberechtigt oder nicht?

Der nächste Angekl., Rektor und Prediger Zorn aus Festenberg ist beschuldigt, in seinem Wahlkreise den Steuerverweigerungsbeschluß nebst entsprechendem Aufruf verbreitet zu haben.

Der Angekl. gesteht dies zu, und bringt Atteste, die für seine Handlungsweise günstig lauten, bei. Niemand, erklärt er, würde daran gedacht haben, gegen ihn aufzutreten, wenn der Landrath nicht, noch ehe er einmal von der Regierung aufgefordert worden sei, gegen ihn denuncirt hätte. Der Landrath sei gegen ihn aber noch weiter gegangen: er, der Angeklagte, habe 7 Kinder, aber nur 300 Thlr. Gehalt. In Folge seiner Amtssuspension sei dies Gehalt auf 150 Thlr. herabgesetzt. Seine Wahlmänner hätten daher für ihn sammeln wollen. Der Landrath hätte aber durch die Gensdarmen die Subskriptionslisten fortnehmen lassen und die Sammlung bei Strafe untersagt.

Der Staatsanwalt beantragt das Schuldig und führt aus, daß der Landrath nur gesetzlich gehandelt und seine Schuldigkeit gethan habe, da Collektion unerlaubt sei.

Der Vertheidiger (Hr. Dorn) rügt es, daß in der Anklage dem Angeklagten der Vorwurf frechen Tadels der Anordnungen im Staat vorgeworfen werde, da in diesem Ausdruck gradezu eine Beleidigung liege.

Der Staatsanwalt bezeichnet dies als ein Versehen, weil die Anklage zu der Zeit gefertigt worden wäre, als noch §. 151. des Strafrechts gegolten hätte, und weil man nachher bei Aufhebung dieses §. 151. nur in diesem einzelnen Falle es vergessen habe, das Wort: „frecher Tadel“ fortzustreichen.

Zehnte Sitzung.

Freitag, den 15. Februar.

Der Vorsitzende verkündet beim Beginn der Sitzung, daß sich der Einwand der Vertheidigung, daß der Staatsanwalt zu spät gegen die Zurückweisung der Anklage appellirt habe, nach einer amtlichen Auskunft der Registratur des Appellationsgerichts nicht als richtig ergeben habe.

Ferner beschließt der Gerichtshof, am Montag eine Abendsitzung von Nachmittags 3—9 Uhr zu halten, weil einer der Geschwornen verhindert sei, am Vormittage zu erscheinen.

Die Verhandlung wendet sich gegen den Angeklagten Dr. Wollheim, praktischen Arzt in Dyrenfurth (Schlesien.) Er ist beschuldigt, den Steuerverweigerungsbeschluß in seinen Wahlkreis gesandt zu haben. Der Angekl. sucht die gesetzliche Rechtsbeständigkeit des Steuerverweigerungs-Beschlusses auszuführen und folgert daraus, daß auch die Verbreitung und Ausführung dieses Beschlusses nicht strafbar sein könne.

Der Staatsanwalt erhält die Anklage gegen Dr. Wollheim aufrecht.

Der Vertheidiger Volkmar weis't auf verschiedene Aeußerungen der Minister hin, welche die Gleichberechtigung der Krone mit der National-Versammlung anerkannt hätten und beantragt für seinen Clienten das Nichtschuldig.

Der nächste Angeklagte Pastor Müller aus Riemberg (Schlesien), Abgeordneter des Bolkenhayner Kreises für die Nat.-Vers., ist laut Anklage wegen Theilnahme an einer burschenschaftlichen Verbindung mit 8 Wochen Gefängniß bestraft worden, und wird beschuldigt für den Steuerverweigerungs-Beschluß gestimmt und ihn nebst ei-

nem zur Ausführung machenden Aufsatze in seinem Kreisblatte veröffentlicht zu haben.

Der Angeklagte erklärt zuvörderst den Grund seiner früheren Bestrafung im Jahr 1822. Aus dem Freiheitskriege her, den er als politisch schon bewußter Knabe erlebte, trage er die Ideen der Freiheit in seiner Brust, habe sie genährt als Jüngling, sie ausgeführt als Mann. Als Student habe er einer burschenschaftlichen Verbindung angehört und sei der Vorstand derselben gewesen, weshalb er doppelt so hart, als die übrigen bestraft worden sei. Er bekennt sich zu dem Inhalte der Anklage und erklärt aus Pflichtgefühl so gehandelt zu haben, und dabei mit eben derselben Mäßigung verfahren zu sein, die er als Jüngling und später als Mann gehabt. Die Staatsanwaltschaft habe wissentlich falsche Ausdrücke in die Anklage aufgenommen, indem sie von Artikeln, die er verfaßt, spreche, während er nur Deputirtenberichte veröffentlicht habe, die sich von Artikeln erheblich unterschieden.

Der Vorsitzende fordert den Angeklagten auf, die Staatsanwaltschaft nicht in verletzender Weise anzugreifen.

Der Adv.-Anwalt Dorn nimmt seinen Klienten in Schutz, deutet den Sinn seiner Rede, und macht darauf aufmerksam, daß es eine Härte wäre, wollte man die Freiheit der Vertheidigung in dem Kampfe mit den Waffen des Geistes beschränken.

Der Vors. erklärt, daß dies durchaus nicht seine Absicht sei, wie er dies bisher dargethan habe, aber gegen persönliche Verletzungen müsse er einschreiten.

Der Angeklagte fährt fort: Er habe die Minister Hochverräther genannt und habe das mit Ueberzeugung gethan, nicht im Uebermuthe. Er erinnert an Irland, um die Großartigkeit des passiven Wiederstandes nachzuweisen und an O'Connell, den eigentlichen Erfinder des passiven Widerstandes, einen der großartigsten Agitatoren der Neuzeit, und will gleichzeitig dadurch darthun, daß Agitiren an und für sich nichts strafbares sei. Er geht dann auf eine Beleuchtung des allgemeinen Theils der Anklage über vom Standpunkte des Laien aus, und gedenkt im Eingange hierzu der Hungersnoth in den Kreisen Pleß und Rybnick, seiner Heimath, im Winter 1848. Der Landrath Gr. Pückler habe damals der Regierung angezeigt, die Steuern gingen auf dem Lande leicht ein, habe dies angezeigt von Leuten, die oft einige Tage nach der Steuerzahlung Hungers gestorben seien. Und diese Landleute seien es gewesen, die lieber gehungert hätten, ehe sie die Steuern nicht gezahlt, denen der Steuerverweigerungs-Beschluß mitgetheilt worden sei. Sein Artikel sei beruhigender Natur, indeß nur stückweise in die Anklage aufgenommen, und darum höre er sich aufregend an. Er kommt dann auf den sittlichen Standpunkt zu sprechen, der ihn bei seinem Handeln geleitet und von dem aus auch die National-Vers. und ihre Thätigkeit beurtheilt werden müsse.

Meine Herren Geschworenen — fährt der Angekl. fort — erachten sie meine Mitangeklagten für schuldig, verurtheilen sie diese, dann verurtheilen Sie auch mich, „schließen Sie mich nicht von dieser Ehre aus." (Lebhafte Zeichen des Beifalls im Publikum; der Vorsitzende erklärt, im Wiederholungsfalle die Ruhestörer ersuchen zu müssen, sich zu entfernen.)

Der Angekl. macht die Geschwornen auf den Verlust seines Amtes, seines treuen Weibes, seiner Kinder aufmerksam, und daß er für eine junge Wittwe, seine Schwester mit 3 Kindern, sorgen müsse. Möge man ihn auch verurtheilen, ihm Alles rauben; da er an und für sich schon arm sei, so würde er graben gehen, denn er fühle sich noch rüstig und schäme sich der Arbeit nicht. Er hebt hervor, daß er stets für die Freiheit der Religion, für Trennung der Kirche vom Staat gekämpft habe. Er erinnert an die Geschicke Waldeck's und Temme's, und an einen der edelsten Dichter Deutschlands, der jetzt für seine Ueberzeugung im Zuchthause zu Naugardt sitze, angethan mit der Strafjacke. Er spricht die Hoffnung aus, daß die Nation den Männern, die heute auf der Anklagebank sitzen, ein großartiges Zeugniß ihrer Achtung ausstellen würde, geschähe es auch erst nach 2 Jahren bei einer Wiederwahl zu den Kammern. Wäre es nach ihm gegangen, bemerkt der Redner schließlich, so hätten sich die Angeklagten sämmtlich kontumaciren lassen, denn es sei der Würde der dereinstigen Abgeordneten der National-Versammlung nicht angemessen, von diesen Geschwornen, so ehrenhaft sie auch sein mögen, gerichtet zu werden. Eine Verurtheilung werde ihre Ehre ihnen nicht nehmen, denn die Ehre sei nicht durch Kokarden am Hut erkennbar, die Ehre trage Jeder in seiner Brust. (Zeichen der Bewegung im Publikum.)

Der Staatsanwalt hält die Anklage aufrecht; der Vertheidiger Dorn weis't wiederholt das Haltlose der Anklage nach und schließt seine Defension mit der Frage: Wenn nun aber der Oberpräsident v. Pinder nicht unter Anklage gestellt ist, warum dann mein Klient?

Es folgt die Anklage gegen den Bauerngutsbesitzer Voigt, Abgeordneten des Görlitzer Kreises. Er soll die Proklamation vom 18. November 1848 durch sein Kreisblatt haben veröffentlichen lassen. Es wird ferner in der Anklage erwähnt, daß in Folge der Aufregung im Kreise die Kasse des Hauptsteueramtes unterm 18. November 1848 dem Magistrat übergeben und 15 Thlr. Steuern, anstatt zum Hauptsteuer-Amt, an die Kasse des Magistrats gezahlt worden seien.

Der Angeklagte stellt in Abrede, dies durch die Veröffentlichung der gedachten Proklamation veranlaßt zu haben, da diese Veröffentlichung erst am 23. November geschehen sei.

Der Staatsanwalt beantragt das Schuldig gegen den Angeklagten. Der Defensor Volkmar führt die Nichtschuld seines Klienten aus und unterstützt dies durch Erinnerung an die öffentliche Bekanntmachung des v. Bülow-Cummerow, dieser Hauptstütze des Junker-Parlaments, in der aufgefordert sei, behufs der Berathung über die Verweigerung gewisser Abgaben zusammenzutreten, und an das Verhalten der preuß. Regierung gegenüber der mecklenburgischen Ritterschaft, dem Großherzoge und den dortigen Kammern.

(Pause.)

Um 12½ Uhr wird die Sitzung wieder aufgenommen. Die Tribüne ist ungewöhnlich stark besetzt. Der Kaplan von Berg aus Jülich nimmt den Platz des Angeklagten ein. Vertheidiger ist der Advokat-Anwalt Dorn.

Die Anklageschrift beschuldigt den Angeklagten, 40

Verlag von Gustav Hempel (Unterwasserstraße Nr. 7.) Druck von Hath u. Schultze, in Berlin.

№ 12. (Preis 1 Sgr.)

Der Steuerverweigerungs-Prozeß.

Plakate des Steuerverweigerungsbeschlusses an das Landrathsamt zu Jülich geschickt zu haben, und es wird hierzu gleichfalls der Thatbestand des versuchten Aufruhrs gefunden, obschon nicht behauptet wird, daß diesen Plakaten ein Begleitschreiben beigelegen habe.

Der Angekl. wird aufgefordert, sich über die Anklage auszulassen.

v. Berg. Ich gehöre nicht zu denjenigen meiner Mitangeklagten, welche das Perhorrescenzgesuch gegen den Vorsitzenden dieses Gerichtshofes eingereicht haben. Es giebt verschiedene politische Standpunkte, und ich kann mich sehr wohl auf denjenigen versetzen, welchem die Steuerverweigerung an sich als Hochverrath erscheint. Ich sehe keinen Grund, gegen einen Präsidenten, welcher dieser Ansicht ist, zu protestiren, denn seine Meinung ist mir gleichgültig; daß sie Einfluß äußere auf seine Pflichterfüllung, gehört zu den Dingen, die man nicht voraussetzt.

Dagegen habe ich den Einwand der Competenz erhoben, und bin noch jetzt der Meinung, daß ich mit Unrecht vor dieses Gericht gestellt bin. Der Gerichtshof hat den Einwand verworfen und ich muß mich fügen. Ich für mein Theil bin mit der Zusammensetzung dieses Gerichts völlig zufrieden; ich bedarf nur 12 rechtschaffener Männer und die glaube ich in meinen Richtern gefunden zu haben; ich bedarf nur eines Urtheilsspruches, welcher mich mit den Gesetzen des Staates auseinandersetzt. Schuldig oder Nichtschuldig, immer bin ich vor mir selbst gerechtfertigt. Aber ich halte es für ein Recht meiner Landsleute, über ein Verbrechen zu richten, das sie zunächst treffen sollte, und deshalb erhebe ich nicht in meinem Interesse, sondern im Interesse meiner Landsleute, deren Sicherheit ich bedroht haben soll, Protest gegen dieses Gericht.

Die Anklage ist so arm an Thatsachen und so reich an Schlüssen, daß ich erst das Plaidoyer des Staatsanwalts abwarten werde, bevor ich auf dieselbe naher eingehe. Was die wenigen Thatsachen, die darin enthalten sind, betrifft, so kann ich sie in Pausch und Bogen zugeben. Ich bemerke nur, daß mir die Anzahl der versandten Plakate erst aus den Akten bekannt geworden ist.

Nach Verlesung einiger Schriftstücke erhebt sich der Staatsanwalt. Er zieht aus der vom Angeklagten zugegebenen Thatsache, eine Anzahl Exemplare des Steuerverweigerungsbeschlusses an das Landrathsamt in Jülich geschickt zu haben, den Schluß, daß sie vom Angeklagten in der Absicht der weitern Verbreitung dorthin gesandt sind, und trägt deshalb darauf an, das Schuldig des versuchten Aufruhrs gegen den Angeklagten auszusprechen.

v. Berg. Es hat mir nicht gelingen wollen, eine tiefere Einsicht in die Begründung der Anklage zu erlangen. Bei den übrigen Angeklagten hat der Staatsanwalt die Absicht allein nicht verfolgt, sondern stets die Versendung des Steuerverweigerungsbeschlusses in Verbindung gebracht mit der Versendung der Proklamation vom 18. November. Er hat darauf Gewicht gelegt, daß diese Proklamationen an Redakteure, an Vereine, an Volksversammlungen versandt wurden. Ich, meine Herren, habe nur den Steuerverweigerungsbeschluß und zwar an den Landrath meines Kreises geschickt, und trotzdem stehe ich vor Ihnen als Angeklagter.

Das Verbrechen des versuchten Aufruhrs ist der rheinischen Gesetzgebung unbekannt. Hätte ein wirklicher Aufruhr stattgefunden, so könnte man mich vielleicht als intellektuellen Urheber desselben vor die rheinischen Gerichte stellen. Wenn aber der Staatsanwalt mich hier des versuchten Aufruhrs anklagt, sollte man doch wenigstens erwarten, daß das Mittel, dessen ich mich zur Erregung des Aufruhrs bedient haben soll, dem Zwecke entspricht. Und welches ist das Mittel? Ich habe eine Anzahl Exemplare des Steuerverweigerungsbeschlusses an das Landrathsamt geschickt. Werden Sie die Anklage des beabsichtigten Mordes gegen denjenigen erheben, welcher mit einem Federball nach dem Kopfe Jemandes wirft? Oder halten Sie Landrathsämter für die geeigneten Mittel zum Aufruhr?

Es ist hier in der Anklage eine Lücke, von der ich erwartete, daß der Staatsanwalt sie in seinem Plaidoyer ausfüllen würde. Er hat es nicht gethan.

Meine Herren Geschwornen! Es liegt nicht in der Natur der Landrathsämter, daß sie solche Plakate verbreiten. Es wäre aber möglich, daß der Landrath von Jülich ein Freund von mir war, daß ich seine politische Gesinnung kannte, daß ich von ihm voraussetzen konnte, er werde die übersandten Exemplare verbreiten. Ich habe deshalb eine Eingabe an das Schwurgericht gemacht, daß ich beweisen könne, mit dem Landrath von Jülich früher nie in Korrespondenz gestanden, ihn früher nicht gekannt zu haben. Er hat erst, nachdem ich als Abgeordneter nach Berlin ging, sein Amt angetreten. Das Schwurgericht hat den Beweis als unerheblich zurückgewiesen. Ja, meine Herren, er ist unerheblich, weil der Schwerpunkt der Anklage hier gar nicht liegt; er ist aber sehr erheblich, wenn man es überhaupt für erheblich hält, daß ich 40 Exemplare des Steuerverweigerungsbeschlusses an den Landrath von Jülich geschickt habe.

Auf die Frage, warum ich gerade 40 Exemplare dieses Beschlusses versandt habe, antworte ich, weil ich gerade so viel bekommen habe. Eben so, wie ich früher den langersehnten Erlaß des Ministers Pfuel an das Heer, ebenso wie ich das Programm des Ministers Pfuel zur Verbreitung in meinem Wahlkreise erhalten habe. Wer giebt dem Staatsanwalt das Recht, in mein Herz zu sehen, was ich in solchen Fällen für die Pflicht des Landraths halte? Aufruhr gewiß nicht.

Es hat in meinem Wahlkreise keine Steuerverweigerung stattgefunden. Wollte ich mir dies zum Verdienst anrechnen, so könnte man mir mit der Behauptung entgegentreten, die Leute wären besser als ich, indem sie meiner Aufforderung nicht Folge leisteten. Ja, das wäre richtig, wenn sie mich nicht wiedergewählt hätten. Aber sie haben mich unmittelbar darauf zum Abgeordneten der zweiten Kammer ernannt.

Die Hast bei Anfertigung der Anklage, die gestern schon der eine Staatsanwalt zugab, sieht man namentlich bei mir; das Urtheil des Anklagesenats lautet: „Durch

Versendung vielfacher Schriftstücke, namentlich des durch den Druck veröffentlichten oben gedachten Beschlusses vom 15. Nov. 1848, der Proklamationen vom 18. ejusd. und des Berichts der Kommission der Preußischen National-Versammlung über die Steuerverweigerung, vorgetragen in der Sitzung vom 15. ejusd., so wie theilweise durch besondere schriftliche Aufforderung dahin gewirkt zu haben ꝛc."; die Anklageakte dagegen: „daß derselbe eine Anzahl von mehr denn 40 Exemplaren des Steuerverweigerung-Beschlusses vom 15. November 1848 an das Landrathsamt in Jülich gesendet hat ꝛc."

Der Schwerpunkt der Anklage liegt in der Frage, ob die National-Versammlung das Recht der Steuerverweigerung besaß. Der Staatsanwalt umgeht diese Frage; in allen Anklagen ist darauf Gewicht gelegt, daß die Angeklagten an dem Steuerverweigerungsbeschlusse Theil genommen haben, und immer hat es der Staatsanwalt vermieden, zu beweisen, daß sie dazu kein Recht hatten. Ich glaube, er wird am Schlusse darauf zurückkommen. Das ist schlimm, weil sie gewiß schon vorher ihre Meinung feststellen. Die Vertheidigung kann sich dadurch nicht abhalten lassen, den nach ihrer Ansicht günstigen Moment dieser Frage zu wählen.

Es ist zuerst vom Staatsanwalt die Rechtsgültigkeit des Steuerverweigerungsbeschlusses bestritten worden. Er bezieht sich auf die Aeußerung, welche Herr v. Unruh in seiner Broschüre gethan hat; diese ist nach der Auflösung der Nationalversammlung geschrieben; sie ist nicht von dem Präsidenten Unruh, sondern nur von Herrn von Unruh verfaßt.

Er bezieht sich ferner auf das Geschäfts-Reglement; dieses dient lediglich zum Schutz der Minorität einer Versammlung, zur Leitung der Verhandlungen, der Einzelne kann sich darauf berufen, außerhalb der Versammlung hat Niemand das Recht, dasselbe für sich in Anspruch zu nehmen. In Potsdam suchte man, als wir die Adresse vom 2. November überreichten, nach Vorwänden und Ausflüchten; auf den Einwand, daß der Beschluß der Adresse nach dem Geschäfts-Reglement nicht rechtsgültig sei, ist man nicht verfallen. Die Herren, welche glaubten, daß noch einmal über denselben abzustimmen sei, mußten, wenn sie gekonnt hätten — darauf antragen; sonst protestiren. Der Staatsanwalt bestreitet die Berechtigung der Steuerverweigerung, weil sie der Landtag von 1847 nicht gehabt habe; diesem wurden aber die Befugnisse der Reichsstände nicht zuerkannt, deshalb verweigerte er seine Zustimmung zu der Ostbahn, von der ich höre, daß sie jetzt von den Kammern beschlossen worden ist. Nun argumentirt der Staatsanwalt, weil der Landtag die Befugniß zu der Steuerverweigerung nicht hatte, kann sie auch die Nationalversammlung nicht in Anspruch nehmen. Aber der Nationalversammlung wurden ausdrücklich die Befugnisse der Reichsstände beigelegt. Der Beweis der Staatsanwaltschaft ist daher gänzlich mißlungen.

Die Steuerverweigerung hängt innig zusammen mit dem Rechte, das Budget festzustellen; in konstitutionellen Ländern pflegt der Minister für die Genehmigung des Budgets zu danken. Dies erklärt sich daraus, daß die Genehmigung des Budgets ein Vertrauensvotum ist. Konstitutionelle Minister müssen das Vertrauen der Majorität besitzen. Jedoch um ein Ministerium zu stürzen, ruft man keine Krisis im Lande hervor, nur wenn eine vollständige Revolution gegen die Gesetze des Landes versucht wird, schreitet man zu diesem äußersten Mittel; dann aber ist es eine Pflicht, diese Krisis hervorzurufen.

Die Anklage wirft der Nationalversammlung vor, den Boden der Vereinbarung verlassen zu haben; sie hat aber im Gegentheil den Standpunkt der Vereinbarung nicht aufgeben wollen, und besonders die Angeklagten gehörten einer Partei an, welche den Standpunkt der Vereinbarung immer festgehalten hat. Die Männer der extremsten Richtung finden sie nicht auf diesen Bänken. Der Redner verliest hier folgende Stelle aus den stenographischen Berichten:

„Ich wünsche deßhalb, daß man sich streng an den Ausdruck des Wahlgesetzes halte, damit wir keinen fruchtlosen Streit herbeiführen, damit wir nicht in Zwist mit den Verhältnissen verfallen mögen, von denen wir getragen werden, damit wir nicht, wie das absolute System den Boden des Volkes in der Meinung verloren hat, ebenso diesen Boden der Volksmeinung verlieren. Es möge uns immer ein Recht übrig bleiben, worauf wir uns berufen können; mögen wir uns immer auf ein Gesetz berufen können, welches uns hierher berufen hat. Dann werden wir auch Gehör finden, wenn wir beweisen, daß unsere Kompetenz in kein Wort gefaßt ist, noch begränzt werden kann. Das höchste Gesetz, welches uns vorschwebt, das ist die öffentliche Meinung, und dies Gesetz wird auch der Krone vorschreiben, wenn wir in Widerspruch mit ihr kommen sollten."

Wir haben den Boden des Gesetzes nicht verlassen wollen, daraus folgert der Staatsanwalt, daß wir Männer des Umsturzes sind. Ich glaube auch dieser Beweis ist mißlungen. Die Anklage wirft uns ferner vor, daß wir den Rücktritt des Ministeriums verlangt haben. Es ist schon einige Zeit her, daß der Staatsanwalt dieses Wort sprach, aber mir liegt immer noch der Accent in den Ohren, mit welchem er dasselbe betonte; dieser Accent vertrat hinlänglich einen starken Ausdruck. Als uns die Bildung des Ministeriums bekannt wurde, wußten wir, daß es niemals die Majorität der National-Versammlung haben würde. Wir wollten dasselbe nicht stürzen, das würde wieder ein paar Tage gekostet haben, dadurch würde nichts geändert worden sein, das System blieb dasselbe und unsere Lage wurde vielleicht verschlimmert; wir wandten uns deshalb an das Herz des Königs mit der Bitte das Ministerium zu entlassen. Dies geht aus meiner damaligen Rede klar hervor, welche ich Ihnen mitzutheilen mir erlaube.

Meine Herren! Die Verschiedenheit der beiden Ihnen vorliegenden Anträge beruht auf einer Verschiedenheit der Ansichten der Verhältnisse. Wir, die Antragsteller betrachten uns der Krone gegenüber nicht, wie dies schon bei einer andern Frage diskutirt worden ist, als zwei feindlich entgegenstehende Kräfte, sondern als zwei zusammengehörende, zwischen die sich höchstens eine feindliche Macht eingeschlichen haben kann. Es macht nun auf uns den Eindruck, als wenn solche feindliche Mauer zwischen uns und die Krone getreten wäre. Es kann uns diesen Eindruck nicht verwischen, wenn hundert Mal gesagt wird, der Graf Brandenburg besitzt nicht das Mißtrauen des Landes. Wir bedürfen keines Mannes, der nicht das Mißtrauen des Landes besitzt, sondern eines solchen, der von dem Vertrauen des Landes getragen wird. Unter diesem Eindrucke sind wir der Meinung, meine Herren, daß Sr. Majestät möglicherweise von der Stimmung der Volksvertreter, von der Stimmung des ganzen Landes nicht ge-

hörig, nicht in der rechten Weise unterrichtet sei. Um diesen Zweifel für uns zu heben, um für uns sicher zu sein, daß Alles, was an uns gelegen hat, geschehen ist, schlagen wir Ihnen vor, dies in einer Adresse an Sr. Majestät den König auszusprechen und diese Adresse dem Könige zu überreichen. Wir glauben, daß dieser Schritt so entschieden ist, wie er bei der jetzigen Lage der Dinge nur irgend sein kann. Die Desiignirung des Grafen Brandenburg, und wenn sie uns auch noch so unangenehm ist, ist ein durchaus gesetzlicher Schritt, wir können in formeller Beziehung daran nichts aussetzen. Die Entsendung einer Deputation von unserer Seite an Se. Majestät den König ist auch ein Schritt, der die Präcedenz vieler konstitutionellen Versammlungen für sich hat. Wir bewegen uns Beide auf den gesetzlichen Boden, wir hegen das Vertrauen, ja die Ueberzeugung, daß wir uns hier begegnen und einigen werden."

Das war der Anfang des Kampfes gegen eine Reaction, die noch besteht und die ihr Ziel noch nicht erreicht hat. Wir suchten Hülfe am Throne, wo ein gutes Volk sie immer sucht . . . Meine Herren, ich darf nicht weiter fortfahren.

Daß die Nationalversammlung mit der Krone gleich berechtigt war, heißt ja nicht, daß sie alle Rechte der Krone für sich in Anspruch nahm; daß sie aber in der Verfassungsfrage ihr gleichberechtigt gegenüberstand, wurde zu jener Zeit von Niemand geleugnet. Die Regierung hat es bis zum November nicht gewagt, die Nationalversammlung auch nur auf drei Stunden zu vertagen. Das lehrt ungefähr jeder 12te Bogen der stenographischen Berichte. Wir waren sehr oft in der Lage, unsere Sitzungen aussetzen zu müssen, denn bald trat dieser Minister von seinem Amte ab, bald wurde ein ganzes Ministerium gestürzt, nicht durch uns, das hat die Geschichte jetzt gelehrt.

M. H. Geschwornen, Sie werden als Berliner Bürger die Politik verfolgt haben, Sie werden wissen, daß Herr Reichensperger der äußersten Rechten angehörte; er sagte damals: die Regierung darf uns nicht auflösen, weil wir eine konstituirende Versammlung sind. Eine Auflösung hätten wir uns gern gefallen lassen, aber keine Vertagung; eine Auflösung wäre eine Appellation an das Volk gewesen; es hätte entscheiden können, auf welcher Seite das Recht war und wenn es sich für uns erklärte, so kehrten wir gekräftigt und gestärkt zurück. Wenn man uns aber auf drei Wochen vertagen konnte, so konnte man uns auch auf sechs Wochen hin bis ins Unendliche vertagen. Die Verlegung der National-Versammlung nach Brandenburg war übrigens nur ein Vorwand der Auflösung. Hat denn der Preußische Staat so wenig Geld, giebt er denn nicht so viel Geld aus für Bauten, daß er, um nicht neue Bänke machen zu lassen — unsere Bänke sollten nämlich nach Brandenburg gebracht werden — einen so schweren Conflikt hervorruft? Uebrigens leuchtete die Absicht des Grafen v. Brandenburg — wenn es seine Absicht gewesen ist — aus dem Benehmen desselben hervor; er legte die Botschaft nicht erst vor, sondern schloß sogleich nach der Verlesung die Versammlung und löste auch, was unerhört ist, das Büreau derselben auf. Da erhob sich denn die National-Versammlung mit einer Majorität, wie sie dieselbe niemals gehabt hat und erklärte, daß das Ministerium kein Recht zu diesem Verfahren habe. Es war ein Konflikt, wie er wohl in konstitutionellen Ländern vorkommt. Ein konstitutionelles Ministerium wäre abgetreten, das Ministerium griff zur Gewalt. Nun, wenn unter zwei Berechtigten der eine zur Gewalt greift, was ist die Folge davon? Daß auch der andere versucht wird, zur Gewalt zu greifen und daß er das Recht dazu hat. Die Nationalversammlung hat dies nicht gethan, sondern ist auf dem Boden des Rechtes stehn geblieben: sie beschloß, das Ministerium Brandenburg habe nicht das Recht, die Steuern zu erheben. Das ist eine einfache Erklärung, sie sagt nur: die Bedingungen bestehen nicht mehr, unter welchen die Minister Gelder verwenden können. Ist nun der konstitutionelle Staat — und das habe ich am 12. November im Schützenhause behauptet — durch Hochverrath vernichtet, so haben die kleineren Behörden die Pflicht, eine neue Centralisation in ihren Kreisen vorzubereiten und dem Hereinbrechen der Anarchie vorzubeugen, wie sie es thun würden, wenn die Hauptstadt eines Landes in der Hand des Feindes sich befindet. Dies war die Pflicht des Landraths von Jülich. Er kannte die Verhältnisse und mußte wissen, wie er sich zu verhalten habe. Später habe ich den Landrath kennen gelernt und in ihm einen umsichtigen Beamten gefunden; ich glaube, daß er unter den obwaltenden Verhältnissen ganz wohl gehandelt hat, die Plakate in seinem Pult zu verschließen; drohte aber die Anarchie hereinzubrechen, so war er verpflichtet, den Beschluß der National-Versammlung auszuführen.

Die Anklage wirft der Nationalversammlung vor, daß sie sich an die Selbstsucht des Volkes gewandt habe. Der Rest der National-Versammlung, den Sie auf diesen Bänken sehen, ist ein vollständiges Bild des Volkes. Sie sehen Männer aus allen Ständen, Gebildete und Ungebildete. Das Volk wollte sich von dem Drucke befreien, der auf ihm lastete. Warum wurden die Männer, welche auf dem Landtage so schöne Reden hielten, nicht gewählt? Weil sie eben mitdrückten! In Schlesien wurden Bauern gewählt, weil man der Herrschaft der Gutsbesitzer sich entwinden wollte, in Posen wurden Polen gewählt, weil man die Nationalität gefährdet glaubte, im Westen wurden Katholiken gewählt, weil man für die Rechte der Kirche besorgt war. Wenn die National-Versammlung einen Aufruhr erregen wollte, Sie hatte wahrhaftig die Mittel dazu. Was war leichter, als sich an die Leidenschaft des Volkes zu wenden, als den Fanatismus anzustacheln, als die Rache des Volkes zu entflammen, was war leichter, besonders in Betracht der Mittel, deren sich die Gegenpartei bediente? Die National-Versammlung hat das nicht gethan. Sie wandte sich an die edlern Gefühle der Selbstverleugnung und Aufopferung. Ein Aufruhr ist leicht zu machen, hat es doch sogar der Graf Bressler vermocht, einen Aufruhr zu Stande zu bringen. Die National-Versammlung forderte nur, daß ein Jeder sein eigenes Recht schützen sollte. Sie appellirte nur an die Selbstüberwindung des Volkes. Daß sie in so geringem Grade vorhanden war, habe ich nicht geglaubt; ich habe aber gesehen, daß es leichter ist, Demonstrationen zu machen, als allein dem Sturme der Zeit Widerstand zu leisten.

Erinnern Sie sich der Fluthen von Adressen, welche der National-Versammlung zukamen, und um ihre Zahl zu würdigen, erinnern Sie sich der wenigen mit noch weniger Unterschriften bedeckten Adressen, welche damals der Staatsanzeiger veröffentlichte. Versprechungen von Gut und Blut sind uns gemacht, wir haben weder Gut noch Blut ver-

langt, nur daß ein Jeder sein eigenes Recht vertheidige. Man hat uns in Stich gelassen, wie man später eine andere Versammlung in Stich ließ, der man auch Gut und Blut im hinreichenden Maße versprochen hat. Und wir sollen uns an die Selbstsucht des Volkes gewandt haben!

Man hat geleugnet, daß dieser Prozeß ein Tendenz-Prozeß sei. Der Staatsanwalt muß die Ansichten der Regierung theilen, er ist ein Beamter, kein Richter. Ich habe mich niemals darüber gewundert, daß das Ministerium Hansemann die Staatsanwälte Kirchmann und Temme absetzte; hält es der Staatsanwalt mit seinem Gewissen unvereinbar, eine Anklage zu erheben, so muß er abtreten. Ich beklage mich auch nicht, daß der Staatsanwalt die Partei der Regierung ergreift, aber darüber beklage ich mich, daß er sich auf seine rechtliche innige Ueberzeugung berufen hat. Der Staatsanwalt hat die aufgestellte Anklage zu beweisen, es ist Ihr Amt, nach Ihrer Ueberzeugung zu urtheilen. Der Prozeß ist ein Tendenzprozeß; es ist vielleicht nicht die Absicht gewesen, ihn dazu zu machen; er ist es unter der Hand geworden, weil die Anklage zu wenig positiven Grund in sich hat. Nehmen Sie Wachs in die Hand und es wird schmelzen. Einen Aufruhrakt mußte man haben. Man wählte zuerst die Proklamation vom 27. Novbr., später die vom 18. Novbr.; das beweist die Verlegenheit der Regierung. Ist es denn so schwer einen Beweis dafür zu find n, wenn eine Versammlung in dem ganzen Lande den Aufruhr organisiren will? —

Der absolutistische Standpunkt, welchen der eine Staats-Anwalt unvorsichtig enthüllt, der andere vergeblich wieder verdeckt hat, tritt unverholen dadurch zu Tage, daß die Staatsanwaltschaft unsern Beschluß verändert. Sie wirft uns vor, die Krone zwingen zu wollen. Ist denn der Staatsanwaltschaft die konstitutionelle Fiktion unbekannt, daß niemals die Krone, sondern das Ministerium den parlamentarischen Kampf durchkämpft. Nicht die Krone, sondern das Ministerium wollten wir zwingen. Man wirft uns feindselige Gesinnungen gegen die Krone vor! Gegen das Ministerium. Wird man verlangen, daß wir das Ministerium Brandenburg lieben sollen? Würde die Staatsanwaltschaft ein Ministerium lieben, das aus den Männern unserer Partei gebildet wäre? Man wirft uns ferner Ungehorsam gegen die königliche Botschaft vor. Aber die Abgeordneten werden nicht gewählt, um den königlichen Botschaften zu gehorchen; ich für meine Person werde der Regierung Gehorsam leisten, als Abgeordneter habe ich nur die Rechte meiner Wähler zu vertheidigen. Es ist schon von einem andern Angeklagten angeführt, daß dieselbe Regierung, welche die Staatsanwaltschaft vertritt, der mecklenburgischen Ritterschaft das Recht zugesteht, ihrem Fürsten den Gehorsam zu verweigern. Ich will Ihnen den Grund davon sagen: weil der Fürst im Einverständniß mit seinem Volke dort eine freie Verfassung einführen will.

Das Gesetz vom 23. Juni schützt nicht vor Verfolgung. Den Abgeordneten schützt allein sein Mandat. Wenn ein Mitglied der National-Versammlung auf der Tribüne die Republik einzuführen vorgeschlagen hätte, glauben Sie, daß er durch das Gesetz vom 23. Juni geschützt wäre? Er hätte sein Mandat überschritten. Diesen Beweis, daß wir unser Mandat überschritten haben, hätte die Staatsanwaltschaft führen müssen. So aber stützt sich die Anklage auf lauter Nebenumstände. In allen Anklagen ist des Steuerverweigerungsbeschlusses Erwähnung gethan, Niemand ist aber deswegen angeklagt. Werden wir freigesprochen, so wird man sagen, daß wir nur von der Verbreitung des Beschlusses freigesprochen sind; werden wir verurtheilt, so wird man sagen, daß wir des Beschlusses wegen verurtheilt sind. Unsere Gegner haben unsere Köpfe verlangt, und sie haben Recht gehabt von ihrem Standpunkte. Verurtheilung auf diese Anklage wird Keinem genügen; aber eine Freisprechung wäre wünschenswerth, wenn das Glück überhaupt etwas Wünschenswerthes ist. Bedürfniß ist sie mir nicht. Die Lebensluft des freien Mannes ist die Ehre, und die wird auch Ihr Schuldig uns nicht rauben. (Zeichen großartiger Bewegung im Publikum.)

Der Vertheidiger Dorn verzichtet auf jedes weitere Wort.

Die Sitzung wird um 2¾ Uhr geschlossen.

Elfte Sitzung.

Sonnabend, den 16. Februar.

Der nächste Angeklagte, Gutsbesitzer v. Bruchhausen ist beschuldigt, in seinem Kreise Bochum die Verbreitung des Steuerverweigerungsbeschlusses und die Proklamation vom 18. Novbr. durch das dortige Kreisblatt veranlaßt zu haben.

Der Angekl. giebt dies zu und sucht seine friedliche Absicht dadurch zu beweisen, daß er die Proklamation derartig abgeändert habe, daß selbst der Landrath seines Kreises darin nichts Verbrecherisches gefunden habe, wie er selbst an die Regierung berichtet hätte. Der Zweck bei dieser Verbreitung wäre der gewesen, das Ministerium dadurch dahin zu bringen, daß es den verderblichen Weg verlasse.

Der Staatsanwalt stellt den Antrag auf Schuldig.

In der Vertheidigung erwähnt der Advokat-Anwalt Dorn der gestrigen Rede des Angekl. v. Berg, hält durch dieselbe die Anklage für vernichtet, und meint, daß die Staatsanwaltsch. dadurch, daß sie dieselbe nicht zu widerlegen vermochte, ihre Schwäche selbst anerkannt habe.

Der Staatsanw. sieht die Anklage nicht für vernichtet an, und will nur eine Erwiderung gestern um deßhalb nicht gemacht haben, weil er Widerholungen scheue. Im Schlußplaidoyer werde er auf alles antworten. Der Vertheidiger erklärt, daß die Staatsanwaltsch. sofort auf die ihr gebrachten Einwendungen antworten müsse, damit man darauf erwidern könne. Die Geschwornen hätten sich ihr Urtheil wahrscheinlich schon gebildet, und sey es daher unzulässig sich hinter diesem Schlußplaidoyer zu verbergen. Die Staatsanwaltsch. müsse sich sofort gegen die Angriffe der Angeklagten vertheidigen.

Der Vors. erklärt, daß die Staatsanwaltsch. sich zu vertheidigen nicht nöthig habe.

Es folgt der Angekl., Mühlenbesitzer Iwand aus Kreyzanowitz; er ist beschuldigt, im Trebnitzer Kreise den Steuerverw. Beschl. u. die Proclamation vom 18. Nov. verbreitet zu haben.

Verlag von Gustav Hempel (Unterwasserstraße Nr. 7.) Druck von Harth u. Schultze, in Berlin.

№ 13. (Preis 1 Sgr.)

Der Steuerverweigerungs-Prozeß.

Der Angeklagte giebt dies zu, weiß aber nicht mehr, wie viel Exemplare er versendet hat. Er hätte über seine Führung und über seine Verhältnisse Zeugnisse beibringen können, diese seien ihm jedoch bei einem Feuer, das sein Haus getroffen und bei welchem er nur das nackte Leben gerettet, sämmtlich verbrannt. Das beste Zeugniß sei für ihn gewiß, daß er als Abgeordneter gewählt worden sei, und zwar nicht, wie einer seiner Mitangeklagten (Müllergeselle Quandt) durch Versprechungen. Er sei mit großer Majorität gewählt, trotzdem er erklärt habe, daß er zu dieser Stellung keine Fähigkeiten besitze. Mit wenig Worten beantragt der Staatsanwalt das Schuldig. Der Vertheidiger hebt hervor, daß der Angeklagte wohl durch seine schlichte Weise die Geschwornen überzeugt haben werde, daß ein ehrlicher Mann vor ihnen stehe, der gehandelt habe, wie er es vor seinem Gewissen verantworten könne.

Der Buchdruckereibesitzer Siebert aus Soldin hat außerhalb seines Wahlkreises, und zwar in dem Pyritzer Wochenblatte, dessen Redacteur er ist, die Proklamation vom 18. November abdrucken lassen, sie auch an das Kreisblatt seines Kreises zum Abdruck gegeben, dort ist der Abdruck aber unterblieben, weil ein bezahltes Inserat den Platz wegnahm. Er will keine aufrührerische Absicht hierbei gehabt haben, und da er nicht als Abgeordneter gehandelt, auch nicht strafbar sein.

Sein Vertheidiger Dr. Stieber führt, nachdem der Staatsanwalt das Schuldig beantragt, diesen letzteren Grundsatz noch weiter aus, behauptet, daß der Angeklagte, da er nicht in seinem Wahlkreise die Proklamation verbreitet habe, er auch hierbei nicht als Abgeordneter angesehen werden könne. Als bloßer Verbreiter sei er aber nicht strafbar, weil die Verfasser der Proklamationen nicht bestraft worden seien. In seiner Schlußrede weist der Angeklagte auf die conservative Richtung der Bewohner von Pyritz hin, um zu erweisen, daß er hier wohl an Aufruhr nicht habe denken können, da der Boden dort zum Aufruhr nicht geeignet sei.

Der Pastor Schöne aus Rothenburg, Abgeordneter des Grüneberger Kreises, gesteht die Verbreitung der Beschlüsse, sowie die Beifügung von Begleitschreiben zu diesen Beschlüssen ein, will sie aber nur seinen Wählern haben mittheilen wollen. Er sei Geistlicher und als solcher könne er doch keine aufrührerischen Handlungen begehen. Die Briefe werden verlesen und dann durch Vorlassung von Zeugenaussagen Beweis erhoben.

Nachdem der Staatsanwalt das Schuldig beantragt hat, hält der Advokat-Anwalt Bilkmar die Vertheidigungsrede. Er erwähnt darin eines Briefes eines hochgestellten Geistlichen, der in den kriechendsten Ausdrücken den Angeklagten bei dem Consistorium zu verdächtigen gesucht habe, der also zu der heuchlerischen Partei gehöre, die „das Wort Gottes im Munde und Schlangen im Busen" führe. Der Vors. unterbricht hier die Rede mit der Bemerkung, daß die Vertheidigung keine Partei beleidigen dürfe, worauf der Vertheidiger erwidert, daß er keine politische Partei des Staates, weder conservative, noch reactionäre, noch demokratische, sondern nur die heuchlerische Partei, die er beschrieben, gemeint habe, und daß er hoffe, der Präsident werde diese nicht in Schutz nehmen. Am Ende seiner Rede meint der Vertheidiger, daß er hoffe und wünsche, das Schluß-Plaidoyer des Staats-Anwalts werde, wie im Waldeck'schen Prozeß, den Antrag auf Nichtschuldig für alle Angeklagte bringen.

Der Obergerichts-Assessor Bading, Abgeordneter des Jüterbogker Kreises, ist angeklagt, den Steuerverweigerungs-Beschluß an die Magistrate von zwei Ortschaften, zur Mittheilung an seine Committenten übersendet zu haben. Der Angekl. gesteht dies zu, erklärt aber, daß er keinen Gerichtshof der Welt für competent erachte, über seine Thätigkeit als Abgeordneter zu richten, und daß er sich hier nur auslasse, um nicht in contumaciam verurtheilt zu werden. Aus diesem Grunde habe er sich auch in der Voruntersuchung gar nicht ausgelassen. Er habe die Beschlüsse mitgefaßt, weil er geglaubt habe, daß das Ministerium durch sie auf den gesetzlichen Boden, den es verlassen, werde zurückgeführt werden. Er macht bemerklich, daß die Lehre von Vollmachten, §. 15 Th. I. Tit. 3., es den Mandataren vorschreibe, ihren Mandanten über ihre Handlungen Nachricht zu geben, und daß es daher gesetzlich gehandelt, wenn er die Schriften seinen Committenten mitgetheilt habe. Daß es seine Absicht nicht gewesen, Aufruhr zu erregen, gehe wohl zuerst daraus hervor, daß es ja vergebliche Mühe gewesen, da der ganze Kreis ja mit Militär angefüllt gewesen sei, dann aber, daß er sich stets friedlich benommen, ja daß er sogar, als im Jahre 1848 der Literat Ehemlin die Arbeiter in Jüterbogk zum Aufruhr aufgereizt habe, er ihn mit Gefahr seines Lebens verhaftet und zur Strafe gebracht habe. Der Angeklagte fügt hinzu, daß er freilich seine Charge als Landwehr-Lieutenant aufgegeben, und daß er jetzt noch Mitglied des Stadtgerichts-Collegii sei. Es werden Berichte des Magistrats zu Jüterbogk, wo der Angeklagte Gerichts-Dirigent gewesen ist, verlesen, aus denen hervorgeht, daß er stets die Beschlüsse der Nationalversammlung mitgetheilt habe. Der Staatsanwalt beantragt gegen ihn das Schuldig.

Der Vertheidiger, Dr. Stieber, weist in seiner Rede darauf hin, daß der Angeklagte demselben Collegio angehöre, das hier über ihn zu Gericht sitze, zeigt dann, daß sein Charakter stets ein friedlicher gewesen, meint, daß es ein schlechtes Mittel sei, Aufruhr zu erregen, wenn man sich deshalb an den Magistrat, also an die Obrigkeit wende, und wundert sich, weshalb denn nicht auch Herr v. Unruh zur Untersuchung gezogen sei, weil er dem Ministerium die Beschlüsse der Nationalversammlung zugesendet habe. Er geht darauf zu einer Kritik des hier beobachteten Gerichtsverfahrens über und erklärt, daß die Staatsanwaltschaft hier Thatsachen zur Anklage stelle, welche selbst in der Türkei nicht verbrecherisch sein würden.

Der Vorsitzende hält diesen Vergleich mit der Türkei nicht für angemessen, wogegen der Vertheidiger das Recht der Vertheidigung, frei zu reden und Kritik

zu üben, ohne daß man unterbrechen dürfe, in Anspruch nimmt.

Der folgende Angeklagte, Advokat-Anwalt Messerich aus Trier, früher Abgeordneter des Bitburger Kreises, ist beschuldigt, für den Beschluß am 15. November gestimmt, und die Proklamation vom 18. November an einen Freund in Bitburg mit dem stillschweigenden Auftrage übersendet zu haben, solche, was denn auch wirklich geschehen sei, zu veröffentlichen. Der Angeklagte gesteht die Uebersendung der Proklamation zu, erklärt indeß, nicht begreifen zu können, wie man ihm einen stillschweigenden Auftrag zur Veröffentlichung unterschieben könne. So viel er als Jurist wisse, gehöre zu kriminalstrafbaren Handlungen die deutlich erkennbare Absicht. Er vermöge es nicht zu fassen, wie man ihn, den Rheinländer, vor dies Gericht, das nach dem Landrecht urtheile, habe stellen können. Es sei das zweite Mal, daß er in seinem Leben vor einem Ausnahmegericht stehe. Das erste Mal sei es gewesen, als er im Jahre 1828 während seiner Studienzeit vom Königlichen Kammergericht zu Berlin wegen Theilnahme an burschenschaftlichen Verbindungen zur Untersuchung gezogen und zu 12 Jahren Festungsstrafe verurtheilt worden sei, das zweite Mal heut. Fünf der schönsten Jahre seines Lebens habe er im strengsten Gefängniß verbracht, ihn verlange nicht danach wiederum ins Gefängniß geschickt zu werden, und sich dadurch eine Märtyrerkrone zu erwerben, aber wenn die Geschwornen das Schuldig auch über ihn aussprächen, seinen guten Humor werden sie ihm darum doch nicht rauben. „Ich sehe es Ihnen an, meine Herren, Sie werden über Keinen von uns das Schuldig aussprechen.“

Der Vertheidiger Dorn führt hier wiederum aus, daß der Artikel 209 des Code in keinem Zusammenhange stehe zu dem §. 167 des Strafrechts, und gegen seinen Clienten nicht der letztere sondern die Vorschrift des rheinischen Gesetzes zur Anwendung kommen müßte, daß ein Schuldig gegen ihn nicht gerechtfertigt sei, weil die Anklage des Beweises entbehre und nach Art. 209 vereinigte Gewalt gegen eine Obrigkeit zum Aufruhr gehöre. Man wundre sich übrigens, daß die Staatsanwaltschaft nicht die Anklage wegen Hochverraths erhoben habe, indeß habe man wohl gefühlt, daß dies unmöglich sei, da hier der Beweis der Gewalt gar nicht zu führen gewesen wäre; darum habe man die Lehre von Aufruhr durch moralischen Zwang erfunden.

Der Staatsanwalt erwidert darauf, daß die Anklage auf Hochverrath nicht erhoben sei, weil in den vorgeführten Thatsachen ein solcher nicht gefunden worden wäre, und daß es ein großer Kummer für die Angeklagten zu sein scheine, sich nicht die Märtyrer-Krone erwerben zu können. (Allgemeine Bewegung auf den Bänken der Angeklagten und auf der Tribüne).

Der Advokat-Anwalt Dorn erwidert hierauf, daß die Angeklagten keinen Kummer darüber empfinden, die Märtyrer-Krone nicht zu erlangen, sondern nur darüber, daß die Anklage überhaupt gegen sie erhoben worden sei. Eine solche Aeußerung gegen die Angeklagten sei mindestens der Staatsanwaltschaft nicht angemessen.

Der Staatsanwalt erklärt jene Aeußerung nur mit Bezug auf die des Angeklagten Messerich in einer keinesweges verletzenden Absicht gethan zu haben.

Der Angeklagte Schultze (Delitzsch) verläßt seinen Platz, und bittet den Präsidenten um das Wort im Namen aller Angeklagten. Der Staatsanwalt protestirt hiergegen.

Der Gerichtshof zieht sich zur Berathung zurück, und beschließt, den Angeklagten Schultze zum Worte zu verstatten, mit dem Ersuchen an den Angeklagten, seine Rede zu zügeln. Der Letztere entgegnet, daß das Auftreten der Angeklagten in diesem Prozeß wohl zur Genüge gezeigt hätte, wie es keinesweges ihr Wille gewesen, das Maaß der Vertheidigung zu überschreiten; daß sie durchaus nicht künstlich das Märtyrerthum hätten erstreben wollen, daß sie sich nicht verglichen mit den Märtyrern des Alterthums, die ihre Ueberzeugung mit dem Blut besiegelt hätten. Wenn sie auch Vieles für ihre Ueberzeugung hätten leiden müssen, wenn sie auch vielfach verfolgt worden seien, so fänden sie ihren Stützpunkt doch darin, daß sie die öffentliche Meinung für sich hätten. Trotzdem seien sie bescheiden aufgetreten, und Bescheidenheit ziere einen Jeden. Sie hätten bescheiden in ihren Busen gegriffen, sie seien bescheiden in ihrer Vertheidigung gewesen, aber fest, kühn und männlich hätten sie sich benommen, wie es Männern gezieme. Was würde wohl die Staatsanwaltschaft, die den Angeklagten den Kitzel nach dem Märtyrerthum vorwerfe, den Angeklagten, die mit Selbstbefühl aufgetreten wären, nicht um ihrer Eitelkeit zu fröhnen, sondern weil sie für die Sache, für ihre Ideen stritten, — was würde die Staatsanwaltschaft sagen, wenn die Angeklagten erklärten, die Staatsanwälte wollten sich an ihnen die Sporen verdienen. Die Angeklagten hätten einen edlen Kampfplatz zu finden gehofft und ihn stets behauptet, und wahrlich, sie wären nicht daran Schuld, daß der Kampf herunter gezogen wäre.

Der Staatsanwalt erklärte, der Vorwurf, die Staatsanwaltschaft wolle sich die Sporen verdienen, würde doch zu fade sein. Der Präsident findet keine Veranlassung, weiter hierauf einzugehen.

Der nächste Angeklagte, der Ortsrichter Burckhardt, Abgeordneter des Weissenfelser Kreises, soll die Proklamation vom 18. November unterschrieben und an seinen Stellvertreter, den Rektor Eydam gesendet haben, der sie dann veröffentlichte. Der Angeklagte glaubt in seinem Rechte gehandelt zu haben, wenn er jenes Schriftstück seinem Stellvertreter zur Kenntnißnahme zugesandt habe. Der Staatsanwalt beantragt das Schuldig. Der Advokat-Anwalt Volkmar erklärt in seiner Vertheidigungsrede mit Bezug auf eine Aeußerung des Dr. Stieber über die türkische Justiz, daß diese sehr liberal sei, und an Stelle des „von Rechtswegen,“ das unsere Gerichte unter ihre Erkenntnisse setzten, die Worte schreiben: „Gott weiß es besser.“

Es folgt hierauf der Angeklagte, Müller und Gerichts-Schulze Jung, stellvertretender Abgeordneter des Fraustädter Kreises. Nach der Anklage ist er am 17. November 1848 an Stelle des Justiz-Kommissarius Schütz, ursprünglichen Abgeordneten des Kreises, hierher gekommen und hat seinen Sitz in der National-Versammlung eingenommen. Er hat demnächst die Proklamation vom 18. November an einen seiner Wähler im Kreise geschickt, was er zugesteht. Der Staatsanwalt bleibt bei der Anklage, der Advokat-Anwalt Volkmar beantragt das Nichtschuldig.

Zwölfte Sitzung.

Montag, den 18. Februar.

Die Sitzung währt von 3 bis 10 Uhr Abends. Die Tribüne ist außergewöhnlich stark besetzt. Die Verhandlungen betreffen die fünf Letzten der anwesenden Angeklagten, die, wie die früheren, nach einander vernommen werden.

Es sind die früheren Abgeordneten, Kreisgerichts-Direktor Dörk (früher in Eisleben, jetzt in Magdeburg), Pastor Schmidt (früher in Landshut), Schankwirth Larraß, Postsecretair Ulrich (früher in Anclam, jetzt in Braunsberg) und Schullehrer Appelt aus Schilbau.

Alle sind beschuldigt, den Steuerverweigerungsbeschluß in einem oder einigen Exemplaren in ihre Heimath gesandt zu haben; Pastor Schmidt, Schankwirth Larraß und Lehrer Appelt sollen auch noch die Proklamation vom 18. Nov. verbreitet haben.

Die Angekl. gestehen diese in der Anklage behaupteten Thatsachen zu, verwahren sich jedoch gegen die von der Staatsanwaltschaft daraus gezogenen Folgerungen. Nur Pastor Schmidt erkennt ein mit seiner Namensunterschrift versehenes Exemplar der Proclamation nicht als von ihm unterzeichnet und versandt an, und behauptet die Verübung eines mit seinem Namen geschehenen Mißbrauchs.

Die Zeugnisse, die von der Vertheidigung für ihre Clienten beigebracht werden, lauten für den Charakter derselben günstig, besonders sprechen sich die in der Dörkschen Sache citirten Zeugnisse äußerst vortheilhaft für den persönlichen Charakter und den Patriotismus des Angekl. Dörk aus. Sie rühren zum Theil von früheren Ministern, zum Theil von dem General-Lieut. a. D. Hiller v. Gärtringen her, welcher Letztere im Jahre 1815 Commandeur des damals im Feldzuge befindlichen und wegen seiner militärischen Bravour rühmlichst ausgezeichneten Angeklagten gewesen. Gegen die in der Schmidtschen Sache von der Vertheidigung producirten Zeugnisse bringt die Staatsanwaltschaft ein Zeugniß des Landraths-Verwesers des Kreises Liegnitz, Grafen Stolberg, ein, welches der Angekl. mit größter Entrüstung als ein von persönlich feindseliger Absicht dictirtes bezeichnet. Ein in den Akten befindliches Schriftstück wird auf Anlaß der Vertheidigung vorgelesen, um festzustellen, daß der Zeugnißaussteller, Graf Stolberg, allerdings gegen den Angeklagten Schmidt mit nicht sehr ehrenvollen Mitteln intriguirt habe. — In der Schmidt'schen Sache wird ferner ein Brief des Angeklagten verlesen, in welchem es heißt: „Wir wollen die Rechte der Krone so beschneiden, daß kein Schatten mehr davon übrig bleibt," ein Passus, auf den der Vorsitzende großes Gewicht zu legen scheint, den jedoch der Angekl. mit derjenigen Stimmung zu entschuldigen sucht, in welcher er und Viele sich zur Zeit, als der Brief geschrieben worden — er ist vom 16. Nov. datirt — befunden haben.

Mündliche Zeugnisse werden nur in der Ulrich'schen Sache abgegeben. Der Angekl. soll 44,000 Abdrücke des Steuerverweigerungsbeschlusses in Frankfurt a. O. haben abziehen lassen. Er erklärt, dies auf Anordnung des Büreaus der National-Versammlung gethan zu haben. Die von ihm vorgeschlagenen Zeugen, Präsident der National-Vers. v. Unruh und Schriftführer derselben, Bürgermeister Schneider aus Schönebeck, bestätigen bei ihrer Vernehmung diese Aussage.

Der Vertheidiger Dorn sucht daraus, daß die Anklage nicht in dem Abdrucke der 44,000 Exemplare des Beschlusses, sondern nur in der dem Ulrich zur Last gelegten Verbreitung von 3 Exemplaren desselben die Schuld des Angekl. sieht, den Beweis zu führen, wie unsicher und haltlos die ganze Anklage sei.

Der Staatsanwalt hält gegen sämmtliche der genannten Angekl. die Anklage aufrecht und verweist verschiedene Male auf sein Schlußplaidoyer.

Von Seiten der Vertheidigung wird bemerkt, daß der Staatsanwalt noch den Beweis für die Behauptung schuldig geblieben sei, wonach gewisse von den Angeklagten beigebrachten Zeugnisse verdächtigt werden. Der Staatsanwalt Riem erklärt, daß der Staatsanwaltschaft in Bezug auf die neulich von dem Angekl. Moritz vorgelegten Zeugnisse hiesiger Bürger über die Ruhestiftungsversuche des Angekl. in den Novembertagen 1848 Mittheilungen zugekommen seien, denen zufolge in jenen Zeugnissen nicht erwähnt ist, daß der Angekl. Moritz in seiner zur Ruhe mahnenden Rede sich auch des Ausdruckes bedient habe: „Die Provinzen seien im Aufstande, sie wollen der Hauptstadt zur Hülfe eilen, diese möge sich daher einstweilen ruhig verhalten." Der Angekl. Moritz nimmt das Wort zu seiner Rechtfertigung, bestreitet diese Aeußerung gethan zu haben, und weist selbst, wenn er sie gethan hätte, das Unstrafbare derselben überzeugend nach. Der Gerichtshof erkennt, daß das vom Staatsanwalt Angeführte unerheblich für die Sache sei.

Ein für den Pastor Hildenhagen eingelaufenes Zeugniß des Superintendenten Conzius nimmt der früher von der Staatsanwaltschaft behaupteten Unächtheit des Zeugnisses jedes Fundament, es lautet auch jetzt noch überaus günstig für den Angeklagten, und veranlaßt die Vertheidigung zu einigen gegen die Staatsanwaltschaft gerichteten ernsten Bemerkungen. — Der Vertreter der Staats-Anwaltschaft, Ass. Riem, wendet von sich persönlich jede Schuld ab, die in diesem Falle die angegriffene Staats-Anwaltschaft treffen könnte.

Zum Schluß wird auf Veranlassung des Angeklagten Kaplans v. Berg aus den stenographischen Berichten nachgewiesen, daß vor dem Conflikte der Nationalversammlung mit der Regierung und während desselben Beschlüsse gefaßt waren, von erheblicheren Documenten der National-Versammlung viele Exemplare abdrucken und diese in großer Anzahl den einzelnen Abgeordneten zustellen zu lassen.

Gegen 10 Uhr Abends schließt der Vorsitzende die Sitzung, mit der Bemerkung, daß wie leid es ihm auch im Interesse der Angeklagten und der Geschwornen thue, er aus persönlichen Gesundheits-Rücksichten die nächste Sitzung erst am Mittwoch, von 9 Uhr an, stattfinden lassen könne.

Dreizehnte Sitzung.

Mittwoch, den 20. Februar.

Schon um 8 Uhr ist der Zuhörerraum ganz gefüllt. Um 9½ Uhr wird die Sitzung eröffnet. — Der Ober-Staatsanwalt läßt sich durch ein Schreiben darüber rechtfertigen, daß er nicht Zweifel in die Aechtheit des Hildenhagenschen Attestes gesetzt habe.

Hierauf erhebt sich der Vertreter der Staatsanwaltschaft, Assessor Riem, zu dem oft angekündigten Schlußplaidoyer.

Er sucht zuerst auszuführen, daß die erste preußische

Nationalversammlung keine Rechte gehabt habe, die Steuern zu verweigern, daß ein solches Recht, wie es die National-Versammlung in ihrem Beschlusse vom 15. Nov. sich angemaßt, selbst in England, dem von der Vertheidigung so oft citirten Lande, nicht existire. Dort habe sogar der Minister Pitt im Jahr 1783 das Unterhaus für den Fall, daß es die Steuern verweigere, mit Anklage auf Hochverrath bedroht, und das Unterhaus habe darauf die Steuern nicht verweigert. Abgesehen von der Nichtbefugniß zur Steuerbewilligung oder Verweigerung sei jedoch auch der Beschluß vom 15. Novbr. nach der Geschäftsordnung der Nat.-Vers. selbst nicht rechtsgültig. — Gegen die Behauptung, daß Krone und Nationalversammlung gleichberechtigt gewesen, tritt der Staatsanwalt hierauf für die größere Berechtigung der Krone in die Schranken. Diese habe das Recht gehabt, wenn beide Gewalten in ihrem Vereinbarungswerke zu keiner Einigung kommen konnten, die Nat.-Vers. aufzulösen. Es werde Keiner behaupten wollen, daß auch die Nat.-Vers. das Recht gehabt habe, die Krone aufzulösen. Habe aber die Krone die National-Versamml. auflösen können, so könne sie sie auch vertagen und verlegen. — Auf die Absicht, in welcher der s. g. Steuerverweigerungs-Beschluß gefaßt worden, übergehend, bemerkt der Staatsanwalt:

Um ein Ministerium zu stürzen, dürfe sich eine Volksvertretung nur gesetzlicher Mittel bedienen. Aber im November galt es mehr als die Krone zu stürzen. „Damals gab es noch keine konstitutionelle Krone." Die Krone hatte die Entlassung des Ministeriums verweigert. Deshalb habe der Steuerverweigerungs-Beschluß die Krone zwingen sollen, und die Steuerverweigerung sei kein bloßer Widerstand gewesen.

Wie ungesetzlich nach dieser Ausführung der Steuerverw.-Beschl. aber auch gewesen, so habe jedoch die Staats-Anwaltschaft die Theilnehmer an demselben nicht verfolgt; dieser Umstand wirke daher durchaus nicht auf den vorliegenden Prozeß ein; hier seien bloß diejenigen der Theilnehmer verfolgt, welche sich nicht mit ihrer Stimmgebung bei jenem Beschlusse begnügt, sondern die Ausführung desselben versucht hätten. Diese Mittheilung und Verbreitung des Beschlusses sei nichts als eine Aufforderung zum Aufruhr gewesen. Durch den Steuerverweigerungsbeschluß habe man jedenfalls die Obrigkeit zwingen wollen, und die Obrigkeit zwingen sei nach dem Landrechte strafwürdig und brauche dazu kein physischer Zwang zu sein. Dieser Ansicht sei auch der Anklagesenat des Criminal- und des Appellationsgerichts gewesen. Der Staats-Anwalt weist ferner auf 2 Fälle hin, wo preußische Gerichtshöfe sich in eben diesem Sinne ausgesprochen. Bei so viel Unterstützung seiner Ansicht habe diese doch wohl Etwas für sich.

Die Vertheidigung der Steuerverweigerung sei eine rein idealistische. Wenn nun das Ministerium trotz der eventuellen Ausführung des Steuerverweigerungsbeschlusses geblieben wäre, so hätte auch jeder Bauer — nach dem Standpunkte der Vertheidigung — die Pflicht gehabt, sich der Exekution zu wiedersetzen; (Gelächter, Rüge des Präsidenten) auch dem Militär, und so entstehe konsequent der Aufruhr. Das Verbrechen sei zwar nicht konsummirt, der strafwürdige Versuch bleibt aber dennoch.

Wenn man aber ihm einwende, er habe zu viel gefolgert, so sei doch Aufruhr die Consequenz des Steuerverweigerungsbeschlusses gewesen, denn schon in den Verhandlungen der Nationalversammlung habe man an die Anarchie, durch ihn hervorgerufen, gedacht. Das Ministerium hätte ja, wenn man nicht an Anarchie gedacht, im Falle das Volk die Steuern verweigert, so viel Exekutoren anstellen können, um die Steuern einzutreiben. Dann wäre kein Aufruhr entstanden. Aber man habe zum Theil Anarchie beabsichtigt und nicht Steuerverweigerung. Einige Deputirte hätten sogar Aufforderungen zum Aufruhr erlassen, Quandt, Riebe, vor Allen aber Bucher, denn da in Berlin es eine Thorheit gewesen wäre, sich der bedeutenden Militärmacht zu widersetzen, so hätten sie allerdings an einen Aufruhr in den Provinzen denken können. Die Unverantwortlichkeit der Deputirten erstrecke sich nicht so weit, um einen Aufruhr zu schützen; denn als die Deputirten den Steuerverweigerungsbeschluß faßten, hatten sie ja schon ihr Mandat überschritten.

Die Lehre vom aktiven Widerstande wolle er nicht wiederlegen. Er glaube, daß diese Lehre, die den Staat auflöse, schon von den Geschwornen gerichtet sei.

Er sei der Ansicht, daß einzelne Angeklagte überhaupt andere Absichten, als die Minister zu stürzen, gehabt hätten. So habe man ersehen, daß Schmidt die Rechte der Krone habe schwächen wollen.

Die Geschworenen dürfen sich auch nicht durch die historische Auffassung des Beschlusses leiten lassen. Von Unzurechnungsfähigkeit der Angeklagten (Lärm im Zuhörerraum) könne keine Rede sein, ebensowenig könne die häusliche Lage der Angeklagten die Geschworenen leiten; denn eine Auflösung aller staatlichen Bande wäre aus der Steuerverweigerung entstanden. 16 Millionen waren in ihrem Glücke bedroht, und Sie, meine Herren, werden nicht das Glück von einigen Wenigen dagegen halten? Das hieße Gnade für Recht ergehen lassen. Gnade ist aber (fährt der Vertreter der Staatsanwaltschaft mit Emphasis fort) das Vorrecht der Krone, das Recht ist aber kalt, die Themis ist blind und wiegt genau mit ihrer gerechten Waage, deshalb beantrage er bei den gravirtesten Steuerverweigerern unbedingt das Schuldig. Bei den Verbreitern der Plakate überlasse er den Geschworenen das Urtheil. Unbedingt aber müsse die Kategorie Bucher bestraft werden. Sonst legalisire das Urtheil der Geschworenen die Revolution. (Lärm). Dann bedenken Sie, meine Herren Geschworenen, daß Sie die Anarchie zu verantworten haben, die daraus entstehen wird. (Lärm. Der Präsident läutet.) Wenn aber kein Schuldig von Ihnen ausgesprochen wird, muß ich annehmen, daß Recht und Gerechtigkeit hier zu Lande zu Grabe getragen sind. (Großer Tumult. Rüge des Herrn v. Caprivi.)

Adv.-Anw. Dorn. M. H. Wenn vom Platze der Vertheidigung aus die letzten Worte, die der Hr. Staats-Anwalt so eben gesprochen, an Sie gerichtet worden wären, so hätte der Herr Vorsitzende ihr eine Mißbilligung darüber ertheilt. Der Herr Staatsanwalt hat Ihnen die Pistole auf die Brust gesetzt. Die Vertheidigung hat nicht nöthig, das Gleiche zu thun.

Die Rede des Staatsanwaltes hat ein trauriges Bild

Verlag von Gustav Hempel (Unterwasserstraße Nr. 7.) Druck von Harth u. Schultze, in Berlin.

Der Steuerverweigerungs-Prozeß.

eines konstitutionellen Staatsanwaltes gegeben. Was war die Aufgabe der Volksvertreter? Der Regierung entgegenzutreten. Der Vorwurf, den man der National-Versammlung mit Recht machen könnte, wäre der, daß sie Anfangs ihres Ursprungs zu wenig eingedenk gewesen. Zuerst war die Linke 40 Mann stark, aber sie wuchs mehr und mehr, als kein Ministerium mit der Majorität regierte. Hätte die National-Versammlung im Anfange sich energisch benommen, es wäre nicht so weit gekommen. Und der Staatsanwalt will ein Ministerium vertheidigen, was gegen die Majorität bleibt?

Die Muße des gestrigen Tages habe der Staatsanwalt benutzt, um seine Gründe auszuputzen, und um uns heute mit einem Stück englischer Geschichte zu unterhalten.

Heute behauptet der Staatsanwalt schon, die psychische Gewalt sei gleich der physischen Gewalt. Dagegen hat er anerkannt, daß es ein Recht des aktiven Widerstands gebe, unvermerkt und unbewußt anerkannt. Er erkennt ja an, daß man den Exekutor hinauswerfen könne, und so könne auch das Volk sich in Masse gegen die Gesetz-Exekution vertheidigen. Der Prozeß ist wiederholt ein Tendenzprozeß genannt. Er ist es in jeder Beziehung. Nach der Ansicht der Staatsanwaltschaft müßte die Nationalversammlung schuldig sein des Ungehorsams, schuldig der Hochverrathsanklage gegen das Ministerium sein. Man klage aber nur gegen Steuerverweigerung, um eine solche für ewige Zeiten unmöglich zu machen. Man hat aber nur die Männer vor Gericht gezogen, die den Beschluß verbreitet haben, und zwar nur Abgeordnete, um den Prozeß nicht zu schwächen, um künftigen Vertretern ein Schrecken einzujagen. Wo Staaten auf schwachen Füßen standen, da gab es von je Tendenzprozesse, der Halsbandprozeß, die Prozesse unter der Restauration, unter Louis Philipp. Welche andere Folge hatten aber die zahlreichen Tendenzprozesse unter Karl den Ersten, als daß er Thron und Leben verlor? Und der Prozeß der 7 Bischöfe unter Jakob d. Zweiten? Trotz allem Einfluß auf die Geschwornen wurden sie freigesprochen und Jakob der Zweite fiel.

Hier gilt es nicht, meine Herren Geschwornen, Ihre Ohren mit Worten wie Recht und Gerechtigkeit und Eid zu übertönen. Es hieße Ihre Geduld mißbrauchen, einzeln alles vorzunehmen, was der Staatsanwalt vorgebracht.

Wir behaupteten die Krone und die Nationalversammlung seien im November gleichberechtigt gewesen. Die Lage der Nationalversammlung war eine schwere. Sie beschloß daher in allen Konsequenzen den passiven Widerstand auszuführen. Dieses Mittel mußte sie erschöpfen. Wenn die Nationalversammlung nicht das Recht der Steuerverweigerung haben sollte, wieso hatte damals die Krone das Recht der Vertagung und Auflösung, da noch keine Verfassung bestand. Was Pitt's Beispiel anbetrifft, so steht diesem der Beschluß der Nationalversammlung, die Minister als Hochverräther in Anklagestand zu setzen, Ansicht gegen Ansicht. Ist Jemand in England wegen der Steuerverweigerung, namentlich 1830, verfolgt worden? Anarchie und Zwietracht sind damals aus der Steuerverweigerung nicht gekommen. Aber in England käme auch nicht ein Minister mit Bajonnetten ins Parlament. Pitt habe eben nur eine Ansicht ausgesprochen.

Der geistige Aufruhr sei Nichts als eine Errungenschaft der Novembertage. Räumliches Zusammenbringen gehöre unbedingt zum Aufruhr. Was den Spruch des Obertribunals betreffe, habe dieses sich nie geirrt? Die andern Schwurgerichte mit ihren eintägigen Verhandlungen seien hierbei nicht maßgebend. Der Anklagesenat, dessen Mitglied auch Herr v. Caprivi sei, habe am 10. März v. J. den §. 167 über Aufruhr nicht anwendbar gefunden. Der Herr Staatsanwalt habe keine Autorität irgend eines Rechtslehrers gebracht und wir sehr viel. Bisher gab es noch keinen Aufruhr ohne physische Gewalt, keinen Aufruhr ohne Tumult, haben Sie jemals gehört: „Der Aufruhr tobt in den Köpfen?"

Der Herr Staatsanwalt, meine Herren Geschwornen, hat Sie zu schrecken gesucht, Sie sollen über die Gesetzverletzung nachdenken und entscheiden. Sie müssen sich in den Geist des Gesetzgebers, wie Savigny sagt, versetzen, und nicht nach todten Buchstaben richten. Dachte man 1794 als das Landrecht entstand, an eine Volksvertretung, an mögliche Conflikte mit einer Nationalversammlung.

Gnade verlangen die Angeklagten nicht, sie verlangen Recht. Aber Sie, meine Herren, werden ein Schuldig nicht aussprechen, da Sie in gleicher Lage, gleich gehandelt hätten. Sie sollen in die Seele des Angeklagten sich hineinversetzen und gleichsam über sich selbst schuldig und nichtschuldig erklären. Sie haben nicht nackte Thatsachen festzustellen, sondern sie zu würdigen. Für Quandt und Bucher behalte ich mir noch Weiteres vor.

Nachdem Hr. Dorn geendigt, nimmt Dr. Stieber das Wort. Er führt mit Bezug auf Gesetzesstellen aus, daß die Nat.-Vers. mit der Krone gleichberechtigt gewesen sei, und citirt zur Unterstützung dessen Reden des Königs und der Minister. Er schließt damit, gleichfalls die Geschwornen zu erinnern: daß sie nur nach Recht und Gewissen zu entscheiden hätten, und bei ihrem Ausspruche eingedenk seien, daß durch ihr „Schuldig" die Freiheit gänzlich zu Grabe getragen würde.

Advokat-Anw. Volkmar erklärt, daß ihm die Aufgabe gestellt sei, die Begriffe von Aufruhr noch einmal vollständig zu erörtern. Er thut dies, indem er wiederholt dasjenige hierüber entwickelt, was im Laufe der Verhandlungen bereits vielfach von der Vertheidigung geltend gemacht worden ist. Er kommt hierbei darauf zu sprechen, was der Gesetzgeber, der eigene Autor des §. 167 des Strafrechts, Klein, in seinen Motiven über die Auslegung dieser Gesetzesstelle gesagt habe. Er citirt die vom Vereinigten Landtage zur Sprache gekommenen Motive bei der Berathung des Entwurfes eines neuen Strafgesetzbuches über die Lehre vom Aufruhr und kommt hierdurch zu dem Schlusse, daß die Ansicht der Vertheidigung, ein Aufruhr sei ohne räumliches Zusammenbringen einer Volksklasse, ohne physische Gewalt und Widerstand gegen eine am Orte befindliche Obrigkeit nicht denkbar, die allein richtige sei, und daß die entgegengesetzten Ausführungen der

Staatsanwaltschaft dem gesunden Menschenverstand geradezu ins Gesicht schlügen. Zum Schluß seiner Rede braucht er, im Gegensatz zu den Geschworenen, unter denen sich Männer mit grauem Haar befänden, den Ausdruck: „jugendlichen Vertreter der Staatsanwaltschaft." Wegen dieses sowohl, als, wegen des vorher gebrauchten Ausdrucks, daß die von der Staatsanwaltschaft aufgestellte Ansicht dem gesunden Menschenverstande zuwiderliefe, beantragt der eine Vertreter derselben, Assessor Riem, beim Gerichtshofe, dem Defensor hierüber einen Verweis zu ertheilen. In Folge dessen zieht sich der Gerichtshof zur Berathung zurück, und verkündet der Vorsitzende beim Wiedereintritt in den Sitzungssaal den Beschluß desselben dahin, daß wegen des ersten, bereits vorher durch den Präsidenten gerügten Ausdrucks die Sache für erledigt betrachtet, wegen der Aeußerung „jugendlicher Vertreter der Staatsanwaltschaft" dagegen dem Defensor zu erkennen gegeben werden solle, daß der Ausdruck ein völlig unpassender sei.

Hierauf hält der Staatsanwalt seine Replik gegen die Reden der Vertheidiger, in der er die Ausführungen derselben, namentlich die des Dr. Stieber über die Auslegung des §. 6 des Gesetzes vom 6. April zu widerlegen bemüht ist.

Der Advokat-Anwalt Dorn hat auf die Art und Weise dieses Vortrages zu entgegnen, daß die Staatsanwaltschaft für sich das Privilegium zu beanspruchen scheine, als ob ihren Ausführungen allein unbedingter Glaube geschenkt werden solle, dem sei indeß nicht so, Vertheidigung und Staatsanwaltschaft seien vielmehr in dieser Beziehung völlig gleichberechtigt. Er führt noch an, was wohl geschehen wäre, wenn am 19. März 1848 der König gesagt hätte, er würde zwar eine Volksvertretung zur Verfassung einberufen, wenn sie aber seinem Willen sich nicht fügten, dann würde er sein Militär um die Hauptstadt zusammenziehen und die Volksvertretung mit Gewalt auseinandertreiben lassen? Dann würde sicherlich nicht der Waffenstillstand zwischen Volk und Regierung geschlossen worden sein, sondern das Volk würde die Revolution fortgesetzt haben. Das möge man beherzigen bei Erwägung der Frage über die Gleichberechtigung der Nationalversammlung mit der Krone. Denn die habe der König selbst nicht nur am 19. März klar ausgesprochen, sondern auch bei Gelegenheit des Empfanges der Deputation im Novbr. 1848 in den Worten anerkannt: „meine Feinde sind feig gewesen." Feigheit kann man aber der Nationalversammlung gewiß darum nicht vorwerfen, daß sie mit erlaubten Mitteln gewirkt, mit dem passiven Widerstande der Steuerverweigerung, um dadurch einem blutigen Bürgerkriege vorzubeugen. Herr Dorn verliest darauf mehrere Stellen aus Macaulay's Geschichte Englands, worin dem Volke in bestimmten Fällen das Recht des aktiven Widerstandes ausdrücklich vindicirt werde. Er geht dann darauf ein, wie zur Anreizung zu einem Aufruhr nicht blos die ganz allgemein hingestellte Aufforderung zum Widerstande, selbst mit Gewalt, ausreichend sein könne, sondern daß dazu noch mindestens die bestimmte Angabe der Zeit und des Ortes gehöre, wann und wo der Aufruhr stattfinden solle.

Der Redner protestirt sehr energisch dagegen, daß den Geschwornen, wie er in Erfahrung gebracht habe, die Anklageakte gegen die sämmtlichen Angeklagten mit in das Berathungszimmer gegeben würde. Das sei wider das Gesetz; die Geschwornen sollten danach aus dem Hergange der mündlichen Verhandlung ihre Ueberzeugung schöpfen. Mit demselben Rechte könnte auch die Vertheidigung verlangen, den Geschwornen die von ihr gehaltenen Reden, schriftlich ausgearbeitet, mit in das Berathungszimmer zu geben. Es würde das eine Ausnahme sein, und den Gerichtshof, was schon vielfach gesagt worden sei, vollständig zu einem Ausnahme-Gericht machen. Herr Dorn bittet schließlich noch für seinen Klienten Bucher um das Wort.

Die Protestation wird auch von den andern Vertheidigern lebhaft unterstützt, und diese Proteste bringen eine große Bewegung im Saale hervor.

Die Vertheidiger beantragen nun noch, die Angeklagten von Berg und Schultze (Delitzsch) zum Wort zu verstatten.

Schultze (Delitzsch) verlangt für sich sowohl als für alle Angeklagten, insoweit sie davon Gebrauch machen wollen, das Wort als ihr gutes Recht und beantragt, Akt hiervon zu nehmen. Ebenso wird auf Antrag der Vertheidiger Akt von dem gedachten Proteste genommen.

Der Gerichtshof zieht sich zur Berathung zurück. Sein Beschluß lautet dahin: Es sei als höchst zweckmäßig erachtet worden, in Fällen, zu denen der vorliegende gehöre, bei der Weitläuftigkeit der Sache den Geschworenen eine vollständige Anklage-Acte im Interesse der Angeklagten selbst und um möglichen Irrthümern zu begegnen, mit in das Berathungszimmer zu geben, da dieselbe nicht gedruckt sei, wie es in andern großen Prozessen, namentlich im Polen- und im Waldeck'schen Prozesse der Fall gewesen wäre; indeß sei dies nach der Erklärung der Kanzlei nicht mehr ausführbar, da die Anordnung zur Anfertigung einer solchen Abschrift erst vor einigen Tagen getroffen worden sei, und somit dieser Punkt erledigt. Was indessen den Antrag der Vertheidiger betreffe, die Angeklagten jetzt noch selbst zum Worte zu verstatten, so könne darauf um deßwillen nicht eingegangen werden, da der §. 100 des Gesetzes vom 3. Januar v. J. ausdrücklich vorschreibe: „An die Verhandlung mit den Angeklagten und den Zeugen schließt sich die Ausführung des Staatsanwalts und des Vertheidigers über die Thatfrage." Des Angeklagten sei hier nicht erwähnt, während es im §. 121 ibid. über das Verfahren nach Entscheidung der Schuldfrage von den Geschworenen heiße: „Der Vorsitzende des Gerichts befragt den Angeklagten ob und was er zu seiner Vertheidigung noch anzuführen hätte. Der Gerichtshof überlasse es der Vertheidigung, das noch auszuführen, was im Interesse des Klienten für nöthig erachten werde.

Die Vertheidiger erheben sämmtlich Protest gegen diesen Beschluß.

Schulze-Delitzsch äußert, daß den Angeklagten dadurch die Vertheidigung abgeschnitten werde. Denn erst heute sei die Staatsanwaltschaft mit der eigentlichen Anklage hervorgetreten. Die Angeklagten waren also bis jetzt außer Stande gewesen, darauf einzugehen. Würden sie heute nicht noch einmal zum Worte gestattet, so verhindere man sie, sich zu vertheidigen.

v. Berg. Die Staatsanwaltschaft ist so oft und so dringend aufgefordert, mit ihrer Anklage hervorzutreten, und sie hat es verweigert. Glaubt sie etwa, daß es ihr gestattet ist, den Schwerpunkt ihrer Anklage auf den Schluß verschieben zu können, wo den Angeklagten das Wort abgeschnitten ist? Nach dem rheinischen Rechte kann der Angeklagte das Wort so oft ergreifen, als er will. Deshalb und weil ich mich selbst vertheidigt habe, kann

ich fordern, daß mir das Wort gestattet wird. Daher trage ich darauf an, daß mein ausdrücklicher Protest in das Protokoll aufgenommen werde. Wenn er jetzt nichts hilft, so bleibt er historisches Denkmal, wie Gerechtigkeit i. J. 1850 in Preußen geübt wurde, für künftige Zeiten. (Bravo im Publikum. Rüge des Präsidenten.)

Messerich verliest den betreffenden Paragraphen des code pénal und fordert auf Grund desselben für die drei Rheinländer die besondere Freiheit, noch einmal reden zu dürfen.

Volkmar macht darauf aufmerksam, daß sich die Vertheidiger zurückziehen und die Angeklagten die drei Herren zu ihren Vertheidigern ernennen könnten, welchen dann die Freiheit der Rede nicht versagt werden dürfte. Es ist nur zu bedauern, daß die Vertheidiger dies nicht sofort gethan haben.

Der Gerichtshof zieht sich noch einmal zurück, und erklärt nach seinem Wiedererscheinen, daß er sich durch die neuen Gründe nicht veranlaßt sehe, seinen Beschluß zu ändern.

Da erhebt sich ein Geschworner, Herr Gain, und wünscht im Namen seiner Kollegen, daß den drei Herren das Wort noch gestattet werde. Abermaliger Rückzug des Gerichtshofes; er bleibt bei seinem Beschlusse stehen; nur wenn die Geschwornen Aufklärungen über Thatsachen zu haben wünschen, werden die Angeklagten das Wort ergreifen dürfen.

Herr Güßfeld, ein Geschworner, behauptet endlich, es walte ein Mißverständniß ob; die Geschwornen hätten nur den Schluß der Sitzung verlangt.

Dorn protestirt hiergegen und wünscht die Sache heut zu Ende geführt.

Der Vorsitzende hält dies nicht möglich, da einmal die Geschwornen einmal zu abgespannt seien, und außerdem die Verhandlungen selbst vor dem nächsten Morgen nicht beendigt sein würden, weil sein Resumé und die Discussion über die Fragestellung wohl 3 Stunden und die Berathung der Geschwornen mindestens 6 Stunden dauern würde. — Wolle die Vertheidigung noch Ausführungen für ihre Clienten machen, so solle sie dies jetzt thun.

Dorn erklärt, unter solchen Umständen hätte die Vertheidigung nichts mehr zu sagen.

(Schluß der Sitzung gegen 5 Uhr.)

Vierzehnte Sitzung.

Donnerstag, den 21. Februar.

Schon lange vor Beginn der Sitzung ist der Zuhörerraum vollständig gefüllt. Die Bänken der Angeklagten bleiben leer.

Nach 9 Uhr traten die Geschwornen, bald darauf der Gerichtshof ein.

Adv.-Anw. Dorn tritt auf und erklärt im Namen der Angeklagten, daß diese in Folge des gestern von dem Gerichtshofe gefaßten Beschlusses, wonach sie zu ihrer Vertheidigung nicht mehr zum Wort verstattet werden sollen, ihn beauftragt hätten, dem Gerichte anzuzeigen, daß sie unter solchen Umständen es für überflüssig halten, noch ferner hier zu erscheinen. Er wendet sich zu den Geschwornen mit dem Bemerken, daß die Angeklagten ihnen hierdurch keinen Beweis von Mißtrauen geben wollten. Der Defensor fügt hinzu, daß sich im Publikum das Gerücht verbreitet habe, die beiden Ergänzungsrichter, welche stets beim Zurückziehen des Gerichtshofes sich mit in das Berathungszimmer begäben, stimmten mit bei Abfassung von Beschlüssen, was ungesetzlich sei, da das Gericht nur aus 5 Richtern bestehen solle.

Der Präsident erklärt das Gerücht als ein falsches. Herr Dorn bittet aber auch im Interesse der Sache um Beantwortung der Frage, ob die Ergänzungsrichter auch selbst nicht konsultativ den Berathungen beiwohnten. Der Präsident verneint dies mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß sowohl an den Berathungen als auch an der Fassung der Beschlüsse nur die wirklichen 5 Mitglieder des Gerichts Theil genommen hätten. Das Gericht zieht sich zur Berathung zurück und faßt einen Beschluß, den der Präsident dahin verkündet: daß es den nicht verhafteten Angeklagten freistehe, ob sie den Verhandlungen beiwohnen wollten oder nicht und daß in dieser Beziehung die Angeklagten nicht gezwungen werden sollten. Auf Antrag des Advokat-Anwalt Volkmar wird noch über einen Brief des Angeklagten Hildenhagen eine unwesentliche Erörterung veranlaßt. Hierauf hat keiner der Vertheidiger mehr etwas anzuführen.

Der Vorsitzende hält demnächst sein Resumee, das sehr weitläufig ist und über zwei Stunden währt. Es zerfällt gleich der Anklage in einen allgemeinen und einen speziellen Theil.

In der Sache gegen Bucher macht der Adv.-Anwalt Dorn den Präsidenten auf einen Irrthum im Vortrage aufmerksam, den dieser sofort berichtigt. Nach der Meinung des Vorsitzenden wird die Fragstellung lediglich nach dem §. 167 des Strafrechts geschehen können. Seine eigene Ansicht entwickelte der Präsident über den Aufruhr nicht, sondern stellte nur die Behauptungen der Staatsanwaltschaft denen der Vertheidigung gegenüber.

Nach 12 Uhr gelangt der Vorf. zur Fragestellung. Sie lautet zunächst gegen den Angekl. Krackrügge dahin:

„Ist der Angeklagte schuldig, durch Verbreitung des sogenannten Steuerverweigerungs-Beschlusses vom 15. Novbr. 1848 und der Proklamation vom 18. Novbr. desselben Jahres versucht zu haben, eine Klasse des Volks oder die Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde entweder ganz oder zum Theil zusammenzubringen, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Verordnungen mit vereinigter Gewalt zu widersetzen, oder etwas von der Obrigkeit zu erzwingen?“

Der Staatsanwalt trägt auf die Theilung der Frage an; die Vertheidigung ist mit der Fragestellung des Präsidenten zufrieden. Sie wünscht nur, daß die Worte „außerhalb seiner Eigenschaft als Abgeordneter“ hinzugefügt und daß im Falle einer Theilung die Worte „mit vereinigter Gewalt“ wiederholt würden.

Der Gerichtshof verwirft beide Anträge und behält seine Fragestellung bei, die sich bei allen Angeklagten, mit Ausnahme der Worte, welche das Mittel des versuchten Aufruhrs bezeichnen, wiederholt. Es entstehen hierauf Differenzen über die Fragestellung in Bezug auf einzelne Abgeordnete.

Um $2\frac{1}{2}$ Uhr ziehen sich die Geschwornen zurück.

Die Geschwornen kehren gegen 11 Uhr in den Sitzungssaal zurück.

Der Vorsitzende derselben, Hr. Weinhändler Güßfeldt, verliest das Verdict.

Es lautet gegen die dreizehn ersten Angeklagten auf: „Nein, Nichtschuldig!"

Gegen den vierzehnten der Angekl. Obergerichts-Assessor Ad. Lothar **Bucher**, auf: „Ja, der Angeklagte ist schuldig!"

Gegen sämmtliche folgende Angeklagte auf: „Nein, Nichtschuldig!"

Die Angeklagten treten nach der Verlesung dieses Verdictes herein. Der Gerichtsschreiber liest ihnen die Urtelssprüche vor.

Hierauf wird, Mitternachts 12 Uhr, die Sitzung auf morgen Vormittag 10 Uhr vertagt.

Fünfzehnte Sitzung.

Freitag, den 22. Februar.

Adv.-Anw. Dorn theilt mit, daß der Angekl. Bucher ihn beauftragt habe, für ihn auf die Anklage des Staats-Anwalts das Wort zu nehmen.

Die Angeklagten-Bänke sind spärlich besetzt.

Der Vors. fordert die Staatsanwaltschaft auf, sich über die Rechtsfrage gegen den für schuldig erklärten Assessor Bucher zu äußern.

Assessor Riem beantragt mit Bezug auf seine früheren Ausführungen gegen Bucher eine zweijährige Festungsstrafe, Verlust der Ehrenrechte, Cassation seiner Aemter.

Adv.-Anw. Dorn. (Feierliche Stille im Zuhörerraume.) „Meine Herren Richter! Durch den Mund seiner Mitbürger ist aus den Kämpfern des Novembers 1848 ein Sühnopfer auserkoren. Ein Sühnopfer ist auserkoren, weil er in den Drangsalen jener Tage männlichen Muth gezeigt, weil er seine Ansichten und Erwartungen ausgesprochen hat. Sie nehmen ihm die Freiheit, ich markte nicht mit Ihnen um Monde oder Jahre; — Sie nehmen ihm seine amtliche Stellung, er wird darum dem Vaterlande nicht verloren sein; — Sie nehmen ihm die Zeichen der bürgerlichen Ehre; bald wird der Werth dieser Zeichen schwinden, wenn solche Männer sie nicht mehr tragen können.

Das Schuldig, welches ich über einen Freund aussprechen hörte, es erfüllte mich gestern mit Wehmuth, heute blicke ich mit Ruhe darauf zurück. Kerker und Fesseln, die vermögen den freien Aufschwung nicht wiederzuhalten. Es wächst — sagt ein alter Römer — es wächst die Gewalt der Geister, welche mit Strafen verfolgt werden!

Ich habe für den Verurtheilten nichts mehr zu sagen, ich lege sein weiteres Schicksal in Ihre Hände!"

Der Vorsitzende mißversteht die zuletzt citirten taciteischen Worte, Dorn weist ihm das Mißverständniß nach.

Es werden hierauf die Anklageschriften gegen die nicht erschienenen Angeklagten Bürgermeister Plathe aus Lebe, Bauer-Gutsbesitzer Hausmann aus Lietke (Schlesien), Hausbesitzer Rennstiel aus Paeskretscham (Schlesien), Müller Cabus aus Creuzburg verlesen.

Der Staats-Anw. beantragt gegen den Erstgenannten zweijährige Freiheitsstrafe, Verlust der Ehrenrechte und Aemter, gegen den zweiten sechsmonatliche Freiheitsstrafe, Verlust der Ehrenrechte, gegen den dritten, der zugleich der Majestätsbeleidigung angeklagt ist, neunmonatliche Freiheitsstrafe, Verlust der Ehrenrechte, gegen den Letzten sechsmonatliche Freiheitsstrafe und Verlust der Ehrenrechte.

Der Gerichtshof zieht sich zurück.

Nach dreiviertel Stunden tritt er wieder ein, und verkündet das Erkenntniß, dahin lautend: Sämmtliche Angeklagten mit Ausnahme des Assessor Bucher, des Bürgermeister Plath, des Hausbesitzers Rennstiel und des Müllers Cabus sind von der Anklage des versuchten Aufruhrs frei zu sprechen;

Der Assessor Bucher ist wegen versuchten Aufruhrs mit funfzehnmonatlichem Festungsarrest, Verlust der Nationalkokarde, Cassation als Assessor und Stadtverordneter zu bestrafen;

Der Bürgermeister Plath desgleichen;

Der Hausbesitzer Rennstiel wegen versuchten Aufruhrs freizusprechen, dagegen wegen Majestätsbeleidigung mit sechsmonatlicher Freiheitsstrafe und Verlust der Nationalkokarde, und

der Müller Cabus wegen versuchten Aufruhrs mit dreimonatlicher Gefängnißstrafe und Verlust der Nationalkokarde zu bestrafen.

Der Vorsitzende richtet hierauf einige Aeußerungen des Dankes an die Hr. Geschwornen und schließt die Sitzung um 12 Uhr Mittags.

Verlag von Gustav Hempel (Unterwasserstraße Nr. 7.) Druck von Hauth u. Schulze, in Berlin.